



# AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

Herausgegeben von der Zentralen Verwaltung  
Jahrgang 50 – Nr. 14 – 18.06.2024  
ISSN 1866-2862

## Inhaltsverzeichnis

### AMTLICHE VERÖFFENTLICHUNGEN

Vierte Satzung zur Änderung der Satzung der Universität Tübingen über die Orientierungsprüfung, die Zwischenprüfung, die Ausbildung im Schwerpunktbereich und die Universitätsprüfung für den Studiengang Rechtswissenschaft vom 18. Januar 2019	220
Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für den Studiengang Hebammenwissenschaft mit akademischer Abschlussprüfung Bachelor of Science (B. Sc.) – Allgemeiner Teil –	222
Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für den Studiengang Hebammenwissenschaft mit akademischer Abschlussprüfung Bachelor of Science (B. Sc.) – Besonderer Teil –	248
Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für den Studiengang Geschichtswissenschaft mit akademischer Abschlussprüfung Master of Arts (M.A.) – Besonderer Teil –	259
Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für den Teilstudiengang Hauptfach Geschichtswissenschaft mit akademischer Abschlussprüfung Bachelor of Arts (B.A.) – Besonderer Teil –	266
Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für den Teilstudiengang Nebenfach Geschichtswissenschaft in den Zwei-Fächer-Bachelorstudiengängen – Besonderer Teil –	274
Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für den Teilstudiengang Nebenfach African Literary and Cultural Studies in den Zwei-Fächer-Bachelorstudiengängen – Besonderer Teil –	280
Dritte Satzung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für die Studiengänge Erweiterungsfach Lehramt Gymnasium mit akademischer Abschlussprüfung Master of Education (M. Ed.) – Allgemeiner Teil –	284

# **Vierte Satzung zur Änderung der Satzung der Universität Tübingen über die Orientierungsprüfung, die Zwischenprüfung, die Ausbildung im Schwerpunktbereich und die Universitätsprüfung für den Studiengang Rechtswissenschaft vom 18. Januar 2019**

Aufgrund von §§ 19 Abs. 1 S. 2 Ziffer 9, 34 Abs. 1 LHG in der Fassung vom 1. Januar 2005, zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 07. Februar 2023 (GBl. S. 26, 43), in Verbindung mit §§ 4 S. 5, 26 Abs. 2 der Juristenausbildungs- und Prüfungsordnung vom 2. Mai 2019 (GBl. S. 131), zuletzt geändert durch Verordnung vom 01. Februar 2023 (GBl. S. 55) hat der Senat der Universität Tübingen am 14.03.2024 die nachfolgende Vierte Satzung zur Änderung der Satzung der Universität Tübingen über die Orientierungsprüfung, die Zwischenprüfung, die Ausbildung im Schwerpunktbereich und die Universitätsprüfung für den Studiengang Rechtswissenschaft vom 18. Januar 2019 (Amtliche Bekanntmachungen der Universität Tübingen, Nr. 3 vom 15. Februar 2019, S. 134), zuletzt geändert am 28. Juli 2023 (Amtliche Bekanntmachungen der Universität Tübingen, Nr. 26 vom 10. Oktober 2023, S. 434), beschlossen.

Das Justizministerium des Landes Baden-Württemberg hat sein Einvernehmen mit Schreiben vom 24.04.2024 erteilt.

Die Rektorin hat ihre Zustimmung am 15.05.2024 erteilt.

## **Artikel 1**

### **1. § 2 Orientierungsprüfung: Prüfungsleistungen**

Absatz 4 Satz 1 wird wie folgt neu gefasst:

„Wer bei der Teilnahme an einer Lehrveranstaltung nach § 9 Abs. 2 Nr. 2 JAPrO (Grundlagenfach), die im Studienplan für das erste oder zweite Semester vorgesehen ist, am Tag der Aufsichtsarbeit erkrankt oder aus einem anderen wichtigen Grund verhindert ist, kann an der Ersatzaufsichtsarbeit teilnehmen, die von der Veranstaltungsleiterin oder dem Veranstaltungsleiter im selben oder im Folgesemester angeboten wird.“

### **2. § 3 Orientierungsprüfung: Prüfungsfrist, Wiederholung der Prüfung, Erkrankung**

In Absatz 1 werden nach Satz 2 folgende Sätze eingefügt:

„Eine Leistung nach § 9 Abs. 2 Nr. 2 JAPrO (Grundlagenfach) kann im Rahmen der Ersatzaufsichtsarbeit wiederholt werden, die gemäß § 2 Abs. 4 für den Fall der Erkrankung oder Verhinderung aus einem anderen wichtigen Grund angeboten wird. Alternativ kann der zweite Versuch in einem anderen Grundlagenfach unternommen werden.“

Der bisherige Satz 3 wird Satz 5 und wie folgt geändert:

„Ein Grundlagenfach kann auch dann wiederholt werden, wenn im vorangegangenen Semester bereits in zwei Grundlagenfächern Klausuren mitgeschrieben wurden.“

Die bisherigen Sätze 4 bis 6 werden Sätze 6 bis 8.

### 3. § 4 Übungen für Anfänger

Absatz 6 Satz 2 wird wie folgt neu gefasst:

„Hausarbeiten sind darüber hinaus mit der Versicherung zu versehen, dass sie eigenständig, also insbesondere ohne fremde Hilfe, verfasst wurden.“

#### **Artikel 2**

Die Änderungen treten am Tag nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen in Kraft.

Tübingen, den 15.05.2024

Prof. Dr. Dr. h.c. (Dōshisha) Pollmann  
Rektorin

# **Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für den Studiengang Hebammenwissenschaft mit akademischer Abschlussprüfung Bachelor of Science (B. Sc.) – Allgemeiner Teil –**

Aufgrund von § 19 Absatz 1 Satz 2 Ziffer 9 und § 32 Absatz 3 Landeshochschulgesetz (LHG) (GBl. 2005, 1) in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. April 2014 (GBl. S. 99), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 7. Februar 2023 (GBl. S. 26, 43), in Verbindung mit § 19 Absatz 2 Hebammengesetz (HebG) vom 22. November 2019 (BGBl. I S. 1759) und § 18 Abs. 2 der Studien- und Prüfungsverordnung für Hebammen (HebStPrV) vom 8. Januar 2020 (BGBl. I S. 39), hat der Senat der Universität Tübingen in seiner Sitzung am 16.05.2024 den nachstehenden Allgemeinen Teil der Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für den Studiengang Hebammenwissenschaft mit akademischer Abschlussprüfung Bachelor of Science (B. Sc.) beschlossen. Die Rektorin hat ihre Zustimmung am 28.05.2024 erteilt.

## **A. Allgemeine Bestimmungen**

### **§ 1 Gesetzliche Vorschriften**

<sup>1</sup>Das Studium der Hebammenwissenschaften findet sich geregelt im Hebammengesetz (HebG) sowie der Studien- und Prüfungsverordnung für Hebammen (HebStPrV). <sup>2</sup>Diese werden durch diese Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen umgesetzt und konkretisiert. <sup>3</sup>In Zweifelsfällen gehen die in Satz 1 genannten Vorschriften dieser Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen vor.

### **§ 2 Struktur des Studiengangs**

(1) <sup>1</sup>Der duale, primärqualifizierende Studiengang Hebammenwissenschaft mit akademischer Abschlussprüfung Bachelor of Science an der Universität Tübingen (im Folgenden: der Studiengang) gliedert sich in fachspezifische theoretische Leistungen (hochschulischer Studienteil), die an der Universität erbracht werden, fachspezifische praktische Leistungen (berufspraktischer Studienteil), die in verantwortlichen Praxiseinrichtungen nach §§ 13, 15 HebG erbracht werden und den Bereich überfachliche berufsfeldorientierte Kompetenzen (Studium Professionale). <sup>2</sup>Der Studiengang ist primärqualifizierend und generiert bei den Studierenden bei vollständiger erfolgreicher Absolvierung sämtlicher Module die fachspezifischen Voraussetzungen für den Erwerb der Berufsbezeichnung „Hebamme“ nach § 5 HebG; sämtliche Bestandteile der berufspraktischen Ausbildung im gesetzlich vorgeschriebenen Umfang sind modular verortet. <sup>3</sup>In dem Studiengang sind sämtliche Bestandteile der staatlichen Prüfung integriert, die für den Erwerb der Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung „Hebamme“ erforderlich sind.

(2) Der Studiengang besteht aus den vier Studienbereichen Hebammentätigkeit in Theorie und Praxis, Theoretische Medizin und Naturwissenschaften, Gesundheits- und Sozialwissenschaften und Hebammenwissenschaftliche Kompetenz.

(3) Entsprechend den Vorgaben des HebG schließt die studierende Person nach Immatrikulation in den Studiengang B.Sc. Hebammenwissenschaft mit der verantwortlichen Praxiseinrichtung nach § 7 einen Vertrag zur akademischen Hebammenausbildung ab.

(4) <sup>1</sup>Im Bachelor-Studiengang wird das European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS) angewendet, d.h. allen Komponenten des Studiums sind Leistungspunkte (im Folgenden CP für Credit Points) zugewiesen, deren jeweilige Anzahl sich nach dem voraussichtlich erforderlichen Arbeitsaufwand (workload) der Studierenden richtet. <sup>2</sup>Dabei wird für einen CP

eine Arbeitsbelastung (workload) des bzw. der Studierenden im Präsenz- und Selbststudium von 30 Stunden angenommen.

(5) <sup>1</sup>Der Bachelor-Studiengang ist modular aufgebaut und mit einem studienbegleitenden Prüfungssystem verbunden. <sup>2</sup>Im Besonderen Teil der Studien- und Prüfungsordnung bzw. im Modulhandbuch werden Art, Umfang und Inhalt der zu belegenden Module und die diesen zugeordneten Leistungspunkte festgelegt. <sup>3</sup>Zudem enthält diese Studien- und Prüfungsordnung besondere Bestimmungen für die in den Studiengang integrierte staatliche Prüfung als eine der Voraussetzungen für die Erteilung der Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung „Hebamme“. <sup>4</sup>Für die Vermittlung überfachlicher berufsfeldorientierter Kompetenzen hat, soweit in dieser Studien- und Prüfungsordnung keine abweichenden Regelungen getroffen sind, die Satzung zum Erwerb überfachlicher berufsfeldorientierter Kompetenzen (Studium Professionale) für Bachelorstudiengänge der Universität Tübingen in ihrer jeweils gültigen Fassung Geltung.

(6) <sup>1</sup>Der Studienumfang entspricht 210 CP, von denen 15 CP auf das Abschlussmodul und 195 CP auf die weiteren fachspezifischen Leistungen entfallen, davon 72 CP auf theoretische Module (Lernort Hochschule) und 123 CP auf den Bereich der für die Tätigkeit einer Hebamme relevanten praxis- und berufsbezogenen Fertigkeiten (Lernort Hochschule und Lernort Praxis). <sup>2</sup>Auf den Bereich überfachliche berufsfeldorientierte Kompetenzen entfallen insgesamt weitere 21 CP.

(7) <sup>1</sup>Die Regelstudienzeit des Studienganges bis zum Erwerb des akademischen Grades beträgt einschließlich aller zu erbringenden Studien- und Prüfungsleistungen sowie etwa geforderten weiteren Leistungen wie bspw. Exkursionen und Praktika sieben Semester. <sup>2</sup>Alle Modulleistungen dieser Ordnung können vor dem dazu nach der Studien- und Prüfungsordnung vorgesehenen Zeitpunkt erbracht werden, sofern die Teilnahmevoraussetzungen für die dazugehörigen Module erfüllt sind und die für die Zulassung zu den Modulleistungen erforderlichen Leistungen nachgewiesen sind sowie die entsprechenden Kapazitäten bestehen.

(8) Der Besondere Teil der Prüfungsordnung kann Regelungen zu einem obligatorischen oder fakultativen Auslandsaufenthalt enthalten.

(9) Studierenden mit Familienpflichten sowie Studierenden mit chronischen Erkrankungen oder Behinderungen soll die Möglichkeit gegeben werden, ein Studium erfolgreich zu absolvieren; hierzu finden sich neben den allgemeinen Regelungen zum Nachteilsausgleich in § 20 auch besondere Schutzpflichten in § 50.

### **§ 3 Akademischer Grad**

Aufgrund des erfolgreich abgeschlossenen Studiengangs wird von der Universität Tübingen der akademische Grad „Bachelor of Science“ (abgekürzt: „B.Sc.“) verliehen.

### **§ 4 Studienbeginn**

Der Beginn des Studiums (Winter- bzw. Sommersemester) ist in der Zulassungs- und Immatrikulationsordnung der Universität Tübingen (ZIO) in ihrer jeweils gültigen Fassung geregelt.

### **§ 5 Zugang zum Studiengang**

<sup>1</sup>Die Zugangsvoraussetzungen für den Studiengang werden allgemein in der Zulassungs- und Immatrikulationsordnung der Universität Tübingen (ZIO) geregelt. <sup>2</sup>Wenn eine Zulassungszahl festgesetzt ist, treten Regelungen in einer gesonderten Satzung über die Auswahl- und Eigenschaftsfeststellungsverfahren hinzu. <sup>3</sup>Abweichende oder ergänzende Regelungen werden im Besonderen Teil der Prüfungsordnung geregelt.

## § 6 Prüfungsausschuss

(1) <sup>1</sup>Für die Organisation der Prüfungen entsprechend den Bestimmungen dieser Ordnung (außer den Prüfungen, die Teil der staatlichen Prüfung sind, dazu §§ 33 ff.) und für alle anderen durch diese Ordnung nicht ausdrücklich anderweitig zugewiesenen Aufgaben bildet die Medizinische Fakultät einen Prüfungsausschuss für den Studiengang. <sup>2</sup>Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses, das sie oder ihn im Verhinderungsfall vertretende Mitglied, die weiteren Mitglieder sowie deren Stellvertreterinnen oder Stellvertreter werden jeweils von der Medizinischen Fakultät bestellt. <sup>3</sup>Der Prüfungsausschuss setzt sich wie folgt zusammen:

1. drei Personen aus der Gruppe der hauptberuflichen Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer bzw. außerplanmäßigen Professorinnen und Professoren, soweit sie hauptberuflich tätig sind und überwiegend Aufgaben einer Professur wahrnehmen,
2. eine Person aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter,
3. eine Person aus der Gruppe der Studierenden (mit beratender Stimme).

<sup>4</sup>Den Vorsitz im Prüfungsausschuss kann, auch stellvertretend, nur ein Ausschussmitglied gemäß Satz 4 Nr. 1 führen. <sup>5</sup>Die oder der Vorsitzende führt die laufenden Geschäfte des Prüfungsausschusses. <sup>6</sup>Darüber hinaus kann der Ausschuss der oder dem Vorsitzenden, soweit dies nicht ausdrücklich ausgeschlossen ist, bestimmte Aufgaben widerruflich übertragen; dies gilt nicht für die Entscheidung über Widersprüche. <sup>7</sup>Zur Erledigung der laufenden Geschäfte kann dem Prüfungsausschuss ein Prüfungsamt zur Seite gestellt werden. <sup>8</sup>Beschlüsse des Prüfungsausschusses werden mit Stimmenmehrheit der Mitglieder gefasst, bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des oder der Vorsitzenden den Ausschlag.

(2) <sup>1</sup>Die Amtszeit der Mitglieder beträgt drei Jahre, die Amtszeit des studentischen Mitglieds beträgt ein Jahr. <sup>2</sup>Wiederbestellung ist unbeschränkt zulässig. <sup>3</sup>Scheidet ein Mitglied aus, so wird das neue Mitglied bis zum Ende der laufenden Amtsperiode bestellt. <sup>4</sup>Nach Ablauf der Amtszeit bleiben die Mitglieder bis zur Bestellung der Neumitglieder im Amt.

(3) <sup>1</sup>Der Prüfungsausschuss berichtet der Medizinischen Fakultät regelmäßig über die Entwicklung der Prüfungen und der Studienzeiten einschließlich der Bearbeitungszeiten für die Bachelorarbeiten sowie über die Verteilung der Fach- und Bachelorgesamtnoten. <sup>2</sup>Der Prüfungsausschuss hat sicherzustellen, dass Modulleistungen (Prüfungsleistungen, Studienleistungen) in den in dieser Ordnung sowie im Besonderen Teil dieser Ordnung festgelegten Zeiträumen erbracht bzw. abgelegt werden können. <sup>3</sup>Zu diesem Zweck sollen die Studierenden rechtzeitig, in der Regel zu Beginn der Vorlesungszeit, sowohl über Art, Zahl und Umfang der zu absolvierenden Modulleistungen als auch über die Termine, zu denen sie zu erbringen sind, und ebenso über den Aus- und Abgabezeitpunkt der Bachelorarbeit informiert werden. <sup>4</sup>Der Prüfungsausschuss hat außerdem sicherzustellen, dass die gesetzlichen Schutzbestimmungen (§ 50 Abs. 1) sowie die Bestimmungen des § 32 Abs. 4 Nr. 5 LHG eingehalten werden.

(4) <sup>1</sup>Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, bei der Abnahme der Prüfungen im jeweiligen Studiengang der Fakultät beobachtend zugegen zu sein. <sup>2</sup>Die Rektorin oder der Rektor oder eine von ihr oder ihm benannte Vertreterin oder ein von ihr oder ihm benannter Vertreter ist ebenfalls berechtigt, bei der Abnahme von Prüfungen zugegen zu sein.

(5) <sup>1</sup>Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich. <sup>2</sup>Mitglieder des Prüfungsausschusses, die sie vertretenden Personen und etwa hinzugezogene Dritte unterliegen der Amtsverschwiegenheit. <sup>3</sup>Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, hat die oder der Vorsitzende sie zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

(6) <sup>1</sup>Belastende Entscheidungen des Prüfungsausschusses oder seiner oder seines Vorsitzenden sind der Kandidatin oder dem Kandidaten unverzüglich schriftlich mit einer Begründung und unter Angabe der Rechtsgrundlage mitzuteilen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen; für die Mitteilung von Prüfungsergebnissen gilt § 22 Abs. 2. <sup>2</sup>Widersprüche gegen solche Entscheidungen sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe der Entschei-

dung formgerecht an den zuständigen Prüfungsausschuss zu richten. <sup>3</sup>Hilft der Prüfungsausschuss dem Widerspruch nicht ab, so ist dieser dem für die Lehre zuständigen Mitglied des Rektorats zur Entscheidung vorzulegen.

## **§ 7 Kooperationsvereinbarungen**

<sup>1</sup>Die Universität schließt Kooperationsvereinbarungen mit den für den berufspraktischen Teil des Studiums verantwortlichen Praxiseinrichtungen, um die Durchführung des Studiums sicherzustellen. <sup>2</sup>Die Kooperationsvereinbarung soll insbesondere Vorgaben enthalten:

1. zur Auswahl der Studierenden,
2. zum Praxisplan nach § 16 Absatz 1 HebG,
3. zu den Vereinbarungen, die die verantwortliche Praxiseinrichtung nach § 16 Absatz 2 HebG mit weiteren Einrichtungen abzuschließen hat,
4. zur Durchführung der Praxisanleitung und
5. zur Durchführung der Praxisbegleitung.

## **B. Module und Modulleistungen im Studiengang**

### **§ 8 Zweck des Studiengangs**

<sup>1</sup>Das Hebammenstudium vermittelt die fachlichen und personalen Kompetenzen, die für die selbständige und umfassende Hebammentätigkeit im stationären sowie im ambulanten Bereich erforderlich sind. <sup>2</sup>Die Vermittlung erfolgt auf wissenschaftlicher Grundlage und nach wissenschaftlicher Methodik: lebenslanges Lernen wird dabei als ein Prozess der eigenen beruflichen Biographie verstanden und die fortlaufende persönliche und fachliche Weiterentwicklung als notwendig anerkannt. <sup>3</sup>Weitere Studienziele sowie die Befähigungen, die mit dem Studium erworben werden sollen, können im Besonderen Teil geregelt werden. <sup>4</sup>Der Abschluss des Studiengangs bildet einen ersten berufsqualifizierenden Regel-Abschluss auf dem Gebiet der Hebammenwissenschaft; er ist darüber hinaus gemäß § 5 HebG eine der Voraussetzungen für die Erteilung der Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung „Hebamme“.

### **§ 9 Erwerb von CP**

(1) <sup>1</sup>Die für die einzelnen Module vorgesehenen CP werden vergeben, wenn jeweils alle erforderlichen Modulleistungen absolviert worden sind. <sup>2</sup>Sind in einem Modul Prüfungsleistungen vorgesehen, so erfolgt die Vergabe der CP unabhängig von der erteilten Bewertung dieser Prüfungsleistungen, sofern sie mindestens „ausreichend“ (4,0) lautet.

(2) <sup>1</sup>Muss in einem Modul eine Prüfungsleistung bestanden werden, so kann für den Erwerb der diesem Modul zugeordneten CP darüber hinaus das Erbringen von Studienleistungen erforderlich sein. <sup>2</sup>In denjenigen Modulen, in denen keine Prüfungsleistung zu bestehen ist, erfolgt der Erwerb der vorgesehenen CP durch das Erbringen von Studienleistungen. <sup>3</sup>Innerhalb eines Moduls kann das Erbringen einer Studienleistung zur Voraussetzung der Teilnahme an einer Prüfungsleistung gemacht werden. <sup>4</sup>Art, Form, Zahl und Umfang der erforderlichen Modulleistungen sind grundsätzlich so festzulegen, dass der für ihre Erbringung erforderliche Zeitaufwand den CP entspricht, die dem jeweiligen Modul bzw. der jeweiligen Veranstaltung zugeordnet sind.

(3) <sup>1</sup>In den Modulen, die dem Studienbereich „Hebammentätigkeit in Theorie und Praxis“ zugeordnet sind, werden die CP erst vergeben, wenn jeweils 100% bzw. mindestens 90 % im Falle des unverschuldeten Unterschreitens (etwa wegen Krankheit oder der Fürsorge für eine pflegebedürftige Person) der in diesen Modulen jeweils veranschlagten Praxisstunden absolviert worden sind. <sup>2</sup>Um Verzögerungen im Studienverlauf zu vermeiden und insbesondere um zu gewährleisten, dass die in § 50 genannten Schutzbestimmungen gewahrt werden und den

betroffenen Studierenden möglichst wenig Nachteile entstehen, soll der nach § 6 gebildete Prüfungsausschuss, gegebenenfalls in Absprache mit der verantwortlichen Praxiseinrichtung, dafür sorgen, dass bei unverschuldetem Unterschreiten der in Satz 1 geregelten Grenze (etwa wegen Krankheit oder der Fürsorge für eine pflegebedürftige Person) den Betroffenen ausreichend Gelegenheit gegeben wird, die fehlenden Stunden zu anderen Zeiten (etwa an Wochenenden oder in der vorlesungsfreien Zeit) nachzuholen.

## **§ 10 Modulleistungen: Studienleistungen und Prüfungsleistungen**

(1) Modulleistungen können sowohl aus Prüfungsleistungen als auch aus Studienleistungen bestehen; innerhalb eines Moduls können beide Formen der Modulleistung vorkommen.

(2) <sup>1</sup>Studienleistungen sind schriftliche, mündliche und/oder praktische Leistungen, die von den Studierenden im Zusammenhang mit Lehrveranstaltungen innerhalb eines Moduls erbracht werden, ohne als bestanden oder nicht bestanden bewertet zu werden. <sup>2</sup>Die Erbringung von Studienleistungen ist von der Leiterin bzw. dem Leiter der jeweiligen Lehrveranstaltung festzustellen. <sup>3</sup>Studienleistungen und Prüfungsleistungen können auch als Gruppenleistungen erbracht werden.

(3) <sup>1</sup>Prüfungsleistungen im Sinne dieser Prüfungsordnung sind, neben der Bachelorarbeit, die Leistungen (jeweils einschließlich der dazugehörigen Wiederholungsprüfungen), die innerhalb eines Moduls als „bestanden“ bzw. „nicht bestanden“ oder mit einer Note nach § 21 bewertet werden. <sup>2</sup>Innerhalb eines Moduls soll grundsätzlich nur eine Prüfungsleistung vorgesehen werden; auch Module ohne Prüfungsleistung sind möglich. <sup>3</sup>In begründeten Ausnahmefällen können innerhalb eines Moduls mehrere Prüfungsleistungen vorgesehen werden, wenn die Qualifikationsziele des Moduls dies erforderlich machen. <sup>4</sup>Im Besonderen Teil dieser Prüfungsordnung in Verbindung mit dem Modulhandbuch ist festgelegt, in welcher Art die Modulprüfungen abgelegt werden: mündlich und/oder schriftlich und/oder praktisch. <sup>5</sup>Im Besonderen Teil können auch andere kontrollierte, nach gleichen Maßstäben bewertbare Prüfungsleistungen vorgesehen werden.

(4) <sup>1</sup>Beurlaubte Studierende sind nicht berechtigt, Lehrveranstaltungen zu besuchen und Modulleistungen zu absolvieren; anderweitige Regelungen in Kooperationsvereinbarungen bleiben unberührt. <sup>2</sup>Dies gilt nicht für beurlaubte Studierende, die gemäß § 61 Abs. 3 LHG Schutzzeiten (derzeit Schutzzeiten nach dem Mutterschutzgesetz, Elternzeit entsprechend § 15 Abs. 1-3 des Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetzes oder Zeiten der Pflege von pflegebedürftigen nahen Angehörigen im Sinne von § 7 Abs. 3 des Pflegezeitgesetzes, die pflegebedürftig im Sinne der §§ 14 und 15 des Elften Buches Sozialgesetzbuch sind) in Anspruch nehmen. <sup>3</sup>Satz 2 gilt auch für Studierende innerhalb der Schutzfristen vor und nach der Entbindung (Mutterschutzzeit), soweit sie auf diese ausdrücklich rechtswirksam verzichten; ein solcher Verzicht ist auch bezogen auf einzelne Tage innerhalb der Mutterschutzzeit möglich. <sup>4</sup>Regelungen in der Zulassungs- und Immatrikulationsordnung der Universität Tübingen (ZIO) in der jeweils gültigen Fassung gehen dieser Ordnung vor.

## **§ 11 Mündliche Prüfungsleistungen**

(1) <sup>1</sup>Mögliche Formen mündlicher Prüfungsleistungen sind insbesondere mündliche Prüfungen, Referate, Präsentationen und Kolloquien. <sup>2</sup>Weitere mündliche Prüfungsformen können im Modulhandbuch vorgesehen werden; diese sind dann so zu spezifizieren, dass der Ablauf der Prüfung ohne weitere Erläuterungen erkennbar ist.

(2) <sup>1</sup>Durch die Prüfungsform „mündliche Prüfung“ (Einzel- oder Gruppenprüfung) weist die Kandidatin oder der Kandidat nach, dass sie oder er die in den Modulbeschreibungen dokumentierten Qualifikationsziele erreicht hat, die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkennt und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermag. <sup>2</sup>Die Dauer einer mündlichen Prüfung beträgt je Kandidatin oder Kandidat in der Regel zwischen



15 und 60 Minuten. <sup>3</sup>Findet die mündliche Prüfung vor einer Person als Prüferin oder Prüfer statt, so ist eine Beisitzerin oder ein Beisitzer hinzuzuziehen. <sup>4</sup>Die wesentlichen Gegenstände und die wesentlichen Ergebnisse der mündlichen Prüfung sind in einem Protokoll festzuhalten, das von allen Prüferinnen und Prüfern und, soweit eine solche oder ein solcher hinzuzuziehen ist, von der Beisitzerin oder dem Beisitzer zu unterzeichnen ist.

(3) <sup>1</sup>Die mündlichen Prüfungen sind nicht öffentlich. <sup>2</sup>Studierende, die zu einem späteren Prüfungstermin die gleiche Prüfungsleistung ablegen wollen, können nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als Zuhörerinnen oder Zuhörer zugelassen werden, es sei denn, die Kandidatin oder der Kandidat widerspricht. <sup>3</sup>Die Zulassung von Zuhörerinnen und Zuhörern erstreckt sich nicht auf die Beratung der Prüfungsergebnisse und die Bekanntgabe derselben an die Kandidatinnen und Kandidaten.

(4) In einem Referat, einem Kolloquium und anderen Präsentationen weist die Kandidatin oder der Kandidat nach, dass sie oder er in der Lage ist, sich in eine eng begrenzte Fragestellung seines Faches selbständig einzuarbeiten, diese mit den Methoden seines Faches aufzubereiten und die Ergebnisse in einem Vortrag darzustellen.

(5) Für eine mündliche Prüfung im Abschlussmodul gelten vorrangig die §§ 29 ff.

## **§ 12 Praktische Prüfungsleistungen**

(1) <sup>1</sup>Durch die praktischen Prüfungsleistungen weist der Kandidat oder die Kandidatin nach, dass er oder sie die praktischen Aspekte des angestrebten Berufs als Hebamme im jeweiligen Prüfungsgebiet evidenzbasiert beherrscht, Zusammenhänge auch in der Praxis erkennt und theoretisches und praktisches Wissen miteinander verknüpfen kann. <sup>2</sup>Durch die praktischen Prüfungsleistungen soll ferner festgestellt werden, ob die Kandidatin oder der Kandidat über ein breites Grundlagenwissen verfügt. <sup>3</sup>Die Dauer einer praktischen Prüfung beträgt je Kandidatin oder Kandidat in der Regel zwischen 20 und maximal 60 Minuten. <sup>4</sup>Die in Satz 3 festgelegte Dauer gilt nicht für den praktischen Teil der staatlichen Prüfung. <sup>5</sup>Für den praktischen Teil der staatlichen Prüfung gelten die Regelungen in den §§ 33 bis 41 im Allgemeinen Teil sowie § 16 im Besonderen Teil dieser Studien- und Prüfungsordnung.

(2) <sup>1</sup>Mögliche Formen praktischer Prüfungsleistungen sind insbesondere Fallbesprechungen (ggf. interaktiv), Geburtssimulationen mittels Phantom und / oder Simulationspatientin, Beratungsgespräche, Aufnahme(gespräche) von Schwangeren und Dokumentation der erhobenen Befunde mit Erstellung eines Behandlungsplanes, Anamnesegespräche und körperliche Untersuchungen von Schwangeren, Gebärenden, Wöchnerinnen und Säuglingen, praktische Pflegedemonstrationen an Säuglingen und Wöchnerinnen, Fallbesprechungen / Pflegedemonstrationen an Wöchnerinnen, Durchführung von Entbindungen (inklusive selbstständiger Durchführung von Dammschnitten) mit Erstversorgung des Neugeborenen und Dokumentation im Einverständnis mit der Schwangeren sowie simulierte Assistenz- und Pflegetätigkeiten bei Operationen und im Kontext von komplexen Situationen. <sup>2</sup>Weitere praktische Prüfungsformen können im Modulhandbuch vorgesehen werden; diese sind dann so zu spezifizieren, dass der Ablauf der Prüfung ohne weitere Erläuterungen erkennbar ist.

(3) <sup>1</sup>Die praktischen Prüfungen werden i.d.R. als OSCE-Prüfungen (objective structured clinical examination) durchgeführt; dabei handelt es sich um eine Prüfung, an der mehrere Studierende teilnehmen, die jeweils an verschiedenen Stationen mit spezifischen Problemstellungen im simulierten Setting konfrontiert werden. <sup>2</sup>Wenn in einem Semester mehrere Module mit praktischen Bestandteilen gemäß Studienplan absolviert werden sollen, kann für alle praxisbezogenen Module ein gemeinsame OSCE-Prüfung stattfinden, solange für jedes Modul eine individuelle Bewertung stattfindet.

## § 13 Schriftliche Prüfungsleistungen

(1) <sup>1</sup>Mögliche Formen schriftlicher Prüfungsleistungen sind Klausuren, Hausarbeiten, Portfolios, Protokolle, die schriftliche Ausarbeitung eines Referats, Reflektionspaper sowie die Bachelorarbeit. <sup>2</sup>Weitere schriftliche Prüfungsformen können im Modulhandbuch vorgesehen werden; diese sind dann so zu spezifizieren, dass der Ablauf der Prüfung ohne weitere Erläuterungen erkennbar ist. <sup>3</sup>In schriftlichen Prüfungsleistungen weist die Kandidatin oder der Kandidat nach, dass sie oder er die in den Modulbeschreibungen dokumentierten Qualifikationsziele erreicht hat und in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln mit den Methoden des Faches ein Problem erkennen und Wege zu einer Lösung finden kann.

(2) <sup>1</sup>Eine Klausur ist eine schriftliche Prüfungsleistung, die in der Regel gleichzeitig mit anderen Kandidatinnen und Kandidaten in einer festgelegten Zeitspanne unter Aufsicht abgelegt wird. <sup>2</sup>Die Dauer einer Klausur soll in der Regel mindestens 60 und höchstens 240 Minuten betragen. <sup>3</sup>Insbesondere besondere Vorkommnisse, wie Versuche einer Kandidatin oder eines Kandidaten, das Ergebnis durch Täuschung oder Benutzung nicht zulässiger Hilfsmittel zu beeinflussen, sind in einem Protokoll über den Verlauf von Klausuren festzuhalten. <sup>4</sup>Das Protokoll ist von den Aufsichtspersonen zu unterschreiben.

(3) <sup>1</sup>Eine Hausarbeit ist eine schriftliche Arbeit, welche die Kandidatin oder der Kandidat innerhalb eines festgelegten Zeitraums zu einem ihr oder ihm vorgegebenen Thema erstellt. <sup>2</sup>Ein Portfolio spiegelt die selbst gesteuerten und eigenverantwortlichen Lernprozesse innerhalb des Moduls wider. <sup>3</sup>Ein Protokoll gibt etwa den Inhalt einer einzelnen Sitzung, den Verlauf eines Experiments oder einer Exkursion wieder. <sup>4</sup>In der schriftlichen Ausarbeitung eines Referats wird der Inhalt des mündlichen Vortrags schriftlich wiedergegeben und mit den wissenschaftlichen Quellen versehen. <sup>5</sup>In einem Reflektionspaper werden Erfahrungen mit Bezug zu praktischen Lehrinhalten aufgezeichnet, diskutiert und Erfahrungen in definierten Dimensionen reflektiert.

(4) Für die Bachelorarbeit gelten vorrangig die §§ 29 ff.

## § 14 Elektronische Präsenzleistungen

(1) <sup>1</sup>Modulleistungen im Sinne der §§ 11 bis 13, die als Präsenzleistungen ausgestaltet sind, können auch unter Einsatz moderner Informations- und Kommunikationstechnologien absolviert werden (elektronische Präsenzleistungen), sofern dafür die technischen, personellen und räumlichen Voraussetzungen vorliegen. <sup>2</sup>Elektronische Präsenzleistungen können vor Ort oder als Distanzleistungen an anderen Einrichtungen, insbesondere an anderen Hochschulen, durchgeführt werden (z.B. als Online-Prüfungen oder im Wege einer Video-Konferenz).

(2) <sup>1</sup>Nähere Einzelheiten zum Absolvieren von elektronischen Präsenzleistungen regelt das Modulhandbuch oder der zuständige Prüfungsausschuss; im Übrigen gelten die §§ 11 bis 13 und § 19 unverändert. <sup>2</sup>Der Prüfungsausschuss hat zu gewährleisten, dass im Fall von Prüfungsleistungen in Form der elektronischen Präsenzleistung die Grundsätze eines fairen Prüfungsverfahrens eingehalten werden; insbesondere muss eine Identitätskontrolle der Studierenden erfolgen und es muss die Einhaltung der an der Universität Tübingen üblichen Prüfungsstandards gesichert sein, wie etwa der Ausschluss von nicht erlaubten Hilfsmitteln und eine geeignete Beaufsichtigung der zu Prüfenden durch eine Aufsichtsperson vor Ort. <sup>3</sup>Die datenschutzrechtlichen Bestimmungen sind einzuhalten. <sup>4</sup>Prüfungen an der Universität Tübingen und Distanzprüfungen sollen zur gleichen Zeit stattfinden.

(3) Sind Modulleistungen elektronisch zu absolvieren, wird den Studierenden, in der Regel im Rahmen der betreffenden Lehrveranstaltung, ausreichend Gelegenheit gegeben, sich mit dem zum Einsatz kommenden elektronischen System vertraut zu machen.

## **§ 15 Antwort-Wahl-Verfahren**

Ein Antwort-Wahl-Verfahren (sog. „Multiple-Choice-Verfahren“) kann im Besonderen Teil vorgesehen werden.

## **§ 16 Studien- und Prüfungssprachen**

Im Besonderen Teil dieser Studienordnung kann geregelt werden, dass

1. Lehrveranstaltungen auch in anderen Sprachen als Deutsch abgehalten werden können,
2. Modulleistungen auch in anderen Sprachen als Deutsch zu absolvieren sind oder absolviert werden können.

## **§ 17 Prüfer und Prüferinnen sowie Beisitzer und Beisitzerinnen**

(1) <sup>1</sup>Der nach § 6 gebildete Prüfungsausschuss bestellt Prüferinnen und Prüfer und, soweit nach den Regelungen dieser Ordnung notwendig, Beisitzerinnen und Beisitzer für die einzelnen Prüfungen. <sup>2</sup>Er kann die Bestellung der bzw. dem Vorsitzenden übertragen. <sup>3</sup>Prüfungsleistungen finden, sofern in dieser Ordnung oder im Besonderen Teil der Studien- und Prüfungsordnung nichts Abweichendes geregelt ist, vor einer Prüferin bzw. einem Prüfer statt. <sup>4</sup>Vorschläge der Kandidatin oder des Kandidaten für potentielle Prüferinnen oder Prüfer können berücksichtigt werden, ein Anspruch darauf besteht jedoch nicht. <sup>5</sup>Die Beisitzerin oder der Beisitzer führt, soweit eine solche oder ein solcher hinzuzuziehen ist, das Protokoll. <sup>6</sup>Zur Beisitzerin oder zum Beisitzer kann nur bestellt werden, wer mindestens den Abschluss des Studiengangs besitzt, für den diese Ordnung gilt oder einen gleichwertigen Abschluss besitzt.

(2) <sup>1</sup>Befugt zur Abnahme von Prüfungen sind nur Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, Privatdozentinnen und Privatdozenten und ferner akademische Mitarbeiterinnen und akademische Mitarbeiter, denen nach den jeweiligen hochschulrechtlichen Voraussetzungen die Prüfungsbefugnis übertragen wurde. <sup>2</sup>Sonstige Angehörige des wissenschaftlichen Personals wie insbesondere Lehrbeauftragte können nur in begründeten Fällen als Prüferinnen und Prüfer fungieren, wenn sie über eine dem Studienabschluss, zu dem die Prüfungsleistung gehört, mindestens gleichwertige Qualifikation im Prüfungsfach verfügen. <sup>3</sup>Prüfungsbefugt im Sinne dieses Absatzes sind ferner nur Personen, die in einer in diesem Absatz genannten Funktion der Universität Tübingen angehören (Mitglieder oder Angehörige). <sup>4</sup>Für praktische Prüfungen, die in der für den berufspraktischen Teil verantwortlichen Praxiseinrichtung nach § 7 abgenommen werden, können auch Angestellte dieser Praxiseinrichtung als Prüferin oder Prüfer fungieren, die mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen.

(3) <sup>1</sup>Soweit die Kompetenzen des Moduls exemplarisch innerhalb einer einzelnen Lehrveranstaltung geprüft werden, ist, vorbehaltlich anderweitiger Bestellung gemäß Abs. 1, Prüferin oder Prüfer die Leiterin oder der Leiter der jeweiligen Lehrveranstaltung. <sup>2</sup>Abs. 2 bleibt unberührt. <sup>3</sup>Im Verhinderungsfall bestellt der Prüfungsausschuss eine andere prüfungsberechtigte Person im Sinne des Abs. 2. <sup>4</sup>Wird bei Prüfungsleistungen die Wiederholungsprüfung im Rahmen der für die jeweilige Prüfung vorgesehenen regulären Prüfungstermine durchgeführt, so ist dasjenige Mitglied des Lehrkörpers Prüferin oder Prüfer, welches als Prüferin oder Prüfer für die Prüfung an diesem regulären Prüfungstermin vorgesehen ist; wird die Wiederholungsprüfung nicht im Rahmen dieser Termine durchgeführt, so wird eine Prüferin oder ein Prüfer bestellt.

(4) <sup>1</sup>Prüferinnen und Prüfer sowie Beisitzerinnen und Beisitzer unterliegen der Amtverschwiegenheit. <sup>2</sup>Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, hat die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses sie zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

## **§ 18 Arten von Lehrveranstaltungen und Teilnahmebeschränkungen**

(1) <sup>1</sup>Lehrveranstaltungen insbesondere der folgenden Arten können angeboten werden:

1. Vorlesungen,
2. Seminare und Kolloquien,
3. Übungen,
4. Praktika,
5. Exkursionen,
6. Tutorien.

<sup>2</sup>In diesen Lehrveranstaltungen sollen insbesondere fachspezifische Arbeitstechniken und auch überfachliche berufsfeldorientierte Qualifikationen vermittelt werden; außerdem sollen die Studierenden die Gelegenheit haben, in kleineren Gruppen die Fähigkeit zu entwickeln, erarbeitete Kenntnisse mündlich und schriftlich wiederzugeben. <sup>3</sup>Weitere Lehrveranstaltungsformen können im Besonderen Teil dieser Prüfungsordnung oder im Modulhandbuch vorgesehen werden.

(2) Die medizinische Fakultät kann das Recht zur Teilnahme an Lehrveranstaltungen oder Modulen beschränken oder von dem erfolgreichen Abschluss anderer Module abhängig machen, wenn ansonsten eine ordnungsgemäße Ausbildung nicht gewährleistet werden könnte oder die Beschränkung aus sonstigen Gründen der Forschung, Lehre, oder Krankenversorgung erforderlich ist (derzeit § 30 Abs. 5 LHG).

### **C. Durchführungsbestimmungen für Prüfungen**

#### **I. Allgemeine Bestimmungen für Modulprüfungen**

### **§ 19 Meldung und Zulassung zu Prüfungsleistungen**

(1) <sup>1</sup>Für jede Prüfungsleistung müssen sich die Studierenden bis zu einem vom nach § 6 gebildeten Prüfungsausschuss festgelegten Termin entsprechend den von diesem Prüfungsausschuss festgelegten Regelungen anmelden. <sup>2</sup>Die Termine für die Anmeldung sollen im Campus-Management-System abgebildet werden; es kann auch eine Anmeldung im Campus-Management-System vorgesehen werden. <sup>3</sup>Für die Meldung und Zulassung zur Bachelorarbeit sowie einer möglichen mündlichen Prüfung zur Bachelorarbeit gelten vorrangig § 30 und § 31. <sup>4</sup>Für die Anmeldung zu den Prüfungen, die Teile der staatlichen Prüfung sind, gilt zusätzlich § 36.

(2) <sup>1</sup>Zu einer Prüfungsleistung kann nur zugelassen werden, wer

1. an der Universität Tübingen im betreffenden Bachelorstudiengang eingeschrieben ist,
2. den Prüfungsanspruch im Bachelorstudiengang oder in einem verwandten Studiengang mit im Wesentlichen gleichem Inhalt an einer Hochschule nicht verloren hat (§ 32 Abs. 5 LHG), und
3. die gemäß dem Besonderen Teil etwaigen weiteren notwendigen Voraussetzungen erfüllt.

<sup>2</sup>Verwandte Studiengänge mit im Wesentlichen gleichem Inhalt im Sinne von Satz 1 Ziffer 2 können im Besonderen Teil des betreffenden Studiengangs bestimmt werden; über weitere Studiengänge mit im Wesentlichen gleichem Inhalt entscheidet der nach § 6 gebildete Prüfungsausschuss.

(3) <sup>1</sup>Über die Zulassung zu einer Prüfungsleistung entscheidet der nach § 6 gebildete Prüfungsausschuss. <sup>2</sup>Die Zulassung ist zu versagen, wenn

1. die in Abs. 2 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind, oder
2. Unterlagen, die für die Zulassung vorzulegen sind, unvollständig sind und trotz Aufforderung nicht fristgemäß vervollständigt worden sind; ist es der Kandidatin oder dem Kandidaten nicht möglich, erforderliche Unterlagen in der vorgeschriebenen Weise beizufügen, kann der nach § 6 gebildete Prüfungsausschuss im Einzelfall gestatten, den Nachweis auf andere Art zu führen oder die fehlenden Unterlagen in einem angemessenen, vom nach § 6 gebildeten Prüfungsausschuss gebildeten Zeitraum nachzureichen.

<sup>3</sup>Die Zulassung kann darüber hinaus versagt werden, wenn sich die oder der Studierende in einem nach Abs. 2 verwandten Studiengang mit im Wesentlichen gleichem Inhalt in einem laufenden Prüfungsverfahren befindet. <sup>4</sup>Andere Ablehnungsgründe sind nicht zulässig. <sup>5</sup>Wird die Zulassung abgelehnt, erhält die oder der Studierende innerhalb von vier Wochen hierüber einen schriftlichen Bescheid, der zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist.

(4) <sup>1</sup>Die Zulassung ist zu widerrufen, wenn die oder der Studierende zum Zeitpunkt des Ablegens der Prüfungsleistung nicht mehr im Studiengang der Prüfungsleistung an der Universität Tübingen eingeschrieben oder aufgrund einer Beurlaubung zur Teilnahme bzw. Ablegung der Prüfungsleistung nicht berechtigt ist. <sup>2</sup>Die Zulassung kann mit Wirkung auch für die Vergangenheit zurückgenommen werden, wenn Tatsachen nachträglich bekannt werden, bei deren Kenntnis die Zulassung hätte versagt werden müssen; von der Rücknahme der Zulassung kann abgesehen werden, wenn die Gründe, aus denen die Zulassung hätte versagt werden müssen, nicht mehr bestehen.

## **§ 20 Nachteilsausgleich**

(1) <sup>1</sup>Macht eine Kandidatin oder ein Kandidat durch Vorlage entsprechender Nachweise, insbesondere ärztliche Atteste, glaubhaft, dass sie oder er wegen länger andauernder oder ständiger gesundheitlicher Beschwerden, Beeinträchtigungen, Behinderung, chronischer Erkrankung oder Beschwerden auf Grund einer Schwangerschaft nicht in der Lage ist, Modulleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form zu absolvieren, so gestattet ihr oder ihm die oder der Vorsitzende des nach § 6 gebildeten Prüfungsausschusses auf Antrag, die Modulleistungen innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit, unter Verwendung besonderer Hilfsmittel (z.B. Beisein von Assistenzen), unter besonderen Prüfungsbedingungen (z.B. zeitliche Streckung von Prüfungen) oder andere gleichwertige Leistungen in einer anderen Form zu absolvieren (Nachteilsausgleich). <sup>2</sup>Verschiedene Formen des Nachteilsausgleichs können kumuliert werden. <sup>3</sup>Diese Regelung gilt auch im Falle von Nachteilen im Sinne dieser Vorschrift, welche der Kandidatin oder dem Kandidaten durch die Pflege von Kindern, für die ihr oder ihm die Personensorge zusteht, oder eines pflegebedürftigen Angehörigen entstehen können.

(2) Ein Nachteilsausgleich im Sinne von Abs. 1 darf nur erfolgen, wenn die Beschwerden, die Beeinträchtigungen oder die Behinderung der Kandidatin oder des Kandidaten nicht die zu prüfenden Kompetenzen betreffen, sondern nur den Nachweis der vorhandenen Kompetenzen erschweren.

(3) <sup>1</sup>Der Antrag gemäß Abs. 1 auf Nachteilsausgleich soll spätestens vier Wochen vor der betreffenden Prüfung beim nach § 6 gebildeten Prüfungsausschuss einzureichen. <sup>2</sup>Die Entscheidung ist der Kandidatin bzw. dem Kandidaten rechtzeitig vor der Prüfung mitzuteilen. <sup>3</sup>Ein Versäumnis der Frist in Satz 1 gereicht dann nicht zum Nachteil der Kandidatin oder des Kandidaten, wenn sie oder er dieses nicht zu vertreten hat.

(4) Bei Einschränkungen im Sinne des Abs. 1, die voraussichtlich während des gesamten Studiums bestehen werden, kann auch ein Antrag gestellt werden, der alle im Studiengang abgehaltenen Prüfungen umfasst, die von der Einschränkung betroffen sind.

(5) Für den Nachteilsausgleich betreffend die staatliche Prüfung gilt § 37.

## § 21 Bewertung der Prüfungsleistungen

(1) <sup>1</sup>Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüferinnen und Prüfern festgesetzt. <sup>2</sup>Für die Bewertung der Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:

Note 1	sehr gut	eine hervorragende Leistung
Note 2	gut	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt
Note 3	befriedigend	eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht
Note 4	ausreichend	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt
Note 5	nicht ausreichend	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt

<sup>3</sup>Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen können die Noten um den Wert von 0,3 angehoben oder gesenkt werden. <sup>4</sup>Die Noten 0,7, 4,3, 4,7 und 5,3 werden nicht vergeben. <sup>5</sup>Undifferenzierte Leistungsbeurteilungen sind mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ zu bewerten.

(2) Die Noten in den Modulen lauten:

bei einem Durchschnitt bis 1,50 = sehr gut;

bei einem Durchschnitt von 1,51 bis 2,50 = gut;

bei einem Durchschnitt von 2,51 bis 3,50 = befriedigend;

bei einem Durchschnitt von 3,51 bis 4,00 = ausreichend;

bei einem Durchschnitt ab 4,01 = nicht ausreichend.

(3) <sup>1</sup>Sofern der in § 10 Abs. 3 beschriebene Ausnahmefall zur Anwendung kommt und sich eine Modulleistung aus mehreren benoteten Prüfungsleistungen zusammensetzt, kann im Besonderen Teil geregelt werden, wie die Bewertungen der Prüfungsleistungen bei der Bildung der Modulnote gewichtet werden. <sup>2</sup>Soweit keine solche Regelung vorgesehen ist, wird die Modulnote aus dem Durchschnitt der nach CP gewichteten Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen gebildet. <sup>3</sup>Dabei werden zwei Dezimalstellen hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

(4) <sup>1</sup>Sofern Prüfungsleistungen von mehreren Prüferinnen oder Prüfern bewertet werden, ergibt sich die Note aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen. <sup>2</sup>Dabei gelten Abs. 2 und Abs. 3 Satz 3 entsprechend.

(5) <sup>1</sup>Die Prüferin oder der Prüfer haben ihre Bewertung einer Prüfungsleistung auf Antrag zu überdenken (Überdenkungsverfahren). <sup>2</sup>In dem Antrag müssen substantiiert Einwände gegen die Bewertung der Prüfungsleistung vorgebracht werden. <sup>3</sup>Der Anspruch erlischt, wenn der Prüfungsbescheid bestandskräftig wird; der Antrag auf Überdenkung kann mit Rechtsmitteln gegen den Prüfungsbescheid verbunden werden. <sup>4</sup>Die Überdenkung darf nicht zu einer Veränderung der Bewertung zum Nachteil der Kandidatin oder des Kandidaten führen. <sup>5</sup>§ 25 bleibt unberührt.

(6) Die Bildung der Bachelorgesamtnote ist in § 45 geregelt.

## **§ 22 Bestehen und Nichtbestehen von Prüfungsleistungen**

(1) <sup>1</sup>Eine Prüfungsleistung ist bestanden, wenn sie mindestens mit der Note „ausreichend“ (4,0) oder mit „bestanden“ bewertet wurde. <sup>2</sup>Sofern der in § 9 Abs. 3 beschriebene Ausnahmefall zur Anwendung kommt und sich eine Modulleistung aus mehreren benoteten Prüfungsleistungen zusammensetzt, ist diese bestanden, wenn jede der Prüfungsleistungen für sich genommen bestanden wurde.

(2) <sup>1</sup>Hat die Kandidatin oder der Kandidat eine Prüfungsleistung nicht bestanden, so erteilt die bzw. der Vorsitzende des nach § 6 gebildeten Prüfungsausschusses ihr oder ihm hierüber einen Bescheid mit einer Rechtsbehelfsbelehrung, die auch darüber Auskunft geben kann, ob und in welchem Umfang die Prüfungsleistung wiederholt werden kann. <sup>2</sup>Außer im Fall des Nichtbestehens der Bachelorarbeit kann die Mitteilung des Prüfungsergebnisses auch auf andere Art und Weise, etwa durch analogen Aushang anonymisierter Notenlisten oder durch Bekanntgabe im Campus-Management-System erfolgen. <sup>3</sup>Für das Nichtbestehen der Prüfungen, die Teile der staatlichen Prüfung sind, gilt § 40.

(3) <sup>1</sup>Hat eine Kandidatin oder ein Kandidat eine nach der Studien- und Prüfungsordnung erforderliche Prüfungsleistung endgültig nicht bestanden, erlischt der Prüfungsanspruch für den Bachelorstudiengang. <sup>2</sup>Den Bescheid über den Verlust des Prüfungsanspruches erlässt der nach § 6 gebildete Prüfungsausschuss nach den Maßgaben des § 28; die Bescheide über das Nichtbestehen der den Verlust des Prüfungsanspruches auslösenden Prüfung sowie über den Verlust des Prüfungsanspruches selbst sollen miteinander verbunden werden.

## **§ 23 Abmeldung, Rücktritt, Versäumnis**

(1) <sup>1</sup>Von einer mündlichen oder schriftlichen Prüfungsleistung kann sich die Kandidatin oder der Kandidat ohne Angabe von Gründen bis einschließlich eines Werktages (ohne Samstage) vor dem ersten Tag des Prüfungstermins abmelden (Abmeldung). <sup>2</sup>Bei praktischen Prüfungsleistungen muss die Abmeldung spätestens vierzehn Tage vor dem ersten Tag des betreffenden Prüfungstermins erklärt werden. <sup>3</sup>Die Fristen für die Abmeldung sollen im Campus-Management-System abgebildet werden.

(2) <sup>1</sup>Bei Vorliegen eines wichtigen Grundes kann die Kandidatin oder der Kandidat von einer Prüfungsleistung auch nach Ablauf der Fristen in Abs. 1 zurücktreten (Rücktritt). <sup>2</sup>Die Prüfung gilt dann als nicht unternommen und hat insbesondere nicht den Verlust eines Wiederholungsversuchs zur Folge. <sup>3</sup>Stellt sich während des Ablegens einer Prüfungsleistung für die Kandidatin bzw. den Kandidaten heraus, dass ein wichtiger Grund vorliegt, so hat er einen hierauf gestützten Rücktritt unverzüglich (ohne schuldhaftes Zögern) zu erklären. <sup>4</sup>Als wichtige Gründe können etwa die Erkrankung der Kandidatin oder des Kandidaten bzw. eines von ihr oder ihm zu versorgenden Kindes oder eines pflegebedürftigen Angehörigen gelten. <sup>5</sup>Wer sich in Kenntnis oder fahrlässiger Unkenntnis eines wichtigen Grundes einer Prüfung ganz oder teilweise unterzogen hat, kann einen nachträglichen Rücktritt wegen dieses Grundes nicht mehr geltend machen.

(3) <sup>1</sup>Eine Prüfungsleistung wird als „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, wenn die Kandidatin bzw. der Kandidat zu einem Prüfungstermin nicht erscheint, ohne dass eine Abmeldung nach Abs. 1 oder ein Rücktritt nach Abs. 2 wirksam erklärt worden ist (Versäumnis). <sup>2</sup>Satz 1 findet entsprechende Anwendung, wenn eine schriftliche oder praktische Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird. <sup>3</sup>Satz 1 findet keine Anwendung, wenn das Versäumnis nicht von der Kandidatin oder dem Kandidaten zu vertreten ist.

(4) <sup>1</sup>Die für den Rücktritt oder das Nichtvertretenmüssen eines Versäumnisses geltend gemachten Gründe müssen dem nach § 6 gebildeten Prüfungsausschuss, der über die Anerkennung dieser Gründe entscheidet, unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. <sup>2</sup>Bei Krankheit der Kandidatin oder des Kandidaten, eines von ihr oder ihm zu versorgenden Kindes oder eines pflegebedürftigen Angehörigen kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes, welches die Prüfungsunfähigkeit belegt, verlangt werden. <sup>3</sup>Werden die Gründe anerkannt, so wird ein neuer Termin für die Prüfungsleistung anberaumt. <sup>4</sup>Sind in dem betreffenden Modul mehrere Prüfungsleistungen abzulegen, so werden die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse angerechnet. <sup>5</sup>Ein Rücktritt ist unabhängig von der Kenntnis der ihn ermöglichenden Gründe nach sechs Monaten ab dem Zeitpunkt, an dem der Rücktritt erstmals hätte erklärt werden können, ausgeschlossen.

(5) Für die Prüfungen, die Teile der staatlichen Prüfung sind, gilt § 38.

## **§ 24 Täuschung, Ordnungsverstoß**

(1) <sup>1</sup>Versucht eine Kandidatin bzw. ein Kandidat, das Ergebnis ihrer bzw. seiner Prüfungsleistung durch Täuschung, Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel oder anderweitige Verstöße gegen die gute wissenschaftliche Praxis zu beeinflussen, so gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. <sup>2</sup>Eine Kandidatin bzw. ein Kandidat, die bzw. der den ordnungsgemäßen Ablauf ihrer bzw. seiner Prüfung stört, kann von der jeweiligen Prüferin bzw. dem jeweiligen Prüfer oder von einer die Aufsicht führenden Person von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. <sup>3</sup>Die Kandidatin oder der Kandidat kann innerhalb einer Frist von einem Monat verlangen, dass Entscheidungen nach Satz 2 vom zuständigen Prüfungsausschuss überprüft werden.

(2) In schwerwiegenden Fällen des Abs. 1 kann der nach § 6 gebildete Prüfungsausschuss die Kandidatin bzw. den Kandidaten von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen im betreffenden Studiengang ausschließen (§ 62 Abs. 3 Satz 1 Nr. 3 LHG).

(3) <sup>1</sup>Versucht eine Kandidatin bzw. ein Kandidat, die Erbringung ihrer bzw. seiner Studienleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, so gilt die betreffende Studienleistung als „nicht erbracht“. <sup>2</sup>Abs. 1 gilt entsprechend.

(4) Für die Prüfungen, die Teile der staatlichen Prüfung sind, gilt § 39.

## **§ 25 Berichtigung, Entzug des Bachelorgrades, Einzug von Zeugnissen**

(1) <sup>1</sup>Hat die Kandidatin bzw. der Kandidat bei einer Prüfungsleistung versucht zu täuschen (§ 24 Abs. 1 und 2), so kann, auch wenn diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt wird, die Note dieser Prüfungsleistung berichtigt werden. <sup>2</sup>Soweit dadurch erforderlich, können in diesen Fällen durch den zuständigen Prüfungsausschuss auch die Prüfungsleistungen, auf die sich die Änderung dieser Note bei der Berechnung auswirkt, entsprechend berichtigt, als „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet und ggf. für endgültig nicht bestanden erklärt werden; dies gilt auch für die Bachelorgesamtnote und die Aberkennung des erfolgreichen Abschlusses des Bachelorstudiengangs.



(2) <sup>1</sup>Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfungsleistung nicht erfüllt, ohne dass die Kandidatin oder der Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so ist dieser Mangel unbeachtlich und das Zeugnis behält seine Gültigkeit. <sup>2</sup>Hat die Kandidatin oder der Kandidat die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so können die Noten der Prüfungsleistungen, auf die sich die Täuschung bezog, durch den nach § 6 gebildeten Prüfungsausschuss für „nicht ausreichend“ (5,0) erklärt und entsprechend berichtigt werden. <sup>3</sup>Soweit dadurch erforderlich, können in diesen Fällen durch den nach § 6 gebildeten Prüfungsausschuss auch die weiteren Noten, auf die sich die Änderung dieser Note bei der Berechnung von Noten auswirkt, entsprechend berichtigt, als „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet und/oder für endgültig nicht bestanden erklärt werden; dies gilt auch für die Bachelorgesamtnote und die Aberkennung des erfolgreichen Abschlusses des Bachelorstudiengangs.

(3) <sup>1</sup>Die Kandidatin oder der Kandidat ist vor einer Entscheidung anzuhören. <sup>2</sup>Die Möglichkeit einer Entziehung des akademischen Bachelorgrades nach den gesetzlichen Bestimmungen besteht unbeschadet der Abs. 1 und 2.

(4) <sup>1</sup>Das unrichtige Prüfungszeugnis gemäß § 46 sowie ein unrichtiges Transcript of Records gem. § 46 Abs. 2 und andere unrichtige Nachweise sind einzuziehen und gegebenenfalls neu zu erteilen. <sup>2</sup>Mit dem unrichtigen Prüfungszeugnis ist auch die Bachelorurkunde einzuziehen, wenn die Prüfung oder Prüfungsleistung aufgrund einer Täuschungshandlung nach Abs. 1 oder Abs. 2 Satz 2 und 3 für nicht bestanden erklärt wurde. <sup>3</sup>Eine Entscheidung nach Abs. 1 und Abs. 2 Satz 2 und 3 ist nach einer Frist von fünf Jahren, gerechnet vom Datum des Prüfungszeugnisses, ausgeschlossen.

(5) Die Abs. 1-4 gelten für Studienleistungen entsprechend.

## **§ 26 Einsicht in die Prüfungsakten**

(1) Nach Abschluss des Bachelorstudiengangs wird der Absolventin oder dem Absolventen auf Antrag innerhalb eines Jahres Einsicht in ihre oder seine Bachelorarbeit, die darauf bezogenen Gutachten und, falls eine solche absolviert wurde, in die Protokolle zur mündlichen Prüfung zur Bachelorarbeit gewährt.

(2) <sup>1</sup>Für die Einsichtnahme in schriftliche Prüfungsleistungen bzw. in Prüfungsprotokolle zu mündlichen Prüfungsleistungen gilt in der Regel eine Frist von vier Wochen nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses. <sup>2</sup>Darüber hinaus können zusätzlich allgemeine Termine zur Einsichtnahme in bestimmte Prüfungsleistungen angeboten werden. <sup>3</sup>Weitere gesetzliche Einsichtsrechte bleiben unberührt.

(3) <sup>1</sup>Entsprechende Anträge sind schriftlich bei der oder dem Vorsitzenden des nach § 6 gebildeten Prüfungsausschusses zu stellen, der Ort und Zeit der Einsichtnahme bestimmt.

(4) Für die Prüfungen, die Teile der staatlichen Prüfung sind, gilt § 41 Abs. 2-4.

## **§ 27 Wiederholung von Prüfungsleistungen**

(1) <sup>1</sup>Alle Prüfungsleistungen – außer der Bachelorarbeit und einer möglichen mündlichen Prüfung zur Bachelorarbeit (für diese gilt § 32) sowie die Prüfungen, die Teile der staatlichen Prüfung sind (für diese gilt § 40) – die nicht bestanden wurden, können zweimal wiederholt werden. <sup>2</sup>Für jede Wiederholungsprüfung ist eine eigene Anmeldung erforderlich. <sup>3</sup>Bei einer Wiederholungsprüfung werden, wenn in einem Modul ausnahmsweise mehrere Prüfungsleistungen bestanden werden müssen, nur die Prüfungsleistungen wiederholt, die beim vorangehenden Prüfungsversuch schlechter als mit einschließlich „ausreichend“ (4,0) benotet wurden; die bereits erzielten Noten der übrigen Prüfungsleistungen werden bei der Notenberechnung berücksichtigt.

(2) <sup>1</sup>An der jeweils ersten Wiederholungsprüfung ist spätestens im zweiten Semester nach der betreffenden Prüfung teilzunehmen. <sup>2</sup>An der zweiten Wiederholungsprüfung ist spätestens im vierten Semester nach der betreffenden Prüfung teilzunehmen. <sup>3</sup>Bei Versäumnis der Frist für die jeweilige Wiederholungsprüfung ist diese mit „nicht ausreichend“ (5,0) zu bewerten, es sei denn, die oder der Studierende hat das Versäumnis nicht zu vertreten. <sup>5</sup>Die in den Sätzen 1 und 2 genannten Fristen für die Wiederholung können in begründeten Fällen auf Antrag vom nach § 6 gebildeten Prüfungsausschuss aus den Gründen des § 50 (Schutzbestimmungen) verlängert werden. <sup>6</sup>Die Fristen für die Wiederholung sollen im Campus-Management-System abgebildet werden.

(3) Wurde die nicht bestandene Prüfungsleistung spätestens sechs Wochen vor Beginn der Vorlesungszeit des folgenden Semesters abgelegt und ist das Bestehen der Wiederholungsprüfung Bedingung für die Zulassung zu Modulen und/oder den darin enthaltenen Lehrveranstaltungen und/oder Modulleistungen des folgenden Semesters, so soll der oder dem Studierenden auf Antrag gegenüber dem nach § 6 gebildeten Prüfungsausschuss Gelegenheit gegeben werden, die Wiederholungsprüfung so rechtzeitig abzulegen, dass sie oder er zu der entsprechenden Modulleistung zugelassen werden kann bzw. sie oder er die im entsprechenden Modul abgehaltenen Lehrveranstaltung besuchen kann.

(4) Zwischen der Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses einer Prüfung und der Wiederholungsprüfung sollen mindestens zwei Wochen liegen.

(5) <sup>1</sup>Wiederholungsprüfungen, die in einem auf die nicht bestandene Prüfung folgenden Semester abgelegt werden, richten sich nach den fachspezifischen Bestimmungen für das jeweilige Semester. <sup>2</sup>Bei einer Wiederholungsprüfung, die nicht im Rahmen der Prüfungstermine der auf die nicht bestandene Prüfung folgenden Semester abgelegt wird, kann die Art der zu erbringenden Prüfungsleistung von der in den fachspezifischen Bestimmungen festgelegten Prüfungsart abweichen, sofern die fachspezifischen Gegebenheiten dies erfordern; Art und Umfang der in der Wiederholungsprüfung zu erbringenden Prüfungsleistungen sind der Kandidatin oder dem Kandidaten in diesem Fall spätestens zusammen mit dem Wiederholungstermin mitzuteilen.

(6) Findet eine Wiederholungsprüfung innerhalb der ersten vier Wochen eines Folgesemesters statt, so gilt sie für die Berechnung der Fristen nach den §§ § 42 und § 43 als dem vorangegangenen Semester zugehörig.

(7) Die Wiederholung einer bestandenen Prüfungsleistung ist nicht zulässig, es sei denn, dies ist im jeweiligen Besonderen Teil explizit vorgesehen.

## **§ 28 Bescheid über den Verlust des Prüfungsanspruchs im Bachelorstudiengang und Bescheinigung über erbrachte Leistungen**

(1) Studierende, die den Prüfungsanspruch für den Bachelorstudiengang verloren haben, erhalten hierüber vom nach § 6 gebildeten Prüfungsausschuss einen schriftlichen Bescheid, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist.

(2) Hat die bzw. der Studierende den Prüfungsanspruch für den Bachelorstudiengang verloren, so wird ihr oder ihm auf Antrag gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise von dem zuständigen Prüfungsausschuss eine schriftliche Bescheinigung ausgestellt, die die in diesem Studiengang bestandenen Prüfungsleistungen und ggf. erbrachten Studienleistungen und deren Noten sowie die im jeweiligen Studiengang noch fehlenden Prüfungsleistungen enthält und erkennen lässt, dass der Prüfungsanspruch im Bachelorstudiengang erloschen ist.

## II. Besondere Bestimmungen für das Abschlussmodul

### § 29 Abschlussmodul

(1) <sup>1</sup>Das Abschlussmodul beinhaltet als Prüfungsleistung die Bachelorarbeit. <sup>2</sup>Im Besonderen Teil der Studien- und Prüfungsordnung kann neben der Bachelorarbeit auch eine mündliche Prüfung zur Bachelorarbeit (mündliche Abschlussprüfung oder mündliche Prüfung über den Inhalt der Bachelorarbeit oder ein zur Bachelorarbeit gehöriges Abschlusskolloquium) vorgesehen werden; es können auch kumulativ mehrere der in Halbsatz 1 genannten mündlichen Prüfungsformen vorgesehen werden.

(2) <sup>1</sup>Der Bearbeitungsumfang der Bachelorarbeit beträgt 15 CP. <sup>2</sup>Die Bachelorarbeit soll zeigen, dass die Verfasserin oder der Verfasser in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem selbständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten und die so gewonnenen Ergebnisse sachgerecht schriftlich darzustellen. <sup>3</sup>Das Thema ist einem der vier Studienbereiche des Studiengangs nach § 2 Abs. 2 zu entnehmen; es soll von einer Prüferin oder einem Prüfer nach § 17 gestellt werden. <sup>4</sup>Erhält die oder der Studierende kein Thema für die Bachelorarbeit nach Satz 3, so sorgt die oder der Vorsitzende des nach § 6 gebildeten Prüfungsausschusses auf schriftlichen Antrag der oder des Studierenden dafür, dass sie oder er rechtzeitig ein Thema für die Bachelorarbeit zugewiesen bekommt. <sup>5</sup>Das Thema wird über den nach § 6 gebildeten Prüfungsausschuss ausgegeben, der Zeitpunkt der Ausgabe und das Thema sind aktenkundig zu machen. <sup>6</sup>Der oder dem Studierenden ist Gelegenheit zu geben, Vorschläge für das Thema der Bachelorarbeit zu machen; ein Anspruch auf deren Berücksichtigung besteht jedoch nicht.

(3) <sup>1</sup>Der Bearbeitungszeitraum der Bachelorarbeit von der Ausgabe des Themas bis zur Abgabe der Arbeit beträgt 11 Wochen, das Thema ist so festzulegen und die Aufgabenstellung ist vom Betreuer oder der Betreuerin so zu begrenzen, dass die Bachelorarbeit innerhalb dieser Frist angefertigt werden kann. <sup>2</sup>Die Abgabefrist kann in begründeten Fällen auf Antrag vom nach § 6 gebildeten Prüfungsausschuss verlängert werden.

(4) <sup>1</sup>Die Arbeit soll, soweit im Besonderen Teil dieser Ordnung nichts Abweichendes geregelt ist, nach Wahl der bzw. des Studierenden in deutscher oder englischer Sprache verfasst sein; über Anträge auf Abfassung in einer anderen Sprache entscheidet der zuständige Prüfungsausschuss. <sup>2</sup>Die fertige Bachelorarbeit ist innerhalb der Bearbeitungsfrist beim nach § 6 gebildeten Prüfungsausschuss in einem von diesem Prüfungsausschuss festgelegten Dateiformat einzureichen. <sup>3</sup>Der Zeitpunkt der Abgabe ist aktenkundig zu machen. <sup>4</sup>Die Bachelorarbeit kann neben einem ausgedruckten Text auch multimediale Teile auf elektronischen Datenträgern enthalten, sofern die Themenstellung dies erfordert. <sup>5</sup>Das Bewertungsverfahren soll spätestens vier Wochen nach Abgabe der Arbeit abgeschlossen sein; die Überwachung dieser Frist ist Aufgabe des nach § 6 gebildeten Prüfungsausschusses. <sup>6</sup>Bei Krankheit oder sonstiger Verhinderung von Prüferinnen oder Prüfern, die Frist einzuhalten, kann der nach § 6 gebildete Prüfungsausschuss andere Prüferinnen oder Prüfer bestellen.

(5) <sup>1</sup>Die oder der Studierende hat der Bachelorarbeit eine persönlich unterzeichnete Erklärung beizufügen, in der sie oder er versichert bzw. erklärt,

1. dass sie oder er die Arbeit – oder bei einer Gruppenarbeit nach Abs. (9) ihren oder seinen entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit – selbständig verfasst hat,
2. dass sie oder er keine anderen als die angegebenen Hilfsmittel und Quellen benutzt hat,
3. dass sie oder er alle wörtlich oder sinngemäß aus anderen Werken übernommenen Aussagen als solche gekennzeichnet hat,
4. ob und inwieweit sie oder er die Arbeit in Teilen bereits veröffentlicht hat.

<sup>2</sup>In der Erklärung gemäß Satz 1 hat die oder der Studierende auch darüber Auskunft zu erteilen, ob die Arbeit vollständig oder in wesentlichen Teilen Gegenstand eines anderen Prüfungsverfahrens gewesen ist.

(6) <sup>1</sup>Die Bachelorarbeit ist von einer Prüferin oder einem Prüfer gemäß § 17 zu bewerten, die oder der in der Regel die Betreuerin oder der Betreuer der Bachelorarbeit ist; § 21 Abs. 1 gilt entsprechend. <sup>2</sup>Wird von der Prüferin oder dem Prüfer die Note „nicht ausreichend“ (5,0) vergeben, so wird die Bachelorarbeit zusätzlich von einer vom zuständigen Prüfungsausschuss bestellten zweiten prüfungsberechtigten Person (vgl. § 17) bewertet. <sup>3</sup>Die Note der Bachelorarbeit ergibt sich in den Fällen des Satzes 2 als das arithmetische Mittel der beiden Einzelbewertungen; § 21 Abs. 1 und Abs. 4 gelten entsprechend. <sup>4</sup>Als Betreuerin oder Betreuer der Bachelorarbeit ist eine Person vorzusehen, welche der Universität Tübingen angehört (Mitglieder oder Angehörige). <sup>5</sup>Mit Genehmigung des zuständigen Prüfungsausschusses kann die Bachelorarbeit auch an einer Einrichtung oder Stelle außerhalb der Universität Tübingen unter Einbeziehung einer an dieser Einrichtung oder Stelle angestellten Person als Co-Betreuerin oder Co-Betreuer angefertigt werden.

(7) <sup>1</sup>Die Bachelorarbeit kann zur Überprüfung der Einhaltung der Grundsätze guter wissenschaftlicher Praxis durch automatisierten elektronischen Abgleich untersucht und zu diesem Zweck auch an einen externen Dienstleister übermittelt werden. <sup>2</sup>Dabei sollen die Namen der Kandidatin oder des Kandidaten sowie der Prüferin oder des Prüfers aus der Datei entfernt werden. <sup>3</sup>Sind in der Arbeit personenbezogene Daten Dritter enthalten, so soll vor der Übermittlung die Einwilligung dieser oder dieses Dritten eingeholt werden; ist dies nicht möglich, so sollen die betreffenden Passagen entfernt werden. <sup>4</sup>Wird die Arbeit an einen externen Dienstleister übermittelt, so muss sichergestellt werden, dass dieser sie umgehend nach der Überprüfung von seinen Systemen entfernt; dies gilt nicht, wenn die Dateien ausschließlich zu dem Zweck aufbewahrt werden, zukünftige eingereichte Arbeiten derselben Universität auf Übereinstimmungen mit dieser Arbeit zu überprüfen.

(8) <sup>1</sup>Für eine mündliche Prüfung zur Bachelorarbeit gemäß Abs. 1 gelten, soweit im Besonderen Teil nichts Abweichendes geregelt ist, die Regelungen über mündliche Prüfungsleistungen entsprechend. <sup>2</sup>Sie wird, soweit im Besonderen Teil nichts Abweichendes geregelt ist, von einer Person als Prüferin oder Prüfer bewertet und findet in zusätzlicher Gegenwart einer Beisitzerin oder eines Beisitzers statt; für die Benotung gilt § 21.

(9) Die Bachelorarbeit kann auch in Form einer Gruppenarbeit zugelassen werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der einzelnen Kandidatin bzw. des einzelnen Kandidaten aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar ist und die übrigen Anforderungen erfüllt.

### **§ 30 Voraussetzungen für die Zulassung zu den Prüfungen des Abschlussmoduls**

Zur Bachelorarbeit sowie zu einer mündlichen Prüfung zur Bachelorarbeit gemäß § 29 Abs. 1 kann nur zugelassen werden, wer

1. die Zulassungsvoraussetzungen entsprechend § 19 Abs. 2 erfüllt, und
2. die im Besonderen Teil dieser Prüfungsordnung geforderten weiteren fachlichen Zulassungsvoraussetzungen erfüllt.

### **§ 31 Zulassungsverfahren**

(1) <sup>1</sup>Der Antrag auf Zulassung zur Bachelorarbeit sowie zur mündlichen Prüfung zur Bachelorarbeit gemäß § 29 Abs. 1 (Meldung) ist schriftlich beim zuständigen Prüfungsausschuss zu stellen. <sup>2</sup>In ihm ist der Studiengang anzugeben und gegebenenfalls die von der Kandidatin oder dem Kandidaten als Prüferin oder Prüfer vorgeschlagene Person; daneben sind Vorschläge für das Thema der Bachelorarbeit zu benennen. <sup>3</sup>Dem Antrag sind beizufügen:

1. der aktuelle Immatrikulationsnachweis für den Studiengang,
2. die Nachweise über das Vorliegen der in § 30 Ziff. 1-2 genannten Voraussetzungen,
3. eine Erklärung darüber,
  - a. ob die Kandidatin bzw. der Kandidat im Studiengang oder in einem nach § 19 Abs. 2 zum betreffenden Studiengang verwandten Studiengang mit im Wesentlichen gleichem Inhalt an einer Hochschule den Prüfungsanspruch (§ 32 Abs. 5 LHG) verloren oder
  - b. ob sie bzw. er sich in einem nach § 19 Abs. 2 zum jeweiligen Bachelorstudiengang verwandten Studiengang mit im Wesentlichen gleichem Inhalt zur Bachelorarbeit angemeldet hat.

(2) Ist es der Kandidatin oder dem Kandidaten nicht möglich, nach Abs. 1 erforderliche Unterlagen in der vorgeschriebenen Weise beizufügen, kann der zuständige Prüfungsausschuss im Einzelfall gestatten, den Nachweis auf andere Art zu führen oder in einem angemessenen, vom zuständigen Prüfungsausschuss festgelegten Zeitraum nachzureichen.

(3) Über die Zulassung entscheidet der nach § 6 gebildete Prüfungsausschuss.

(4) <sup>1</sup>Die Kandidatin oder der Kandidat gilt als zugelassen, wenn der Antrag nicht innerhalb von vier Wochen abgelehnt wird. <sup>2</sup>Der Antrag ist abzulehnen, wenn

1. die Zulassungsvoraussetzungen nicht erfüllt sind oder
2. die Unterlagen unvollständig sind und trotz Aufforderung nicht fristgemäß vervollständigt worden sind.

<sup>3</sup>Die Zulassung kann darüber hinaus versagt werden, wenn sich die oder der Studierende in einem nach § 19 Abs. 2 verwandten Studiengang mit im Wesentlichen gleichem Inhalt in einem laufenden Prüfungsverfahren befindet. <sup>4</sup>Andere Ablehnungsgründe sind nicht zulässig. <sup>5</sup>Eine Ablehnung ist schriftlich zu begründen.

(5) <sup>1</sup>Die Zulassung ist zu widerrufen, wenn die oder der Studierende während der Erstellung der Bachelorarbeit nicht mehr im Studiengang an der Universität Tübingen eingeschrieben ist oder aufgrund einer Beurlaubung zur Erstellung der Bachelorarbeit nicht berechtigt ist. <sup>2</sup>Die Zulassung zur Bachelorarbeit kann mit Wirkung auch für die Vergangenheit zurückgenommen werden, wenn Tatsachen nachträglich bekannt werden, bei deren Kenntnis die Zulassung hätte versagt werden müssen; von der Rücknahme der Zulassung kann abgesehen werden, wenn die Gründe, aus denen die Zulassung hätte versagt werden müssen, nicht mehr bestehen.

## **§ 32 Wiederholung der Bachelorarbeit sowie der mündlichen Prüfung zur Bachelorarbeit, Rückgabe des Bachelorthemas**

(1) <sup>1</sup>Eine Bachelorarbeit, die nicht bestanden ist, kann einmal wiederholt werden. <sup>2</sup>Der Antrag auf Wiederholung muss spätestens zwei Monate nach Bestandskraft des Prüfungsbescheides beim nach § 6 gebildeten Prüfungsausschuss eingereicht werden; bei Versäumnis dieser Frist erlischt der Prüfungsanspruch, es sei denn, die oder der Studierende hat das Versäumnis nicht zu vertreten.

(2) <sup>1</sup>Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb der ersten vier Wochen der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden; in diesem Fall beginnt die Frist für die Bearbeitung mit Ausgabe des neuen Themas erneut zu laufen. <sup>2</sup>Eine Rückgabe des Themas ist bei einer Wiederholung jedoch nur dann zulässig, wenn die oder der Studierende bei der Anfertigung seiner oder ihrer ersten Arbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hat.

(3) Die Wiederholung einer bestandenen Bachelorarbeit ist nicht zulässig.

### **III. Besondere Bestimmungen für die staatliche Prüfung**

#### **§ 33 Anwendbarkeit der Regelungen der HebStPrV**

Die staatliche Prüfung ist in der HebStPrV geregelt; die dortigen Regelungen finden uneingeschränkt Abwendung auf den Studiengang und werden durch die folgenden Vorschriften sowie den Besonderen Teil ergänzt und konkretisiert.

#### **§ 34 Regelung der Teile der staatlichen Prüfung**

<sup>1</sup>Die staatliche Prüfung wird im Rahmen von Modulprüfungen durchgeführt. <sup>2</sup>Sie besteht aus einem schriftlichen, einem mündlichen und einem praktischen Teil. <sup>3</sup>Im Besonderen Teil wird geregelt, welche der dort aufgeführten Modulprüfungen die staatliche Prüfung bilden.

#### **§ 35 Prüfungsausschuss für die staatliche Prüfung**

<sup>1</sup>Für die staatliche Prüfung wird ein eigener Prüfungsausschuss nach den Vorgaben der HebStPrV gebildet (Prüfungsausschuss für die staatliche Prüfung). <sup>2</sup>Dieser übernimmt die dort geregelten Aufgaben, insbesondere die ordnungsgemäße Durchführung der Modulprüfungen, die Teil der staatlichen Prüfung sind.

#### **§ 36 Zulassung zur staatlichen Prüfung**

(1) <sup>1</sup>Zusätzlich zur Meldung und Zulassung zu studienbegleitenden Prüfungsleistungen nach § 19 müssen sich die Studierenden vor der Teilnahme an einer Prüfung, die Teil der staatlichen Prüfung ist, bis zu einem von der zuständigen Behörde und dem Prüfungsausschuss für die staatliche Prüfung im Einvernehmen festgelegten Termin für die staatliche Prüfung anmelden. <sup>2</sup>Die Vorsitzenden des Prüfungsausschusses für die staatliche Prüfung entscheiden auf Antrag der studierenden Person, ob sie zur staatlichen Prüfung zugelassen wird. <sup>3</sup>Der Prüfungsausschuss für die staatliche Prüfung berücksichtigt, dass die studierende Person am praktischen Teil der staatlichen Prüfung nur teilnehmen darf, wenn sie durch Vorlage eines Tätigkeitsnachweises im Sinne der HebStPrV nachweist, dass sie die in dieser inklusive der entsprechenden Anlagen vorgesehenen Tätigkeiten ausgeübt hat. Der oder die Vorsitzende des Prüfungsausschusses für die staatliche Prüfung setzt die Prüfungstermine im Benehmen mit dem Studiendekan oder der Studiendekanin der medizinischen Fakultät fest.

(2) Die Zulassung zur Prüfung wird erteilt, wenn folgende Nachweise vorliegen:

1. eine Bescheinigung des nach § 6 gebildeten Prüfungsausschusses, dass die Voraussetzungen nach § 19 Abs. 2 vorliegen und der Kandidat oder die Kandidatin nach § 19 zu einer Prüfung in den Modulen, die als Teil der staatlichen Prüfung dienen, zur Prüfung zugelassen wird,
2. der Personalausweis oder Reisepass in amtlich beglaubigter Abschrift,
3. der Tätigkeitsnachweis über die vorgesehenen berufspraktischen Tätigkeiten,
4. der Nachweis des Erwerbs von mindestens 120 CP im Studiengang,
5. bei Zulassung zu einer Wiederholungsprüfung ggf. ein Nachweis über das von dem oder der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses gemäß § 36 Abs. 3 HebStPrV bestimmte weitere Studium zum Erwerb von Ausbildungsinhalten.

(3) Die Zulassung zur staatlichen Prüfung sowie die Prüfungstermine der staatlichen Prüfung sollen dem Kandidaten oder der Kandidatin spätestens vier Wochen vor Prüfungsbeginn durch den Vorsitzenden oder die Vorsitzende des Prüfungsausschusses für die staatliche Prüfung schriftlich mitgeteilt werden.

### **§ 37 Nachteilsausgleich in der staatlichen Prüfung**

- (1) Einer studierenden Person mit Behinderung oder Beeinträchtigung wird bei der Durchführung der staatlichen Prüfung auf Antrag ein individueller Nachteilsausgleich gewährt.
- (2) Der Nachteilsausgleich wird nur gewährt, wenn er spätestens mit dem Antrag auf Zulassung zur staatlichen Prüfung schriftlich oder elektronisch bei den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses für die staatliche Prüfung beantragt worden ist.
- (3) Die Vorsitzenden des Prüfungsausschusses für die staatliche Prüfung entscheiden, ob für den Antrag auf Nachteilsausgleich ein ärztliches Attest oder andere geeignete Unterlagen erforderlich sind. Wird ein ärztliches Attest oder werden andere geeignete Unterlagen gefordert, so kann der Nachteilsausgleich nur gewährt werden, wenn aus dem ärztlichen Attest oder den Unterlagen die leistungsbeeinträchtigende Auswirkung der Behinderung oder Beeinträchtigung hervorgeht.
- (4) Die Vorsitzenden des Prüfungsausschusses für die staatliche Prüfung bestimmen, in welcher geänderten Form die Prüfungsleistung zu erbringen ist. Die fachlichen Prüfungsanforderungen dürfen durch den Nachteilsausgleich nicht verändert werden.

### **§ 38 Rücktritt von und Versäumnis der staatlichen Prüfung**

- (1) Tritt eine studierende Person nach ihrer Zulassung, aber vor Beginn der Prüfungshandlung von einem Bestandteil der staatlichen Prüfung zurück, so hat sie den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses für die staatliche Prüfung unverzüglich den Grund für ihren Rücktritt schriftlich oder elektronisch mitzuteilen.
- (2) Teilt die studierende Person den Grund für den Rücktritt nicht unverzüglich mit, so ist der vom Rücktritt betroffene Bestandteil nach Abs. 1 nicht bestanden.
- (3) Stellen die Vorsitzenden des Prüfungsausschusses für die staatliche Prüfung fest, dass ein wichtiger Grund für den Rücktritt vorliegt, so gilt der vom Rücktritt betroffene Bestandteil nach Abs. 1 als nicht begonnen. Bei Krankheit ist die Vorlage eines qualifizierten Attests zu verlangen.
- (4) Stellen die Vorsitzenden des Prüfungsausschusses für die staatliche Prüfung fest, dass kein wichtiger Grund für den Rücktritt vorliegt, so ist der vom Rücktritt betroffene Bestandteil nach Absatz 1 nicht bestanden.
- (5) Versäumt eine studierende Person einen Bestandteil der staatlichen Prüfung, sind die Absätze 1 bis 5 entsprechend anzuwenden. Der Abbruch eines Bestandteils der staatlichen Prüfung nach Beginn der Prüfungshandlung gilt als Versäumnis.

### **§ 39 Ordnungsverstöße und Täuschungsversuche**

- (1) Hat eine studierende Person die ordnungsgemäße Durchführung der staatlichen Prüfung in erheblichem Maß gestört oder eine Täuschung versucht, so können die Vorsitzenden des Prüfungsausschusses für die staatliche Prüfung den betreffenden Teil der staatlichen Prüfung für nicht bestanden erklären.
- (2) Bei einer erheblichen Störung ist eine Entscheidung nach Abs. 1 nur bis zum Abschluss der gesamten staatlichen Prüfung zulässig.
- (3) Bei einem Täuschungsversuch ist eine Entscheidung nach Abs. 1 nur innerhalb von drei Jahren nach Abschluss der staatlichen Prüfung zulässig.

## **§ 40 Bestehen und Wiederholung der staatlichen Prüfung**

(1) Die staatliche Prüfung ist bestanden, wenn jeder der drei Prüfungsteile mit mindestens „ausreichend“ benotet worden ist.

(2) Wenn eine studierende Person

1. eine Klausur des schriftlichen Teils der staatlichen Prüfung,
2. den mündlichen Teil der staatlichen Prüfung oder
3. einen Prüfungsteil des praktischen Teils der staatlichen Prüfung

nicht bestanden hat, kann sie den betreffenden Bestandteil nach Nummer 1 bis 3 einmal wiederholen.

(3) Die Wiederholung hat die studierende Person bei den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu beantragen.

(4) <sup>1</sup>Hat die studierende Person einen Prüfungsteil des praktischen Teils der staatlichen Prüfung nicht bestanden, so darf sie zur Wiederholung nur zugelassen werden, wenn sie an einem zusätzlichen Praxiseinsatz teilgenommen hat. <sup>2</sup>In diesem Fall hat die studierende Person dem Antrag auf Zulassung zur Wiederholung einen Nachweis darüber beizufügen, dass sie den zusätzlichen Praxiseinsatz absolviert hat. <sup>3</sup>Dauer und Inhalt des zusätzlichen Praxiseinsatzes bestimmen die Vorsitzenden des Prüfungsausschusses für die staatliche Prüfung.

(5) <sup>1</sup>Hat eine Kandidatin oder ein Kandidat eine der in Absatz 2 genannten Prüfungen nicht bestanden, so erhält sie hierüber von einer oder einem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses für die staatliche Prüfung einen Bescheid mit einer Rechtsbehelfsbelehrung, die auch darüber Auskunft gibt, ob und in welchem Umfang die Prüfungsleistung wiederholt werden kann und in welchem Umfang ein zusätzlicher Praxiseinsatz nach Absatz 4 zu erfolgen hat. <sup>2</sup>Für das endgültige Nichtbestehen und den damit verbundenen Verlust des Prüfungsanspruchs gilt § 22 Abs. 3.

## **§ 41 Niederschrift, Aufbewahrung von Prüfungsunterlagen und Einsichtnahme**

(1) <sup>1</sup>Über die staatliche Prüfung ist eine Niederschrift zu erstellen. <sup>2</sup>Aus der Niederschrift müssen Gegenstand, Ablauf und Ergebnisse der staatlichen Prüfung sowie etwa vorkommende Unregelmäßigkeiten hervorgehen.

(2) <sup>1</sup>Die Klausuren der staatlichen Prüfung sind drei Jahre aufzubewahren. <sup>2</sup>Anträge auf Zulassung zur staatlichen Prüfung und Niederschriften über die staatliche Prüfung sind zehn Jahre aufzubewahren.

(3) Nach Abschluss der staatlichen Prüfung ist der betroffenen Person auf Antrag Einsicht in die sie betreffenden Prüfungsunterlagen zu gewähren.

## **D. Fristen für Prüfungen im Bachelorstudiengang**

### **§ 42 Fristen für die Erbringung von Modulleistungen**

<sup>1</sup>Im Besonderen Teil können Fristen für das Ablegen von einzelnen Modulleistungen festgelegt werden. <sup>2</sup>Der Prüfungsanspruch geht verloren, wenn eine Studierende oder ein Studierender eine nach der Studien- und Prüfungsordnung erforderliche Modulleistung nicht rechtzeitig absolviert hat, es sei denn, die Fristüberschreitung ist von der oder dem Studierenden nicht zu vertreten.



## **§ 43 Studienabschluss**

<sup>1</sup>Im Besonderen Teil kann eine Frist festgelegt werden, bis zu der sämtliche nach der Studien- und Prüfungsordnung für den Studienabschluss erforderlichen Modulleistungen absolviert sein müssen; diese Frist darf frühestens drei Semester nach der festgesetzten Regelstudienzeit enden. <sup>2</sup>Wird die Frist nach Satz 1 überschritten, gilt § 42 Satz 2 entsprechend.

## **§ 44 Studienberatung**

Im Besonderen Teil bzw. im Modulhandbuch kann eine Studienberatung vorgesehen werden.

## **E. Bachelorgesamtnote, Zeugnis, Urkunde, Bescheinigung**

### **§ 45 Bildung der Bachelorgesamtnote**

(1) Wurden alle erforderlichen Modulleistungen erbracht, so wird eine Bachelorgesamtnote gebildet, wobei als Berechnungsgrundlage jeweils die entsprechenden Dezimalnoten anzusetzen sind.

(2) <sup>1</sup>Die Berechnung der Bachelorgesamtnote sowie die Festlegung der Prüfungsnoten der staatlichen Prüfung ergeben sich aus dem Besonderen Teil dieser Studien- und Prüfungsordnung. <sup>2</sup>Für die Bachelorgesamtnote gelten, soweit in dieser Ordnung und insbesondere im Besonderen Teil dieser Ordnung nichts Abweichendes geregelt ist, § 21 Abs. 2 und Abs. 3 Satz 2 entsprechend.

### **§ 46 Zeugnis und weitere Nachweise**

(1) <sup>1</sup>Hat die Kandidatin oder der Kandidat den Bachelorstudiengang erfolgreich abgeschlossen, so erhält sie oder er ein Zeugnis. <sup>2</sup>In das Zeugnis werden die Bachelorgesamtnote und das Thema der Bachelorarbeit eingetragen. <sup>3</sup>Die Note der Staatsprüfung wird gesondert ausgewiesen. <sup>4</sup>Im Besonderen Teil können weitere in das Zeugnis einzutragende Angaben festgelegt werden, insbesondere Studienschwerpunkte oder besondere Qualifikationen. <sup>5</sup>Das Zeugnis wird von der oder dem Vorsitzenden des nach § 6 gebildeten Prüfungsausschusses unterzeichnet. <sup>6</sup>Es trägt das Datum des Tages, an dem die letzte zum Studiengang gehörende Prüfungsleistung abgelegt worden ist. <sup>7</sup>Das Zeugnis wird in deutscher und englischer Sprache ausgestellt.

(2) <sup>1</sup>Zusätzlich zum Zeugnis stellt die Hochschule ein Diploma Supplement (DS) entsprechend dem „Diploma Supplement Modell“ von Europäischer Union/Europarat/UNESCO, welches das Profil des Studiengangs darstellt, sowie eine Leistungsübersicht (Transcript of Records), jeweils in deutscher und englischer Sprache, aus. <sup>2</sup>Die Leistungsübersicht enthält folgende Angaben:

1. die im Bachelorstudiengang absolvierten Module sowie ihre Komponenten und ihre CP,
2. die Modulnoten,
3. die Note und das Thema der Bachelorarbeit sowie, wenn erfolgt, die der mündlichen Prüfung zur Bachelorarbeit.

<sup>3</sup>Die Notenangaben erfolgen dabei jeweils in Form von Dezimalnoten. <sup>4</sup>Im Besonderen Teil können weitere in die Leistungsübersicht einzutragende Angaben festgelegt werden, insbesondere Studienschwerpunkte oder besondere Qualifikationen.

(3) <sup>1</sup>Die Bachelorgesamtnote wird auf Grundlage des European Credit Transfer and Accumulation System ergänzt durch eine relative Note. <sup>2</sup>Dies kann insbesondere entsprechend dem ECTS Users' Guide durch eine ECTS-Einstufungstabelle (Angabe der statistischen Verteilung der Noten in von Hundert bestimmter Prüfungskohorten) in der Leistungsübersicht bzw. im

Diploma Supplement erfolgen. <sup>3</sup>Einzelheiten zur Angabe der relativen Note legt der Prüfungsausschuss unter Berücksichtigung der europäischen Rahmenvorgaben fest.

## **§ 47 Urkunde**

(1) <sup>1</sup>Neben dem Zeugnis über den Abschluss des Bachelorstudiengangs erhält die Kandidatin oder der Kandidat eine Bachelorurkunde mit dem Datum des Zeugnisses. <sup>2</sup>Darin wird die Verleihung des akademischen Bachelorgrades nach § 3 beurkundet. <sup>3</sup>Eine englische Übersetzung der Urkunde wird ausgehändigt.

(2) Die Bachelorurkunde wird von der oder dem Vorsitzenden des zuständigen Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel der Universität versehen.

(3) Der akademische Grad darf erst nach der Aushändigung der Urkunde geführt werden.

## **§ 48 Erlaubnisurkunde**

(1) <sup>1</sup>Bei Vorliegen der Voraussetzungen nach § 5 HebG für die Erteilung der Erlaubnis zur Führung der Berufsbezeichnung nach § 3 HebG stellt das Regierungspräsidium Tübingen eine Urkunde über die Erlaubnis zur Führung der Berufsbezeichnung „Hebamme“ aus. <sup>2</sup>Diese wird der studierten Person zusammen mit dem Zeugnis und der Urkunde überreicht.

## **F. Schlussbestimmungen**

### **§ 49 Anrechnung von Studienzeiten und Modulleistungen**

(1) <sup>1</sup>Modulleistungen, Studienabschlüsse sowie Studienzeiten, die in anderen Studiengängen an der Universität Tübingen, anderen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen und Berufsakademien der Bundesrepublik Deutschland oder in Studiengängen an ausländischen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen absolviert worden sind, werden anerkannt, sofern hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen kein wesentlicher Unterschied zu den Leistungen oder Abschlüssen besteht, die ersetzt werden. <sup>2</sup>Soweit Vereinbarungen und Abkommen der Bundesrepublik Deutschland mit anderen Staaten über Gleichwertigkeiten im Hochschulbereich (Äquivalenzabkommen) Studierende ausländischer Staaten abweichend von Satz 1 begünstigen, gehen die Regelungen der Äquivalenzabkommen vor; darüber hinaus sind Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften, von Kooperationsvereinbarungen und von Programmen über einen Doppel- oder gemeinsamen Abschluss zu beachten.

(2) Die Teilnahme an anerkannten Fernstudieneinheiten wird wie das entsprechende Präsenzstudium anerkannt.

(3) <sup>1</sup>Außerhalb des Hochschulsystems erworbene Kenntnisse und Fähigkeiten werden auf den Bachelorstudiengang angerechnet, wenn

1. zum Zeitpunkt der Anrechnung die für den Hochschulzugang geltenden Voraussetzungen erfüllt sind,
2. die auf das Hochschulstudium anzurechnenden Kenntnisse und Fähigkeiten den Modulleistungen, die sie ersetzen sollen, nach Inhalt und Niveau gleichwertig sind und
3. die Kriterien für die Anrechnung im Rahmen einer Akkreditierung überprüft worden sind.

<sup>2</sup>Außerhalb des Hochschulsystems erworbene Kenntnisse und Fähigkeiten dürfen höchstens 50 Prozent des Hochschulstudiums ersetzen. <sup>3</sup>Für die Anrechnung ist insbesondere zu prüfen, ob die außerhalb des Hochschulsystems erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen in Art und Umfang den Leistungen, die ersetzt werden, gleichwertig sind. <sup>4</sup>Bei der Entscheidung ist auch die Form der Vermittlung der Kompetenzen zu berücksichtigen.

(4) <sup>1</sup>Werden Modulleistungen angerechnet, sind Noten, soweit die Notensysteme vergleichbar sind, zu übernehmen und nach dem in § 21 angegebenen Bewertungsschlüssel in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. <sup>2</sup>Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen; in diesem Fall erfolgt keine Einbeziehung in die Berechnung der Modulnoten und der Gesamtnote und die für deren Berechnung vorgesehenen Regelungen werden unter Berücksichtigung dieser Tatsache entsprechend angewendet. <sup>3</sup>Eine Kennzeichnung der Anrechnung im Transcript of Records ist zulässig. <sup>4</sup>Darüber hinaus kann der Prüfungsausschuss Regelungen für die Umrechnung der an einer anderen Hochschule, insbesondere einer Partnerhochschule, erteilten Bewertungen festlegen.

(5) <sup>1</sup>Die Anrechnung erfolgt durch den nach § 6 gebildeten Prüfungsausschuss auf Antrag der oder des Studierenden. <sup>2</sup>Es obliegt der Antragstellerin oder dem Antragsteller, die erforderlichen Informationen über die anzuerkennende Leistung bereitzustellen. <sup>3</sup>Die Beweislast dafür, dass ein Antrag die Voraussetzungen für die Anrechnung nicht erfüllt, liegt beim zuständigen Prüfungsausschuss. <sup>4</sup>Bei der Entscheidung über die Anrechnung ausländischer Bildungsnachweise sollen die Bewertungsvorschläge der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen beim Sekretariat der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder in der Bundesrepublik Deutschland (ZAB) beachtet werden.

(6) Für die Anrechnung von CP aus Kontaktstudien auf ein Hochschulstudium gelten Abs. 1, Abs. 2, Abs. 4 Satz 1 bis 3 und Abs. 5 entsprechend, wenn zum Zeitpunkt der Anrechnung die für den Hochschulzugang geltenden Voraussetzungen erfüllt sind.

## **§ 50 Schutzbestimmungen**

(1) <sup>1</sup>Die Einhaltung der Schutzbestimmungen des Mutterschutzgesetzes sowie die Möglichkeit der Inanspruchnahme der Fristen für die Elternzeit nach Maßgabe des jeweils gültigen Gesetzes zum Elterngeld und zur Elternzeit (Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz – BEEG) wird gewährleistet. <sup>2</sup>Ebenfalls wird die Möglichkeit der Wahrnehmung von Familienpflichten nach § 32 Abs. 4 Nr. 5 LHG (nach den jeweiligen gesetzlichen Voraussetzungen für Studierende mit Kindern oder pflegebedürftigen Angehörigen im Sinne von § 7 des Pflegezeitgesetzes) gewährleistet. <sup>3</sup>In den Fällen der Sätze 1 und 2 entscheidet der zuständige Prüfungsausschuss auf Antrag über entsprechende Maßnahmen, wie etwa die Vorverlegung von Prüfungsterminen, über Fristverlängerungen und deren Dauer oder über mögliche Ersatzleistungen.

(2) <sup>1</sup>Studierende, die, ohne studierunfähig zu sein, wegen länger andauernder Krankheit, chronischer Erkrankung oder wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage sind, die Lehrveranstaltungen regelmäßig zu besuchen oder die erwarteten Studien- bzw. Prüfungsleistungen zu absolvieren, können beim zuständigen Prüfungsausschuss beantragen, dass eine nach dieser Studien- und Prüfungsordnung vorgesehene Frist für das Absolvieren der erforderlichen Modulleistungen angemessen verlängert wird. <sup>2</sup>Entsprechendes gilt, soweit in dieser Studien- und Prüfungsordnung eine Frist für den Studienabschluss vorgesehen ist. <sup>3</sup>Die oder der Studierende soll angeben, um welchen Zeitraum eine Verlängerung der Fristen beantragt wird, der Prüfungsausschuss entscheidet über die Dauer der Verlängerung. <sup>4</sup>Dem Antrag sind entsprechende Nachweise, insbesondere ärztliche Atteste, beizulegen. <sup>5</sup>Die oder der Studierende ist verpflichtet, Änderungen in den Voraussetzungen unverzüglich mitzuteilen. <sup>6</sup>Der zuständige Prüfungsausschuss hat zu prüfen, ob die vorstehend genannten Voraussetzungen vorliegen, und teilt das Ergebnis sowie gegebenenfalls die neu festgesetzten Prüfungsfristen der oder dem Studierenden unverzüglich mit.

(3) Eine Tätigkeit als gewähltes Mitglied in gesetzlich vorgesehenen Gremien oder satzungsmäßigen Organen der Universität Tübingen, des Studierendenwerks oder der verfassten Studierendenschaft während mindestens eines Jahres kann bis zu einem Studienjahr bei der Berechnung der Prüfungsfristen unberücksichtigt bleiben; die Entscheidung darüber trifft die Rektorin oder der Rektor.

## § 51 Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen

<sup>1</sup>Diese Studien- und Prüfungsordnung tritt am Tag nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Tübingen in Kraft. <sup>2</sup>Sie gilt erstmals für Studierende, die ihr Studium im Studiengang Hebammenwissenschaft mit akademischer Abschlussprüfung Bachelor of Science (B.Sc.) an der Universität Tübingen zum Wintersemester 2024/25 aufnehmen. <sup>3</sup>Studierende, die ihr Studium im Studiengang Hebammenwissenschaft mit akademischer Abschlussprüfung Bachelor of Science (B.Sc.) an der Universität Tübingen vor dem in Satz 2 genannten Semester aufgenommen haben, sind auf schriftlichen Antrag, der bis spätestens 31.03.2025 beim zuständigen Prüfungsamt eingegangen sein muss, berechtigt, den Studiengang bis zum 30.09.2028 nach den bislang geltenden Regelungen abzuschließen. <sup>4</sup>Wird ein Antrag nach Satz 3 nicht gestellt oder ist die Frist für den Studienabschluss nach Satz 3 abgelaufen, so gelten vorbehaltlich der folgenden Bestimmungen die Regelungen dieser Satzung. <sup>5</sup>Bisher erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen werden dann vorbehaltlich der folgenden Regelungen nach der aufgrund dieser Satzung und dem dazugehörigen Modulhandbuch geltenden Neuregelung angerechnet. <sup>6</sup>Ein zusätzlicher oder neuer Prüfungsanspruch oder zusätzliche Prüfungsversuche in ein- und derselben Prüfungsleistung werden durch diese Satzung nicht erworben; Fehlversuche bei der Erbringung ein- und derselben Prüfungsleistung nach der bisher geltenden Regelung werden angerechnet.

<sup>7</sup>Darüber hinaus kann der zuständige Prüfungsausschuss als Übergangsregelung, insbesondere falls die bisherigen Veranstaltungen nicht mehr wie bislang angeboten werden oder einzelne solche Veranstaltungen bereits absolviert wurden, geeignet abweichende Bestimmungen im Einzelfall treffen, insbesondere gegebenenfalls unter teilweiser Anrechnung bzw. Erteilung von Auflagen bzw. im Wege einer Lernvereinbarung (Learning Agreement).

Tübingen, den 28.05.2024

Professorin Dr. Dr. h.c. (Dōshisha) Karla Pollmann  
Rektorin

# **Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für den Studiengang Hebammenwissenschaft mit akademischer Abschlussprüfung Bachelor of Science (B. Sc.) – Besonderer Teil –**

Aufgrund von § 19 Abs. 1 Satz 2 Ziffern 9 und § 32 Abs. 3 Landeshochschulgesetz (LHG) (GBl. 2005, 1) in der Fassung vom 1. April 2014 (GBl. S. 99), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 7. Februar 2023 (GBl. S. 26, 43), in Verbindung mit § 19 Abs. 2 Hebammengesetz (HebG) vom 22. November 2019 (BGBl. I S. 1759) und § 18 Abs. 2 der Studien- und Prüfungsverordnung für Hebammen (HebStPrV) vom 8. Januar 2020 (BGBl. I S. 39), hat der Senat der Universität Tübingen in seiner Sitzung am 16.05.2024 den nachstehenden Besonderen Teil der Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für den Studiengang Hebammenwissenschaft mit akademischer Abschlussprüfung Bachelor of Science (B. Sc.) beschlossen.

Die Rektorin hat ihre Zustimmung am 28.05.2024 erteilt.

## **A. Geltung des Allgemeinen Teils und Zulassungsvoraussetzungen**

### **§ 1 Geltung des Allgemeinen Teils**

Die Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für den Studiengang Hebammenwissenschaft mit akademischer Abschlussprüfung Bachelor of Science (B. Sc.) – Allgemeiner Teil – ist in der jeweils geltenden Fassung Bestandteil dieser Ordnung, soweit hier keine spezielleren Regelungen getroffen werden.

### **§ 2 Zugangsvoraussetzungen zum Studiengang**

Das Studium der Hebammenwissenschaft (B.Sc.) an der Universität Tübingen darf nur aufnehmen, wer

1. eine Qualifikation gemäß § 10 Abs. Nr. 1 i. V. m. § 10 Abs. 2 HebG und § 58 Abs. 1 und Abs. 2 Nrn. 1., 2., 4., 5., 6., 8., 9., 10., 11. oder 12. LHG nachweist,
2. gemäß § 10 Abs. 1 Nr. 2 HebG sich nicht eines Verhaltens schuldig gemacht hat, aus dem sich die Unwürdigkeit oder Unzuverlässigkeit zur Absolvierung des Hebammenstudiums ergibt; der Nachweis erfolgt in der Regel durch die Vorlage eines Führungszeugnisses der Belegart O,
3. gemäß § 10 Abs. 1 Nr. 3 HebG nicht in gesundheitlicher Hinsicht zur Absolvierung des Hebammenstudiums ungeeignet ist; der Nachweis erfolgt in der Regel durch die Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung und eines Nachweises gemäß § 20 Abs. 9 Infektionsschutzgesetz und
4. gemäß § 10 Absatz 1 Nr. 4 i.V.m. § 58 Absatz 1 Satz 2 Landeshochschulgesetz Baden-Württemberg und dem Beschluss der Kultusministerkonferenz zum Zugang von ausländischen Studienbewerberinnen und Studienbewerbern mit ausländischem Bildungsnachweis zum Studium an deutschen Hochschulen: Nachweis der deutschen Sprachkenntnisse vom 02.06.1995 in der jeweils aktuellen Fassung über ausreichende Kenntnisse der deutsche Sprache verfügt.

## **B. Ziele, Inhalte und Aufbau des Studiengangs**

### **§ 3 Studienziele und Studieninhalte**

<sup>1</sup>Das Studium des Bachelor of Science (B. Sc.) hat neben den im Allgemeinen Teil dieser Ordnung genannten Zielen das Qualifikationsziel, Wissen und Verstehen auf der Ebene der Hochschulzugangsberechtigung aufzubauen und über diese wesentlich hinauszugehen. <sup>2</sup>Die Absolventinnen und Absolventen haben ein breites und integriertes Wissen und Verstehen der wissenschaftlichen Grundlagen ihres Lerngebietes nachgewiesen (Wissensverbreiterung). <sup>3</sup>Sie verfügen über ein kritisches Verständnis der wichtigsten Theorien, Prinzipien und Methoden ihres Studienprogramms und sind in der Lage ihr Wissen vertikal, horizontal und lateral zu vertiefen. <sup>4</sup>Ihr Wissen und Verstehen entspricht dem Stand der Fachliteratur, sollte aber zugleich einige vertiefte Wissensbestände auf dem aktuellen Stand der Forschung in ihrem Lerngebiet einschließen (Wissensvertiefung). <sup>5</sup>Absolventinnen und Absolventen können ihr Wissen und Verstehen auf ihre Tätigkeit oder ihren Beruf anwenden und Problemlösungen und Argumente in ihrem Fachgebiet erarbeiten und weiterentwickeln (Instrumentale Kompetenz). <sup>6</sup>Sie können relevante Informationen, insbesondere in ihrem Studienprogramm sammeln, bewerten und interpretieren, daraus wissenschaftlich fundierte Urteile ableiten, die gesellschaftliche, wissenschaftliche, und ethische Erkenntnisse berücksichtigen und selbständig weiterführende Lernprozesse gestalten (Systemische Kompetenzen). <sup>7</sup>Sie sind in der Lage, fachbezogene Positionen und Problemlösungen zu formulieren und argumentativ zu verteidigen, sich mit Fachvertretern und mit Laien über Informationen, Ideen, Probleme und Lösungen auszutauschen und Verantwortung in einem Team zu übernehmen (Kommunikative Kompetenzen). <sup>8</sup>Die von den Studierenden in den jeweiligen Modulen zu erwerbenden Qualifikationsziele sind im Modulhandbuch ausgewiesen.

## **C. Bachelorstudiengang**

### **§ 4 Aufbau des Bachelorstudiengangs**

(1) <sup>1</sup>Das Bachelor-Studium gliedert sich in sieben Semester. <sup>2</sup>Das siebte Semester schließt mit der Bachelorprüfung ab. <sup>2</sup>Die Studierenden absolvieren ein Programm von 210 Leistungspunkten, welches aus den folgenden Modulen besteht:

<b>empfohlenes Fachsemester</b> (vorbehaltlich Angebot und etwaiger Änderungen, siehe Modulhandbuch)	<b>Modul-Nr.</b> (vorbehaltlich etwaiger Änderungen, siehe Modulhandbuch)	<b>Modulbezeichnung</b>	<b>Prüfungsart</b>	<b>ECTS-Punkte</b>
1	1.1	Einführung in die Hebammenwissenschaft	Schriftlich	3
1	1.2	Grundlagen der Anatomie und Physiologie	Schriftlich	6
1	1.3	Gesundheits-/ Hebammenwissenschaftliche Methodenkompetenz I	Schriftlich	3
1	1.4	Naturwissenschaftliche Grundlagen	Schriftlich	3

1	1.5 <sup>1)</sup>	Einführung in die Hebammentätigkeit und Pflege <i>(inklusive 240 Std. Praxis)</i>	Schriftlich	15
2	2.1	Medizinische Kompetenz, Notfallmedizin und Pharmakologie	Schriftlich	9
2	2.2	Mikrobiologie, Virologie und Hygiene	Schriftlich	6
2	2.3 <sup>1)</sup>	Grundlagen der Hebammentätigkeit <i>(inklusive 320 Std. Praxis)</i>	Schriftlich und praktisch	15
3	3.1	Geburtshilfe, Gynäkologie und Frauengesundheit	Schriftlich	6
3	3.2	Prävention und Gesundheitsförderung	Schriftlich	3
3	3.3	Gesundheits- und Versorgungssysteme im Kontext der Hebammentätigkeit	Schriftlich	3
3	3.4 <sup>1)</sup>	Angewandte Physiologie für Hebammen <i>(inklusive 320 Std. Praxis)</i>	Schriftlich und praktisch	18
4	4.1	Bindungsförderung und psychosoziale Begleitung	Schriftlich	6
4	4.2	Gesundheits-/ Hebammenwissenschaftliche Methodenkompetenz II	Schriftlich	6
4 und 5	4.3 <sup>1)</sup>	Versorgung von Wöchnerinnen und Neugeborenen <i>(inklusive 240 Std. Praxis)</i>	Schriftlich und praktisch	15
4	4.4 <sup>1)</sup>	Die physiologische und die regelwidrige Schwangerschaft <i>(inklusive 160 Std. Praxis)</i>	Schriftlich und praktisch	9
5	5.1	Gesundheits-/ Hebammenwissenschaftliche Methodenkompetenz III	Schriftlich	3
5	5.2	Evidenz und klinische Entscheidungsfindung	Mündlich	3
5	5.3 <sup>1)</sup>	Die physiologische und die regelwidrige Geburt <i>(inklusive 320 Std. Praxis)</i>	Schriftlich und praktisch	18

6	6.1 <sup>2)</sup>	Interprofessionell handeln, kommunizieren und ethisch bewerten im deutschen Gesundheitssystem	Schriftlich und mündlich	6
6	6.2 <sup>1)</sup>	Operative Versorgung in Geburtshilfe und Gynäkologie ( <i>inklusive 80 Std. Praxis</i> )	Schriftlich	6
6	6.3 <sup>1)</sup>	Überwachen, diagnostizieren und versorgen im ambulanten Versorgungsbereich ( <i>inklusive 480 Std. Praxis</i> )	Schriftlich	18
7	7.1 <sup>1) 2)</sup>	Interventionen in standardisierten und komplexen Situationen ( <i>inklusive 160 Std. Praxis</i> )	Schriftlich und praktisch	9
7	7.2	<p>Wahlfach: Erweiterte Hebammenkompetenz</p> <p>I: Erfolgreicher Besuch einer durch den Studiengang angebotenen Wahlpflichtveranstaltung (WPV) zu komplexen Versorgungssituationen, z.B.:</p> <p>Frauengesundheit und Gendermedizin</p> <p>Schwangerschaftsvorsorge und Gesundheitsförderung bei vulnerablen Bevölkerungsgruppen (Feldseminar)</p> <p>Schwangerschaft im Kontext der Gynäkologie und Gynäko-Onkologie</p> <p>II. Erfolgreicher Besuch einer der folgenden Teilbereiche, z.B.:</p> <p>Veranstaltungen des Transdisciplinary Course Programs oder curriculare Veranstaltungen der Universität Tübingen</p> <p>eine weitere WPV des Studiengangs</p> <p>Vertiefung Praxis (zusätzliche Absolvierung von 90 Praxisstunden)</p>	keine Prüfung	6



7	7.3	Bachelorarbeit	Schriftlich	15
<b>Bachelor of Science</b>				

<sup>1)</sup> Diese Module sind dem Studienbereich „Hebammentätigkeit in Theorie und Praxis“ zuzuordnen.

<sup>2)</sup> In diesen Modulen ist der Workload zur Absolvierung der studienbegleitenden Staatsprüfung enthalten.

(2) Die im Bereich überfachliche berufsfeldorientierte Kompetenzen zu erwerbenden Leistungspunkte werden in den Modulen mit den Modul-Nummern (vgl. Tabelle in Abs. 1) 4.3 (15 ECTS überfachliche berufsfeldorientierte Kompetenzen) und 6.2 (6 ECTS überfachliche berufsfeldorientierte Kompetenzen) erbracht.

## § 5 Modulleistungen

<sup>1</sup>Die in den einzelnen Modulen geforderten Modulleistungen sind neben der Modultabelle dieser Ordnung (§ 4) auch im Modulhandbuch angegeben. <sup>2</sup>Soweit noch nicht in der Modultabelle geschehen, sind bei Prüfungen dort Art und Umfang der Prüfung genau zu spezifizieren.

## § 6 Zahl der Prüferinnen und Prüfer

Abweichend von § 17. Abs. 1 Satz 3 des Allgemeinen Teils dieser Ordnung gilt

- Bei allen Prüfungen, die gemäß § 12 Abs. 3 des Allgemeinen Teils als OSCE-Prüfungen durchgeführt werden, wird einerseits pro Station eine Prüferin oder ein Prüfer und andererseits ein gesamtverantwortlicher Prüfer für die gesamte Prüfung eingesetzt;
- Die Zahl der Prüfer für die Prüfungen, die Teil der staatlichen Prüfung sind, ergibt sich aus der HebStPrV.

## § 7 Studien- und Prüfungssprachen

(1) <sup>1</sup>Die Studien- und Prüfungssprache im Studiengang ist deutsch. <sup>2</sup>Lehrveranstaltungen können auch in folgenden Sprachen abgehalten werden:

- Englisch.

<sup>3</sup>Nach Maßgabe der Lehrenden können die Modulleistungen in denjenigen Sprachen gefordert und erbracht werden, in denen die Lehrveranstaltungen des Moduls abgehalten werden. <sup>4</sup>Prüfungsleistungen werden in der Regel in denjenigen Sprachen abgehalten, in denen auch die dazugehörige Lehrveranstaltung stattfindet; Studienleistungen sind in der Regel in denjenigen Sprachen zu erbringen, in denen auch die dazugehörige Lehrveranstaltung stattfindet. <sup>5</sup>Dem Stand von Forschung und Lehre angemessen können auch fremdsprachige Lehrinhalte Gegenstand von Lehrveranstaltungen sein. <sup>6</sup>Es wird insoweit vorausgesetzt, dass die Studierenden über ausreichende Fremdsprachkenntnisse verfügen.

(2) Darüber hinaus können nach Maßgabe der Lehrenden bzw. Prüferinnen und Prüfer in Veranstaltungen zur Vermittlung von Fremdsprachenkenntnissen Lehrveranstaltungen sowie Modulleistungen auch in der jeweiligen Fremdsprache gefordert bzw. durchgeführt werden.

## § 8 Voraussetzungen für die Teilnahme an Lehrveranstaltungen und darauf bezogenen Prüfungsleistungen

(1) <sup>1</sup>Bauen Module inhaltlich aufeinander auf, ist Voraussetzung für die Teilnahme an den Lehrveranstaltungen des einzelnen Moduls der Erwerb der Kompetenzen, welche in den

Modulen vermittelt werden, die diesem zu Grunde liegen; dies gilt insbesondere für die Module mit Praxisanteil. <sup>2</sup>Diese Teilnahmevoraussetzungen sind im Modulhandbuch bei den entsprechenden Modulen anzugeben.

(2) Im Rahmen der in Modul 7.2 genannten Wahlpflichtveranstaltungen, aus denen von den Studierenden gewählt werden kann, finden jeweils nur diejenigen Module statt, zu denen sich mindestens 15 Studierende angemeldet haben.

(3) Der nach § 6 des allgemeinen Teils gebildete Prüfungsausschuss kann die Teilnehmerzahl jeweils einzeln zu bestimmender Seminare auf 30 begrenzen, wenn sichergestellt ist, dass, gegebenenfalls durch Ersatz- oder Zusatzangebote, sich für keine Studierende und keinen Studierenden dadurch der Studienverlauf verzögert.

## **D. Prüfungsleistungen im Bachelorstudiengang**

### **I. Allgemeine Bestimmungen für Prüfungsleistungen**

#### **§ 9 Zulassungsvoraussetzungen für Prüfungsleistungen**

Zulassungsvoraussetzungen nach § 19 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 Allgemeiner Teil dieser Studien- und Prüfungsordnung für die folgenden Prüfungsleistungen sind neben den im Allgemeinen Teil dieser Studien- und Prüfungsordnungen genannten Voraussetzungen:

- für die Prüfung im Modul 4.3 Versorgung von Wöchnerinnen und Neugeborenen ist Zulassungsvoraussetzung das Bestehen der im Modul 3.4 Angewandte Physiologie für Hebammen zu erbringenden Prüfungsleistungen;
- für die Prüfung im Modul 4.4 Die physiologische und die regelwidrige Schwangerschaft ist Zulassungsvoraussetzung das Bestehen der im Modul 3.4 Angewandte Physiologie für Hebammen zu erbringenden Prüfungsleistungen;
- für die Prüfung im Modul 5.3 Die physiologische und die regelwidrige Geburt ist Zulassungsvoraussetzung das Bestehen der im Modul 4.4 Die physiologische und die regelwidrige Schwangerschaft zu erbringenden Prüfungsleistungen;
- für die Prüfung im Modul 6.2 Operative Versorgung in Geburtshilfe und Gynäkologie ist Zulassungsvoraussetzung das Bestehen der im Modul 5.3 Die physiologische und die regelwidrige Geburt zu erbringenden Prüfungsleistungen.

#### **§ 10 Verwandte Studiengänge mit im Wesentlichen gleichem Inhalt im Sinne des § 19 Abs. 2 des Allgemeinen Teils**

(1) Als zum Bachelorstudiengang verwandter Studiengang mit im Wesentlichen gleichem Inhalt nach § 19 Abs. 2 Satz 2 des Allgemeinen Teils dieser Ordnung gilt der primärqualifizierende Studiengang Hebammenwissenschaften mit akademischer Abschlussprüfung Bachelor of Science (B. Sc.) an der Universität Tübingen.

(2) Über weitere zum Bachelorstudiengang verwandte Studiengänge bzw. Teilstudiengänge mit im Wesentlichen gleichem Inhalt entscheidet der nach § 6 des Allgemeinen Teils gebildete Prüfungsausschuss.

#### **§ 11 Antwort-Wahl-Verfahren**

(1) <sup>1</sup>Schriftliche Prüfungsleistungen in Form von Klausuren können unter den nachfolgenden Voraussetzungen ganz oder teilweise auch in der Weise abgenommen werden, dass die Kandidatin oder der Kandidat anzugeben hat, welche der mit den Prüfungsfragen vorgelegten Antworten sie oder er für zutreffend hält (Aufgaben im Antwort-Wahl-Verfahren). <sup>2</sup>Voraussetzungen für die Abnahme von Klausuren unter Einbeziehung von Aufgaben im Antwort-Wahl-Verfahren sind, dass

- die Prüfungsaufgaben durch die als Prüferin bzw. Prüfer fungierende Person bzw. Personen gestellt werden und
- die Klausuren, nachdem sie erbracht wurden, in ihrer Gesamtheit von der als Prüferin bzw. Prüfer fungierenden Person bzw. Personen korrigiert werden und
- die Klausuren von der als Prüferin bzw. Prüfer fungierenden Person bzw. Personen nach deren jeweiligem individuellen Bewertungsschema gemäß § 21 des Allgemeinen Teils dieser Ordnung bewertet werden.

<sup>3</sup>Vor der Korrektur der Klausuren darf keine Festlegung auf bestimmte Bewertungen, etwa auf die Festsetzung bestimmter Noten bei zutreffender Beantwortung eines bestimmten Anteils der Prüfungsfragen oder Erreichen einer bestimmten Punktzahl, erfolgen.

(2) Für die Erbringung von Prüfungsleistungen als elektronische Präsenzleistungen gemäß § 14 des Allgemeinen Teils dieser Ordnung gilt Abs. 1 entsprechend.

## **II. Besondere Bestimmungen für das Abschlussmodul**

### **§ 12 Abschlussmodul**

(1) <sup>1</sup>Im Abschlussmodul sind 15 CP zu erwerben. <sup>2</sup>Hiervon entfallen 15 CP auf die Bachelorarbeit. <sup>3</sup>Die Bachelorarbeit ist in § 29 des Allgemeinen Teils dieser Ordnung geregelt.

(2) Bei der Berechnung der Modulnote des Abschlussmoduls wird die Bachelorarbeit mit 100 Prozent gewichtet.

### **§ 13 Fachliche Zulassungsvoraussetzungen**

Fachliche Zulassungsvoraussetzung für die Bachelorarbeit ist neben den im Allgemeinen Teil dieser Ordnung genannten Voraussetzungen:

- der Erwerb von 120 CP.

## **III. Staatliche Prüfung**

### **§ 14 Schriftlicher Teil der staatlichen Prüfung**

(1) <sup>1</sup>Der schriftliche Teil der staatlichen Prüfung findet statt in den Modulen 6.1 und 7.1. <sup>2</sup>Die Dauer der Klausuren, die den schriftlichen Teil der staatlichen Prüfung bilden, beträgt jeweils 120 Minuten.

(2) Jede Klausur des schriftlichen Teils der staatlichen Prüfung ist von zwei Prüferinnen oder Prüfern zu benoten.

(3) Auf der Grundlage der Benotungen der Prüferinnen oder Prüfer legen die Vorsitzenden des Prüfungsausschusses für die staatliche Prüfung die Note der einzelnen Klausuren als das arithmetische Mittel der Noten der einzelnen Prüferinnen oder Prüfer fest. Die Berechnung erfolgt auf zwei Stellen nach dem Komma ohne Rundung. Dem berechneten Zahlenwert ist die entsprechende Note nach § 20 HebStPrV zuzuordnen.

(4) <sup>1</sup>Der schriftliche Teil der staatlichen Prüfung ist bestanden, wenn jede Klausur mindestens mit „ausreichend“ benotet worden ist. <sup>2</sup>In die Note des schriftlichen Teils der staatlichen Prüfung gehen die Noten der Klausuren in gleicher Gewichtung ein. <sup>3</sup>Für jede studierende Person, die den schriftlichen Teil bestanden hat, ermitteln die Vorsitzenden des Prüfungsausschusses für die staatliche Prüfung die Note des schriftlichen Teils der staatlichen Prüfung.

(5) Darüber hinaus gelten die Regelungen im Allgemeinen Teil dieser Studien- und Prüfungsordnung über schriftliche Prüfungsleistungen entsprechend.

## **§ 15 Mündlicher Teil der staatlichen Prüfung**

(1) Der mündliche Teil der staatlichen Prüfung findet statt im Modul 6.1 und wird in Form einer mündlichen Prüfung durchgeführt.

(2) <sup>1</sup>Der mündliche Teil der staatlichen Prüfung wird von zwei Prüferinnen oder Prüfern abgenommen. <sup>2</sup>Die Vorsitzenden des Prüfungsausschusses für die staatliche Prüfung haben das Recht, an der Prüfung teilzunehmen; ihnen steht kein Fragerecht zu. Eine Verpflichtung zur Anwesenheit besteht nicht; § 46 Absatz 3 Satz 4, § 49 Absatz 3 Satz 4 und § 50 Absatz 7 Satz 4 HebStPrV bleiben unberührt.

(3) <sup>1</sup>Der mündliche Teil der staatlichen Prüfung wird von den Prüferinnen oder Prüfern bewertet, die ihn abgenommen haben. <sup>2</sup>Aus den einzelnen Noten der Prüferinnen oder Prüfer bilden die Vorsitzenden des Prüfungsausschusses für die staatliche Prüfung die Note des mündlichen Teils der staatlichen Prüfung als das arithmetische Mittel der Noten der einzelnen Prüferinnen oder Prüfer. Die Berechnung erfolgt auf zwei Stellen nach dem Komma ohne Rundung. Dem berechneten Zahlenwert ist die entsprechende Note nach § 20 HebStPrV zuzuordnen. <sup>3</sup>Der mündliche Teil der staatlichen Prüfung ist bestanden, wenn die Prüfungsleistung mindestens mit „ausreichend“ benotet worden ist.

(4) Die Vorsitzenden des Prüfungsausschusses für die staatliche Prüfung können beim mündlichen Teil der staatlichen Prüfung die Anwesenheit von Zuhörerinnen und Zuhörern auf deren Antrag gestatten, wenn die betroffene studierende Person dem zustimmt und ein berechtigtes Interesse der Zuhörerinnen und Zuhörer besteht.

(5) Darüber hinaus gelten die Regelungen im Allgemeinen Teil dieser Studien- und Prüfungsordnung über mündliche Prüfungsleistungen entsprechend.

## **§ 16 Praktischer Teil der staatlichen Prüfung**

(1) Der praktische Teil der staatlichen Prüfung findet statt im Modul 7.1. Die Durchführung richtet sich nach den §§ 28 ff. HebStPrV.

(2) Darüber hinaus gelten die Regelungen im Allgemeinen Teil dieser Studien- und Prüfungsordnung über praktische Prüfungsleistungen entsprechend.

## **§ 17 Bildung der Gesamnote der staatlichen Prüfung**

Die Prüfungsnoten der bestandenen staatlichen Prüfung sowie die Gesamnote der staatlichen Prüfung werden in einer Schlusssitzung des Prüfungsausschusses für die staatliche Prüfung festgelegt.

## **E. Fristen für Prüfungen im Bachelorstudiengang**

### **§ 18 Fristen für die Erbringung von Modulleistungen**

<sup>1</sup>Die folgenden Studien- und Prüfungsleistungen müssen bis zum Ablauf des dritten Fachsemesters erbracht sein:

- alle Studien- und Prüfungsleistungen des Moduls 1.2 (Grundlagen der Anatomie und Physiologie)
- alle Studien- und Prüfungsleistungen des Moduls 1.3 (Gesundheits-/Hebammenwissenschaftliche Methodenkompetenz I)
- alle Studien- und Prüfungsleistungen des Moduls 2.3 (Grundlagen der Hebammentätigkeit).

<sup>2</sup>Der Prüfungsanspruch geht verloren, wenn eine Studierende oder ein Studierender eine nach dieser Studien- und Prüfungsordnung erforderliche Studien- oder Prüfungsleistung nicht rechtzeitig erbracht hat, es sei denn, die Fristüberschreitung ist von der oder dem Studierenden nicht zu vertreten.

## **§ 19 Frist für den Studienabschluss**

<sup>1</sup>Sämtliche nach der Studien- und Prüfungsordnung für den Studienabschluss erforderlichen Studien- und Prüfungsleistungen müssen bis zum Ablauf des zehnten Fachsemesters erbracht sein. <sup>2</sup>Wird diese Frist überschritten, geht der Prüfungsanspruch verloren, es sei denn, die Fristüberschreitung ist von der oder dem Studierenden nicht zu vertreten.

## **F. Bachelorgesamtnote, Zeugnis und weitere Nachweise**

### **§ 20 Bildung der Bachelorgesamtnote**

<sup>1</sup>Die Gesamtnote der Bachelorprüfung ergibt sich aus dem Durchschnitt der nach CP der jeweiligen Module gewichteten Noten aller benoteten Module. <sup>2</sup>Das Abschlussmodul sowie diejenigen Module, deren Prüfungen die staatliche Prüfung bilden, werden dabei doppelt gewichtet. Abweichend von § 21 Abs. 3 S. 2 des Allgemeinen Teils wird dabei nur eine Nachkommastelle angegeben und alle weiteren ohne Rundung gestrichen.

## **G. Schlussbestimmungen**

### **§ 21 Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen**

<sup>1</sup>Diese Studien- und Prüfungsordnung tritt am Tag nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Tübingen in Kraft. <sup>2</sup>Sie gilt erstmals für das Winter-Semester 2024/25. <sup>3</sup>Im Übrigen gilt § 51 des Allgemeinen Teils dieser Studien- und Prüfungsordnung entsprechend.

Tübingen, den 28.05.2024

Professorin Dr. Dr. h.c. (Dōshisha) Karla Pollmann  
Rektorin

# **Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für den Studiengang Geschichtswissenschaft mit akademischer Abschlussprüfung Master of Arts (M.A.) – Besonderer Teil –**

Auf Grund von §§ 19 Abs. 1 Satz 2 Ziffern 7 und 9, 32 Abs. 3 des Landeshochschulgesetzes vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1) in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. April 2014 (GBl. S. 99), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 24. Juni 2020 (GBl. S. 426) geändert worden ist, hat der Senat der Universität Tübingen in seiner Sitzung am 16.05.2024 den nachstehenden Besonderen Teil der Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für den Studiengang Geschichtswissenschaft mit akademischer Abschlussprüfung Master of Arts (M.A.) beschlossen.

Die Rektorin hat ihre Zustimmung am 28.05.2024 erteilt.

## Inhaltsverzeichnis

### **A. Geltung des Allgemeinen Teils und Zugangsvoraussetzungen**

§ 1 Geltung des Allgemeinen Teils

§ 2 Zugangsvoraussetzungen zum Studiengang

### **B. Ziele, Inhalte und Aufbau des Studiengangs**

§ 3 Studienziele und Studieninhalte, Regelstudienzeit, Studienumfang

§ 4 Akademischer Grad

§ 5 Aufbau des Studiengangs

§ 6 Modulleistungen

§ 7 Studien- und Prüfungssprachen

§ 8 Voraussetzungen für die Teilnahme an Lehrveranstaltungen und darauf bezogenen Prüfungsleistungen

§ 9 Studienberatung

### **C. Prüfungsleistungen im Studiengang**

#### **I. Allgemeine Bestimmungen für Prüfungsleistungen**

§ 10 Verwandte (Teil-)Studiengänge

§ 11 Antwort-Wahl-Verfahren

#### **II. Besondere Bestimmungen für das Abschlussmodul**

§ 12 Abschlussmodul

§ 13 Fachliche Zulassungsvoraussetzungen für das Abschlussmodul

### **D. Mastergesamtnote**

§ 14 Bildung der Mastergesamtnote

### **E. Schlussbestimmungen**

§ 15 Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen

## **A. Geltung des Allgemeinen Teils und Zugangsvoraussetzungen**

### **§ 1 Geltung des Allgemeinen Teils**

Die Allgemeine Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für die Masterstudiengänge mit akademischer Abschlussprüfung Master of Science (M. Sc.) / Master of Arts (M. A.) – Masterrahmenprüfungsordnung (MRPO) – ist in der jeweils geltenden Fassung als Allgemeiner Teil Bestandteil dieser Ordnung, soweit hier keine spezielleren Regelungen getroffen werden.

## **§ 2 Zugangsvoraussetzungen zum Studiengang**

(1) <sup>1</sup>Voraussetzung für das Studium im Masterstudiengang ist ein Bachelor-Abschluss im Fach Geschichtswissenschaft, in einem verwandten Studiengang mit im Wesentlichen gleichem Inhalt oder ein gleichwertiger Abschluss mit jeweils mindestens einschließlich der Note „gut“ 2,5. <sup>2</sup>Über die Gleichwertigkeit eines Abschlusses und über die Art und den Umfang eventuell nachzuholender Module entscheidet der zuständige Prüfungsausschuss. <sup>3</sup>Er kann die Entscheidung widerruflich auf die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses übertragen. <sup>4</sup>Im Fall einer festgelegten Zulassungszahl kann durch Satzung vorgesehen werden, dass stattdessen die für das jeweilige Auswahlverfahren gebildete zuständige Auswahlkommission darüber entscheidet.

## **B. Ziele, Inhalte und Aufbau des Studiengangs**

### **§ 3 Studienziele und Studieninhalte, Regelstudienzeit, Studienumfang**

(1) <sup>1</sup>Das Studium des Master of Arts (M.A.) in Geschichtswissenschaft (im Folgenden: Studiengang) dient der Aneignung der nach § 7 Abs. 1 MRPO durch die Masterprüfung nachzuweisenden Qualifikationen, Kompetenzen, Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten im Fach Geschichtswissenschaft. <sup>2</sup>Der Studiengang hat als Qualifikationsziel, das im Bachelor-Studium erworbene Wissen zu vertiefen oder zu erweitern und so die Grundlage für die Entwicklung und/oder die Anwendung eigener Ideen zu schaffen (anwendungs- oder forschungsorientiert); Absolventinnen und Absolventen verfügen über ein breites, detailliertes und kritisches Verständnis auf dem neuesten Stand des Wissens in einem oder mehreren Spezialbereichen und sind in der Lage,

- ihr Wissen und Verstehen sowie ihre Fähigkeiten zur Problemlösung auch in neuen und unvertrauten Situationen anzuwenden, die in einem breiteren oder multidisziplinären Zusammenhang mit ihrem Studienfach stehen (Instrumentale Kompetenzen),
- Wissen zu integrieren und mit Komplexität umzugehen,
- auch auf der Grundlage unvollständiger oder begrenzter Informationen wissenschaftlich fundierte Entscheidungen zu fällen und dabei gesellschaftliche, wissenschaftliche und ethische Erkenntnisse zu berücksichtigen, die sich aus der Anwendung ihres Wissens und aus ihren Entscheidungen ergeben,
- sich selbständig neues Wissen und Können anzueignen und weitgehend selbstgesteuert und/oder autonom eigenständige forschungs- oder anwendungsorientierte Projekte durchzuführen (Systemische Kompetenzen)
- dem aktuellen Stand von Forschung und Anwendung entsprechend Fachvertretern und Laien ihre Schlussfolgerungen und die diesen zugrundeliegenden Informationen und Beweggründe in klarer und eindeutiger Weise zu vermitteln, sich mit Fachvertretern und mit Laien über Informationen, Ideen, Probleme und Lösungen auf wissenschaftlichem Niveau auszutauschen und in einem Team herausgehobene Verantwortung zu übernehmen (Kommunikative Kompetenzen).

<sup>3</sup>Weitere Angaben zu den Qualifikationszielen erfolgen im Modulhandbuch.

(2) <sup>1</sup>Die Regelstudienzeit des Studienganges beträgt 4 Semester. <sup>2</sup>Der Studienumfang entspricht 120 Leistungspunkten (ECTS-Credits; im Folgenden: CP, für Credit Points).

## **§ 4 Akademischer Grad**

Aufgrund des erfolgreich abgeschlossenen Studiengangs wird der akademische Grad „Master of Arts“ (abgekürzt: „M.A.“) verliehen.

## § 5 Aufbau des Studiengangs

(1) <sup>1</sup>Die Studierenden absolvieren ein Programm zur Erzielung der in § 3 Abs. 2 genannten CP, welches aus den folgenden Modulen besteht:

FS	Modul-Nr.	P/ WP	Modulbezeichnung	Prüfungs- leistung	CP
<b>Pflichtbereich Epoche</b>					
1-3	MA-EGW1	P	Epochenmodul 1	schriftlich oder mündlich	15
1-3	MA-EGW2	P	Epochenmodul 2	schriftlich oder mündlich	15
<b>Wahlpflichtbereich 1 (Lehrforschungsprojekt/freie Schwerpunktbildung)</b>					
<i>Es sind Module von insgesamt 30 CP zu belegen</i>					
1-2	MA-LPGW1	WP	Lehrforschungsprojekt 1	schriftlich	30
1-3	MA-SW1	WP	Freies Schwerpunktmodul Geschichtswissenschaft 1	schriftlich und mündlich	15
1-3	MA-SW2	WP	Freies Schwerpunktmodul Geschichtswissenschaft 2	schriftlich und mündlich	15
<b>Wahlpflichtbereich 2</b>					
<i>Hier entscheiden sich die Studierenden für <b>ein</b> Profil (Forschungsorientierte Profillinie <b>oder</b> Praxisorientierte Profillinie); innerhalb des gewählten Profils sind Module aus <b>einem</b> Bereich im Umfang von insgesamt 30 CP zu belegen.</i>					
<b>Forschungsorientierte Profillinie</b>					
<b>Bereich: Masterprofilinie Digital Humanities (30 CP)</b>					
1	MA-DiHu-01	WP	Grundlagen der Digital Humanities	schriftlich und mündlich	9
2	MA-DiHu-02	WP	Werkzeuge und Anwendungen der Digital Humanities	schriftlich und mündlich	12
3	MA-DiHu-03	WP	Praxis der Digital Humanities	schriftlich und mündlich	9
<b>Bereich: Geschichtswissenschaft international (Auslandssemester) (30 CP)</b>					
3	MA-ASGW	WP	Module der Partnerhochschule im Umfang von 30 CP	schriftlich und mündlich	30
<b>Bereich: Geschichtswissenschaftliche Forschung (30 CP)</b>					
2-3	MA-LPGW-2	WP	Lehrforschungsprojekt 2	schriftlich	30
<b>Praxisorientierte Profillinie</b>					
<b>Bereich: Masterprofilinie Museum und Sammlungen (30 CP)</b>					
1	MA-MuSa-01	WP	Museumsgeschichte und -theorie	schriftlich und mündlich	9
2-3	MA-MuSa-02	WP	Studienprojekt Museum & Sammlungen	schriftlich und mündlich	12



3	MA-MuSa-03	WP	Ausstellung und Sammlungen im disziplinären Kontext	schriftlich und mündlich	9
<b>Bereich: Berufspraktikum (30 CP)</b>					
3	MA-BPGW	WP	Berufspraktikum	schriftlich	30
<b>Bereich: Archivkunde und historische Grundwissenschaften (30 CP)</b>					
3	MA-AKGW	WP	Archivkunde und Grundwissenschaften	schriftlich	30
<b>Abschlussmodul</b>					
4	MA-ABGW	P	Masterarbeit (Abschlussmodul)	schriftlich und mündlich	30

Erläuterungen: FS = empfohlenes Fachsemester (vorbehaltlich Angebot und etwaiger Änderungen, siehe Modulhandbuch); Modul-Nr. = laufende Modulnummer oder Modulkürzel (vorbehaltlich etwaiger Änderungen, siehe Modulhandbuch); P = Pflicht, WP = Wahlpflicht; CP = Leistungspunkte; o. = oder, K = Klausur, H = Hausarbeit, mP = mündliche Prüfung, PF = Portfolioprüfung, foP = formative Prüfungsleistung.

Hinweis: Die in der Tabelle als empfohlenes Fachsemester gemachten Angaben beziehen sich auf einen Studienbeginn in Vollzeit zum Wintersemester. Sofern der Studiengang auch zu einem anderen Semester begonnen werden kann, werden Informationen zum empfohlenen Studienverlauf im Modulhandbuch gegeben oder können bei der jeweils zuständigen Fachstudienberatung erfragt werden.

(2) <sup>1</sup>Studierende, die sich innerhalb der Forschungsorientierten Profillinie für den Bereich Geschichtswissenschaft international entscheiden, können einen Doppelabschluss erlangen: Master of Arts Geschichtswissenschaft von der Universität Tübingen und Maîtrise Histoire von der Université d'Aix-Marseille (AMU). <sup>2</sup>Die Studierenden der Option TübAix studieren je ein Jahr an der französischen und ein Jahr an der deutschen Universität. <sup>3</sup>Weitere Informationen hierzu sowie zum gesonderten Auswahlverfahren sind dem Modulhandbuch zu entnehmen.

## § 6 Modulleistungen

<sup>1</sup>Die in den einzelnen Modulen geforderten Modulleistungen sind neben der Modultabelle dieser Ordnung (§ 5) auch im Modulhandbuch angegeben. <sup>2</sup>Soweit noch nicht in der Modultabelle geschehen, sind bei Prüfungen dort Art und Umfang der Prüfung genau zu spezifizieren.

## § 7 Studien- und Prüfungssprachen

(1) <sup>1</sup>Die Studien- und Prüfungssprache im Studiengang ist in der Regel Deutsch. <sup>2</sup>Nach Maßgabe der Lehrenden können die Modulleistungen in denjenigen Sprachen gefordert und erbracht werden, in denen die Lehrveranstaltungen des Moduls abgehalten werden. <sup>3</sup>Prüfungsleistungen werden in der Regel in denjenigen Sprachen abgehalten, in denen auch die dazugehörige Lehrveranstaltung stattfindet; Studienleistungen sind in der Regel in denjenigen Sprachen zu erbringen, in denen auch die dazugehörige Lehrveranstaltung stattfindet. <sup>4</sup>Dem Stand von Forschung und Lehre angemessen können auch fremdsprachige Lehrinhalte Gegenstand von Lehrveranstaltungen sein. <sup>5</sup>Es wird insoweit vorausgesetzt, dass die Studierenden über ausreichende Fremdsprachenkenntnisse verfügen.

(2) Darüber hinaus können nach Maßgabe der Lehrenden bzw. Prüferinnen und Prüfer in Veranstaltungen zur Vermittlung von Fremdsprachenkenntnissen Lehrveranstaltungen sowie Modulleistungen auch in der jeweiligen Fremdsprache gefordert bzw. durchgeführt werden.

## § 8 Voraussetzungen für die Teilnahme an Lehrveranstaltungen und darauf bezogenen Prüfungsleistungen

Voraussetzungen für die Teilnahme an den folgenden Lehrveranstaltungen (einschließlich der auf die jeweilige Lehrveranstaltung bezogenen Prüfungsleistungen) sind:

- Voraussetzung für die Teilnahme an den Lehrveranstaltungen der Module MA-EGW1, MA-EGW2 und MA\_EGW2 sind Lateinkenntnisse auf dem Niveau des Latinums.
- Voraussetzung für die Teilnahme an den Lehrveranstaltungen der Module MA-EGW1 und MA\_EGW2 sind Altgriechischkenntnisse auf dem Niveau des Graecums.

## **§ 9 Studienberatung**

Um im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben für den Studienerfolg Sorge zu tragen und um den Studierenden den Einstieg in das Studium zu erleichtern, ist eine obligatorische Studienberatung hinsichtlich des angestrebten Masterprofils im ersten Semester vorgesehen.

## **C. Prüfungsleistungen im Studiengang**

### **I. Allgemeine Bestimmungen für Prüfungsleistungen**

#### **§ 10 Verwandte (Teil-)Studiengänge**

Über weitere zum Studiengang verwandte (Teil-)Studiengänge mit im Wesentlichen gleichem Inhalt entscheidet der für den Studiengang zuständige Prüfungsausschuss.

#### **§ 11 Antwort-Wahl-Verfahren**

(1) <sup>1</sup>Schriftliche Prüfungsleistungen in Form von Klausuren können unter den nachfolgenden Voraussetzungen ganz oder teilweise auch in der Weise abgenommen werden, dass die Kandidatin oder der Kandidat anzugeben hat, welche der mit den Prüfungsfragen vorgelegten Antworten sie oder er für zutreffend hält (Aufgaben im Antwort-Wahl-Verfahren). <sup>2</sup>Voraussetzungen für die Abnahme von Klausuren unter Einbeziehung von Aufgaben im Antwort-Wahl-Verfahren sind, dass

- die Prüfungsaufgaben durch die als Prüferin bzw. Prüfer fungierende Person bzw. Personen gestellt werden und
- die Klausuren, nachdem sie erbracht wurden, in ihrer Gesamtheit von der als Prüferin bzw. Prüfer fungierenden Person bzw. Personen korrigiert werden und
- die Klausuren von der als Prüferin bzw. Prüfer fungierenden Person bzw. Personen nach deren jeweiligem individuellen Bewertungsschema gemäß § 19 MRPO bewertet werden.

<sup>3</sup>Vor der Korrektur der Klausuren darf keine abschließende Festlegung auf bestimmte Bewertungen, etwa auf die Festsetzung bestimmter Noten bei zutreffender Beantwortung eines bestimmten Anteils der Prüfungsfragen oder Erreichen einer bestimmten Punktzahl, erfolgen.

(2) Für die Erbringung von Prüfungsleistungen als elektronische Präsenzleistungen gemäß § 12 MRPO gilt Absatz 1 entsprechend.

### **II. Besondere Bestimmungen für das Abschlussmodul**

#### **§ 12 Abschlussmodul**

(1) <sup>1</sup>Im Abschlussmodul sind 30 CP zu erwerben. <sup>2</sup>Hiervon entfallen 21 CP auf die Masterarbeit und 9 CP auf die mündliche Prüfung im Abschlussmodul in Form eines unbenoteten Kolloquiums (Verteidigung der Masterarbeit) (3 CP) und einer mündlichen Prüfung, die nach vorheriger Absprache zwischen Prüfenden und Prüfling andere Themengebiete der Schwerpunktempoche als die Master-Arbeit zum Gegenstand hat (6 CP). <sup>3</sup>Die Masterarbeit und die mündliche Prüfung im Abschlussmodul sind in § 28 MRPO geregelt.

(2) Der Bearbeitungszeitraum der Masterarbeit beträgt von der Ausgabe des Themas bis zur Abgabe der Arbeit 16 Wochen.

(3) <sup>1</sup>Die mündliche Prüfung im Abschlussmodul nach Absatz 1 wird von einer Person als Prüferin oder Prüfer bewertet und findet unter Hinzuziehung einer Beisitzerin oder eines Beisitzers statt; für die Benotung gilt § 19 MRPO. <sup>2</sup>Die mündliche Prüfung hat zwar andere Themengebiete aus der gleichen Schwerpunktepochة als die Masterarbeit zum Gegenstand.

### § 13 Fachliche Zulassungsvoraussetzungen für das Abschlussmodul

Fachliche Zulassungsvoraussetzungen für die Masterarbeit und die mündliche Prüfung im Abschlussmodul sind neben den in der MRPO genannten Voraussetzungen:

- der Erwerb der CP der folgenden in der Modultabelle genannten Module: Beide Epochenmodule (MA-EGW1 und MA-EGW2) und die entsprechenden Module der beiden Wahlpflichtbereiche.
- Der Nachweis über die erforderlichen Fremdsprachenkenntnisse: Bei einer Spezialisierung in Antiker Geschichte sind das Latein und Graecum bzw. entsprechende Latein- oder Griechischkenntnisse, bei einer Spezialisierung in der Mittelalterlichen Geschichte das Latein oder ein Äquivalent nachzuweisen. Außerdem sind von allen Studierenden Kenntnisse in zwei modernen Fremdsprachen nachzuweisen: Englisch (in der Regel über das Abiturzeugnis oder ein entsprechender Nachweis über das Niveau B2 des Gemeinsamen europäischen Referenzrahmens für Sprachen) sowie eine zweite moderne Fremdsprache (über das Abiturzeugnis oder entsprechende Nachweise über das Niveau B1 des Gemeinsamen europäischen Referenzrahmens für Sprachen). Die fehlenden Sprachkenntnisse können während des Studiums nachgeholt werden. Für das Nachholen von Sprachkenntnissen verlängert sich die Regelstudienzeit um bis zu zwei Semester.

## D. Mastergesamtnote

### § 14 Bildung der Mastergesamtnote

Die Gesamtnote im Studiengang ergibt sich wie folgt:

- Die Gesamtnote im Studiengang ergibt zu 40 Prozent aus der Note des Abschlussmoduls (Masterarbeit, Kolloquium und mündliche Prüfung) und zu 60 Prozent aus dem Durchschnitt der nach CP der jeweiligen Module gewichteten Noten aller übrigen benoteten Module, wenn der Studiengang nach § 5 **ohne Masterprofilinie** studiert wurde.
- Die Gesamtnote im Studiengang ergibt sich zu 40 Prozent aus der Note des Abschlussmoduls (Masterarbeit und ggf. mündliche Prüfung im Abschlussmodul) und zu  $\{(100-40)/3\}$  Prozent aus der Masterprofilnote aus den Modulen MA-DiHu-01, MADiHu-02 und MA-DiHu-03, wobei die Noten der Module MA-DiHu-01 und MA-DiHu02 mit jeweils 3/10 und diejenige des Modules MA-DiHu-03 mit 4/10 zueinander gewichtet werden, und zu  $\{(100-40)*2/3\}$  Prozent aus dem Durchschnitt der nach CP der jeweiligen Module gewichteten Noten aller übrigen benoteten Module bzw. einer anderen studiengangsspezifischen Festlegung, wenn der Studiengang nach § 5 **mit der Masterprofilinie Digital Humanities** studiert wurde.
- Die Gesamtnote im Studiengang ergibt sich zu 40 Prozent aus der Note des Abschlussmoduls (Masterarbeit und ggf. mündliche Prüfung im Abschlussmodul) und zu  $\{(100-40)/3\}$  Prozent aus dem Durchschnitt der nach CP der jeweiligen Module gewichteten Noten aus den Modulen MA-MuSa-01, MA-MuSa-02 und MA-MuSa-03 und zu  $\{(100-40)*2/3\}$  Prozent aus dem Durchschnitt der nach CP der jeweiligen Module gewichteten Noten aller übrigen benoteten Module bzw. einer anderen studiengangsspezifischen Festlegung, wenn der Studiengang nach § 5 **mit der Masterprofilinie Museen und Sammlungen** studiert wurde.

## **E. Schlussbestimmungen**

### **§ 15 Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen**

<sup>1</sup>Diese Studien- und Prüfungsordnung tritt am Tag nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Tübingen in Kraft. <sup>2</sup>Sie gilt erstmals für das Wintersemester 2024/25. <sup>3</sup>Studierende, die den Teilstudiengang an der Universität Tübingen vor dem in Satz 2 genannten Semester aufgenommen haben, sind vorbehaltlich der folgenden Bestimmungen berechtigt, die Modulleistungen in diesem Teilstudiengang an der Universität Tübingen bis zum 31.03.2029 nach den bislang geltenden Regelungen zu absolvieren; hinsichtlich des Prüfungsausschusses gilt jedoch § 6 KRPO. <sup>4</sup>Studierende, die den Teilstudiengang an der Universität Tübingen vor dem in Satz 2 genannten Semester aufgenommen haben, sind auf schriftlichen Antrag, der bis spätestens 31.03.2025 beim für den Teilstudiengang zuständigen Prüfungsamt eingegangen sein muss, berechtigt, in die durch diese Satzung erfolgende Neuregelung zu wechseln und die Modulleistungen im Teilstudiengang nach den Regelungen dieser Satzung zu absolvieren. <sup>5</sup>Wird ein Antrag nach Satz 4 nicht gestellt, sind nach Ablauf der in Satz 3 genannten Frist die Modulleistungen im Teilstudiengang nach den Regelungen dieser Satzung zu absolvieren. <sup>6</sup>Bisher absolvierte Modulleistungen werden in den Fällen der Sätze 4 und 5 vorbehaltlich der folgenden Bestimmungen nach der aufgrund dieser Satzung und dem dazugehörigen Modulhandbuch geltenden Neuregelung angerechnet. <sup>7</sup>Ein zusätzlicher oder neuer Prüfungsanspruch oder zusätzliche Prüfungsversuche in ein- und derselben Prüfungsleistung werden durch diese Satzung nicht erworben; Fehlversuche bei der Erbringung ein- und derselben Prüfungsleistung nach der bisher geltenden Regelung werden angerechnet. <sup>8</sup>Darüber hinaus kann der zuständige Prüfungsausschuss als Übergangsbestimmung, insbesondere falls die bisherigen Veranstaltungen nicht mehr wie bislang angeboten werden oder an einzelnen solcher Veranstaltungen bereits teilgenommen wurde, geeignete abweichende Bestimmungen im Einzelfall treffen, insbesondere gegebenenfalls unter teilweiser Anrechnung bzw. Erteilung von Auflagen bzw. im Wege einer Lernvereinbarung (Learning Agreement).

Tübingen, den 28.05.2024

Prof. Dr. Dr. hc. (Dōshisha) Karla Pollmann  
Rektorin

# **Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für den Teilstudiengang Hauptfach Geschichtswissenschaft mit akademischer Abschlussprüfung Bachelor of Arts (B.A.) – Besonderer Teil –**

Auf Grund von §§ 19 Abs. 1 Satz 2 Ziffern 7 und 9, 32 Abs. 3 des Landeshochschulgesetzes vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1) in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. April 2014 (GBl. S. 99), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 26.10.2021 (GBl. S. 941) geändert worden ist, hat der Senat der Universität Tübingen in seiner Sitzung am 16.05.2024 den nachstehenden Besonderen Teil der Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für den Teilstudiengang Hauptfach Geschichtswissenschaft mit akademischer Abschlussprüfung Bachelor of Arts (B.A.) beschlossen.

Die Rektorin hat ihre Zustimmung am 28.05.2024 erteilt.

## Inhaltsverzeichnis

### **A. Geltung des Allgemeinen Teils und Zugangsvoraussetzungen**

- § 1 Geltung des Allgemeinen Teils
- § 2 Zugangsvoraussetzungen zum Teilstudiengang
- § 3 Studienziele und Studieninhalte, Regelstudienzeit, Studienumfang
- § 4 Akademischer Grad
- § 5 Aufbau des Bachelorstudiengangs im Hauptfach (Variante ohne Doppelabschlussoption TübAix)
- § 6 Aufbau des Bachelorstudiengangs im Hauptfach (Variante mit Doppelabschlussoption TübAix, Studienbeginn: Universität Tübingen)
- § 7 Aufbau des Bachelorstudiengangs im Hauptfach (Variante mit Doppelabschlussoption TübAix, Studienbeginn: Universität Aix-Marseille)
- § 8 Modulleistungen
- § 9 Studien- und Prüfungssprachen
- § 10 Voraussetzungen für die Teilnahme an Lehrveranstaltungen und darauf bezogenen Prüfungsleistungen

### **B. Prüfungsleistungen im Bachelorstudiengang**

#### **I. Allgemeine Bestimmungen für Prüfungsleistungen**

- § 11 Verwandte (Teil-)Studiengänge
- § 12 Antwort-Wahl-Verfahren

#### **II. Besondere Bestimmungen für das Abschlussmodul**

- § 13 Abschlussmodul
- § 14 Fachliche Zulassungsvoraussetzungen für das Abschlussmodul

### **C. Fachgesamtnote, Zeugnis und weitere Nachweise**

- § 15 Bildung der Fachgesamtnote

### **D. Schlussbestimmungen**

- § 16 Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen

## **A. Geltung des Allgemeinen Teils und Zugangsvoraussetzungen**

### **§ 1 Geltung des Allgemeinen Teils**

Die Allgemeine Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für die Zwei-Fächer-Bachelorstudiengänge mit akademischer Abschlussprüfung Bachelor of Arts (B. A.) / Bachelor of Science (B. Sc.) – Kombirahmenprüfungsordnung (KRPO) – ist in der jeweils geltenden Fassung als Allgemeiner Teil Bestandteil dieser Ordnung, soweit hier keine spezielleren Regelungen getroffen werden.

## **§ 2 Zugangsvoraussetzungen zum Teilstudiengang**

<sup>1</sup>Für das Studium der Geschichtswissenschaft im Hauptfach des B.A.- Studiengangs sind ausreichende Kenntnisse des Lateinischen sowie des Englischen (mindestens Niveau B2 des Gemeinsamen europäischen Referenzrahmens für Sprachen) und einer weiteren Fremdsprache (mindestens B1 des Gemeinsamen europäischen Referenzrahmens für Sprachen) notwendig, die zur Lektüre wissenschaftlicher Texte und zur Bearbeitung von Quellen in diesen Sprachen befähigen. <sup>2</sup>Der Nachweis ausreichender Lektürefähigkeit im Englischen und einer weiteren Fremdsprache erfolgt in der Regel durch das Abiturzeugnis oder entsprechende Dokumente und Bescheinigungen. <sup>3</sup>Ausreichende Kenntnisse des Lateinischen werden durch das erfolgreiche Absolvieren der Grundmodule 2 und 3 nachgewiesen. <sup>4</sup>Studierende der TübAix Variante müssen fehlende Lateinkenntnisse nicht nachholen, falls die Grundmodule 2 und 3 sowie ein Aufbaumodul 1 oder 2 erfolgreich an der AMU absolviert werden.

## **§ 3 Studienziele und Studieninhalte, Regelstudienzeit, Studienumfang**

(1) <sup>1</sup>Das Studium des Kombinationsstudiengangs gemäß § 2 Abs. 3 KRPO Bachelor of Arts (B.A.) (im Folgenden: Studiengang) in einer Kombination mit dem Hauptfach Geschichtswissenschaft (im Folgenden: Teilstudiengang) dient der Aneignung der nach § 7 Abs. 1 KRPO durch erfolgreichen Abschluss des Studiengangs nachzuweisenden Qualifikationen, Kompetenzen, Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten. <sup>2</sup>Der Studiengang hat zudem als Qualifikationsziel die Vermittlung wissenschaftlicher Grundlagen, Methodenkompetenz und berufsfeldbezogener Qualifikationen sowie, eine breite wissenschaftliche Qualifizierung sicherzustellen. <sup>3</sup>Weitere Angaben zu den Qualifikationszielen des Teilstudiengangs erfolgen im Modulhandbuch.

(2) <sup>1</sup>Die Regelstudienzeit des Studiengangs beträgt sechs Semester. <sup>2</sup>Der Studienumfang entspricht 180 Leistungspunkten (ECTS-Credits; im Folgenden: CP, für Credit Points), von denen 120 CP auf das Hauptfach (einschließlich des Abschlussmoduls mit der Bachelorarbeit und des Bereichs überfachliche berufsfeldorientierte Kompetenzen) und 60 CP auf das Nebenfach entfallen. <sup>3</sup>Studierende der Doppelabschluss-Variante mit Start in Aix-Marseille kompensieren die 60 CP des Nebenfachs durch die im MHB ausgewiesenen Module.

## **§ 4 Akademischer Grad**

<sup>1</sup>Aufgrund des erfolgreich abgeschlossenen Studiengangs in einer Kombination mit dem Hauptfach Geschichtswissenschaft wird der akademische Grad „Bachelor of Arts“ (abgekürzt: „B.A.“) verliehen. <sup>2</sup>Studierende der Doppelabschluss-Variante erhalten einen Abschluss, der sowohl dem B.A. als auch der französischen Licence entspricht.

## **§ 5 Aufbau des Bachelorstudiengangs im Hauptfach (Variante ohne Doppelabschlussoption TübAix)**

(1) <sup>1</sup>Die Studierenden im Studiengang absolvieren ein Programm zur Erzielung der in § 3 Abs. 2 für den Teilstudiengang Hauptfach (einschließlich des Abschlussmoduls mit der Bachelorarbeit und des Bereichs überfachliche berufsfeldorientierte Kompetenzen) genannten CP, welches aus den folgenden Modulen besteht:

Tabelle A: Studiengang (ohne Doppelabschlussoption TübAix)

FS	Modulnummer	Pflicht/ Wahl- pflicht	Modultitel	Prüfungs- leistungen	LP
1-2	Gesch_BA_GM1	Pflicht	Einführung in die methodischen, theoretischen und historiographischen Grundlagen der Geschichtswissenschaft	schriftlich oder mündlich	6
1-4	Gesch_BA_GM2	Pflicht	Einführung in die Geschichte der Antike	schriftlich	12
1-4	Gesch_BA_GM3	Pflicht	Einführung in die Geschichte des Mittelalters	schriftlich	12
1-4	Gesch_BA_GM4	Pflicht	Einführung in die Geschichte der Neuzeit	schriftlich	12
1-6	Gesch_BA_WB	Pflicht	Wahlbereich Geschichtswissenschaft	-	15
Von den drei zur Auswahl stehenden Wahlpflichtmodulen Gesch_BA_AM1, _AM2 und _AM3 sind zwei nach Wahl der Studierenden zu absolvieren					
4-6	Gesch_BA_A M1	Wahl- pflicht	Vertiefung und Spezialisierung Geschichte der Antike	schriftlich oder mündlich	15
4-6	Gesch_BA_A M2	Wahl- pflicht	Vertiefung und Spezialisierung Geschichte des Mittelalters	schriftlich oder mündlich	15
4-6	Gesch_BA_A M3	Wahl- pflicht	Vertiefung und Spezialisierung Geschichte der Neuzeit	schriftlich oder mündlich	15
5-6	Gesch_BA_PM	Pflicht	Bachelorarbeit	schriftlich	12
<b>Gesamt</b>					<b>99</b>

Erläuterungen: FS = empfohlenes Fachsemester (vorbehaltlich Angebot und etwaiger Änderungen, siehe Modulhandbuch); Modul-Nr. = laufende Modulnummer oder Modulkürzel (vorbehaltlich etwaiger Änderungen, siehe Modulhandbuch); P = Pflicht, WP = Wahlpflicht; CP = Leistungspunkte; o = oder, K = Klausur, H = Hausarbeit, mP = mündliche Prüfung, PF = Portfolioprüfung, foP = formative Prüfungsleistung.

Hinweis: Die in der Tabelle als empfohlenes Fachsemester gemachten Angaben beziehen sich auf einen Studienbeginn in Vollzeit zum Wintersemester. Sofern der Studiengang auch zu einem anderen Semester begonnen werden kann, werden Informationen zum empfohlenen Studienverlauf im Modulhandbuch gegeben oder können bei der jeweils zuständigen Fachstudienberatung erfragt werden.

(2) <sup>1</sup>Im Bereich überfachliche berufsfeldorientierte Kompetenzen (übK) sind insgesamt 21 CP zu erwerben. <sup>2</sup>Ein erfolgreich absolviertes Auslandssemester kann dabei im Umfang von 6 CP auf die übK angerechnet werden.

## § 6 Aufbau des Bachelorstudiengangs im Hauptfach (Variante mit Doppelabschlussoption TübAix, Studienbeginn: Universität Tübingen)

(1) Die Studierenden im Studiengang absolvieren ein Programm zur Erzielung der in § 3 Abs. 2 für den Teilstudiengang Hauptfach (einschließlich des Bereichs überfachliche berufsfeldorientierte Kompetenzen) genannten CP, welches aus den folgenden Modulen besteht:

Tabelle B: Studiengang (mit Doppelabschlussoption TübAix, Studienbeginn: Universität Tübingen)

FS	Modulnummer	Pflicht/ Wahl- pflicht	Modultitel	Prüfungs- leistungen	LP
1-2	Gesch_BA_GM1	Pflicht	Einführung in die methodischen, theoretischen und historiographischen Grundlagen der Geschichtswissenschaft	schriftlich oder mündlich	6
1-4	Gesch_BA_GM2	Pflicht	Einführung in die Geschichte der Antike	Schriftlich	12
1-4	Gesch_BA_GM3	Pflicht	Einführung in die Geschichte des Mittelalters	schriftlich	12
1-4	Gesch_BA_GM4	Pflicht	Einführung in die Geschichte der Neuzeit	schriftlich	9
<b>Auslandsaufenthalt</b>					
5-6	Module des Partners	Pflicht	Obligatorischer Auslandsaufenthalt Universität Aix Marseille	Für Prüfungsleistungen in diesem Bereich, siehe Bestimmungen der Partneruniversität	60
<b>Gesamt</b>					<b>99</b>

Erläuterungen: FS = empfohlenes Fachsemester (vorbehaltlich Angebot und etwaiger Änderungen, siehe Modulhandbuch); Modul-Nr. = laufende Modulnummer oder Modulkürzel (vorbehaltlich etwaiger Änderungen, siehe Modulhandbuch); P = Pflicht, WP = Wahlpflicht; CP = Leistungspunkte; o = oder, K = Klausur, H = Hausarbeit, mP = mündliche Prüfung, PF = Portfolioprüfung, foP = formative Prüfungsleistung.

Hinweis: Die in der Tabelle als empfohlenes Fachsemester gemachten Angaben beziehen sich auf einen Studienbeginn in Vollzeit zum Wintersemester. Sofern der Studiengang auch zu einem anderen Semester begonnen werden kann, werden Informationen zum empfohlenen Studienverlauf im Modulhandbuch gegeben oder können bei der jeweils zuständigen Fachstudienberatung erfragt werden.

(2) <sup>1</sup>Im Rahmen des Teilstudiengangs ist ein den Qualifikationszielen des Teilstudiengangs dienender Auslandsaufenthalt an der Universität Aix-Marseille im Umfang von 60 CP, in der Regel im 5-6 Fachsemester zu absolvieren. <sup>2</sup>Die auf den Auslandsaufenthalt entfallenden 60 CP werden im Bereich Auslandsaufenthalt (vgl. Tabelle in Abs. 1) erworben. <sup>3</sup>Weitere Regelungen zu den an der ausländischen Universität zu erbringenden Leistungen können im Modulhandbuch getroffen werden; insbesondere kann die Vereinbarung einer Lernvereinbarung (Learning Agreement) festgelegt werden. <sup>4</sup>Die Leistungen an der ausländischen Universität sind nach den dort geltenden Regelungen zu erbringen. <sup>5</sup>Auf Antrag können in begründeten Fällen vom zuständigen Prüfungsausschuss Ausnahmen zu Satz 1 genehmigt werden.



<sup>6</sup>Wird nach Satz 5 eine Ausnahme genehmigt, entscheidet der zuständige Prüfungsausschuss über die ersatzweise an der Universität Tübingen zu erbringenden Module.

## § 7 Aufbau des Bachelorstudiengangs im Hauptfach (Variante mit Doppelabschlussoption TübAix, Studienbeginn: Universität Aix-Marseille)

(1) <sup>1</sup>Die Studierenden im Studiengang absolvieren ein Programm zur Erzielung der in § 3 Abs. 2 für den Teilstudiengang Hauptfach genannten CP. <sup>2</sup>Das erste und dritte Studienjahr werden an der Universität Aix-Marseille nach den Vorgaben und Regeln der französischen Licence absolviert. <sup>3</sup>Das zweite Studienjahr (3-4 Fachsemester) wird an der Universität Tübingen absolviert und besteht aus den folgenden Modulen:

Tabelle C: Studiengang (mit Doppelabschlussoption TübAix, Studienbeginn: Universität Aix-Marseille)

FS	Modulnummer	Pflicht/ Wahl- pflicht	Modultitel	Prüfungsleistungen	LP
3-4	Module der Universität Tübingen	Pflicht	Module an der Universität Tübingen	Für Prüfungsleistungen in diesem Bereich, siehe Bestimmungen Modulhandbuch Universität Tübingen	60

Erläuterungen: FS = empfohlenes Fachsemester (vorbehaltlich Angebot und etwaiger Änderungen, siehe Modulhandbuch); Modul-Nr. = laufende Modulnummer oder Modulkürzel (vorbehaltlich etwaiger Änderungen, siehe Modulhandbuch); P = Pflicht, WP = Wahlpflicht; CP = Leistungspunkte; o = oder, K = Klausur, H = Hausarbeit, mP = mündliche Prüfung, PF = Portfolioprüfung, foP = formative Prüfungsleistung.

Hinweis: Die in der Tabelle als empfohlenes Fachsemester gemachten Angaben beziehen sich auf einen Studienbeginn in Vollzeit zum Wintersemester. Sofern der Studiengang auch zu einem anderen Semester begonnen werden kann, werden Informationen zum empfohlenen Studienverlauf im Modulhandbuch gegeben oder können bei der jeweils zuständigen Fachstudienberatung erfragt werden.

(2) <sup>1</sup>Im Rahmen des Teilstudiengangs ist ein den Qualifikationszielen des Teilstudiengangs dienender Auslandsaufenthalt an der Universität Aix-Marseille im Umfang von 60 CP, in der Regel jeweils im 1-2 Fachsemester sowie im 4-5 Fachsemester zu absolvieren. <sup>2</sup>Die auf den Auslandsaufenthalt entfallenden 60 CP werden im Bereich Auslandsaufenthalt (vgl. Tabelle in Abs. 1) an der Universität Tübingen erworben. <sup>3</sup>Weitere Regelungen zu den an der ausländischen Universität zu erbringenden Leistungen können im Modulhandbuch getroffen werden; insbesondere kann die Vereinbarung einer Lernvereinbarung (Learning Agreement) festgelegt werden. <sup>4</sup>Die Leistungen an der ausländischen Universität sind nach den dort geltenden Regelungen zu erbringen. <sup>5</sup>Auf Antrag können in begründeten Fällen vom zuständigen Prüfungsausschuss Ausnahmen zu Satz 1 genehmigt werden. <sup>6</sup>Wird nach Satz 5 eine Ausnahme genehmigt, entscheidet der zuständige Prüfungsausschuss über die ersatzweise an der Universität Tübingen zu erbringenden Module.

## § 8 Modulleistungen

<sup>1</sup>Die in den einzelnen Modulen geforderten Modulleistungen sind neben der Modultabelle dieser Ordnung (§ 5 bis § 7) auch im Modulhandbuch angegeben. <sup>2</sup>Soweit noch nicht in der Modultabelle geschehen, sind bei Prüfungen dort Art und Umfang der Prüfung genau zu spezifizieren.

## **§ 9 Studien- und Prüfungssprachen**

(1) <sup>1</sup>Die Studien- und Prüfungssprache im Teilstudiengang ist deutsch. <sup>2</sup>Lehrveranstaltungen können auch in folgenden Sprachen abgehalten werden:

- Englisch
- Französisch

<sup>3</sup>Nach Maßgabe der Lehrenden können die Modulleistungen in denjenigen Sprachen gefordert und erbracht werden, in denen die Lehrveranstaltungen des Moduls abgehalten werden. <sup>4</sup>Prüfungsleistungen werden in der Regel in denjenigen Sprachen abgehalten, in denen auch die dazugehörige Lehrveranstaltung stattfindet; Studienleistungen sind in der Regel in denjenigen Sprachen zu erbringen, in denen auch die dazugehörige Lehrveranstaltung stattfindet. <sup>5</sup>Dem Stand von Forschung und Lehre angemessen können auch fremdsprachige Lehrinhalte Gegenstand von Lehrveranstaltungen sein. <sup>6</sup>Es wird insoweit vorausgesetzt, dass die Studierenden über ausreichende Fremdsprachkenntnisse verfügen.

(2) Darüber hinaus können nach Maßgabe der Lehrenden bzw. Prüferinnen und Prüfer in Veranstaltungen zur Vermittlung von Fremdsprachkenntnissen Lehrveranstaltungen sowie Modulleistungen auch in der jeweiligen Fremdsprache gefordert bzw. durchgeführt werden.

## **§ 10 Voraussetzungen für die Teilnahme an Lehrveranstaltungen und darauf bezogenen Prüfungsleistungen**

Voraussetzungen für die Teilnahme an den folgenden Lehrveranstaltungen (einschließlich der auf die jeweilige Lehrveranstaltung bezogenen Prüfungsleistungen) sind:

- Voraussetzung für die Teilnahme an den Seminaren und Übungen der Grundmodule 2 und 3 sind Lateinkenntnisse, nachgewiesen durch das Latinum oder die mindestens mit der Note 4,0 bestandene Klausur „Nachweis Lateinkenntnisse Geschichte“ in den Grundmodulen 2 oder 3.
- Voraussetzung für die Teilnahme an den Aufbaumodulen ist der Nachweis ausreichender Lektürefähigkeit im Englischen und einer weiteren Fremdsprache, in der Regel nachgewiesen durch das Abiturzeugnis oder entsprechende Dokumente (z.B. Bescheinigungen über erfolgreich besuchte Sprachkurse in der Regel bis mindestens Niveau B1).

## **B. Prüfungsleistungen im Bachelorstudiengang**

### **I. Allgemeine Bestimmungen für Prüfungsleistungen**

#### **§ 11 Verwandte (Teil-)Studiengänge**

(1) Zum Teilstudiengang verwandte Studiengänge bzw. Teilstudiengänge mit im Wesentlichen gleichem Inhalt nach § 17 Abs. 2 Satz 2 KRPO sind die folgenden (Teil-)Studiengänge:

- Studiengang Lehramt Gymnasium mit akademischer Abschlussprüfung Bachelor of Education (B.Ed) im Fach Geschichte;
- Studiengang Höheres Lehramt an beruflichen Schulen mit der beruflichen Fachrichtung Sozialpädagogik/Pädagogik mit akademischer Abschlussprüfung Bachelor of Education (B.Ed.) im allgemein bildenden Zweifach Geschichte

#### **§ 12 Antwort-Wahl-Verfahren**

(1) <sup>1</sup>Schriftliche Prüfungsleistungen in Form von Klausuren können unter den nachfolgenden Voraussetzungen ganz oder teilweise auch in der Weise abgenommen werden, dass die Kandidatin oder der Kandidat anzugeben hat, welche der mit den Prüfungsfragen vorgelegten

Antworten sie oder er für zutreffend hält (Aufgaben im Antwort-Wahl-Verfahren).  
<sup>2</sup>Voraussetzungen für die Abnahme von Klausuren unter Einbeziehung von Aufgaben im Antwort-Wahl-Verfahren sind, dass

- die Prüfungsaufgaben durch die als Prüferin bzw. Prüfer fungierende Person bzw. Personen gestellt werden und
- die Klausuren, nachdem sie erbracht wurden, in ihrer Gesamtheit von der als Prüferin bzw. Prüfer fungierenden Person bzw. Personen korrigiert werden und
- die Klausuren von der als Prüferin bzw. Prüfer fungierenden Person bzw. Personen nach deren jeweiligem individuellen Bewertungsschema gemäß § 19 KRPO bewertet werden.

<sup>3</sup>Vor der Korrektur der Klausuren darf keine abschließende Festlegung auf bestimmte Bewertungen, etwa auf die Festsetzung bestimmter Noten bei zutreffender Beantwortung eines bestimmten Anteils der Prüfungsfragen oder Erreichen einer bestimmten Punktzahl, erfolgen.

(2) Für die Erbringung von Prüfungsleistungen als elektronische Präsenzleistungen gemäß § 12 KRPO gilt Absatz 1 entsprechend.

## **II. Besondere Bestimmungen für das Abschlussmodul**

### **§ 13 Abschlussmodul**

(1) <sup>1</sup>Im Abschlussmodul findet die Bachelorarbeit statt; diese ist in § 28 KRPO geregelt. <sup>2</sup>Im Abschlussmodul sind 12 CP zu erwerben. Studierende der Variante mit Doppelabschluss TübAix erwerben diese 12 CP im Rahmen der Module im 5. und 6. Fachsemester an der Universität Aix-Marseille

### **§ 14 Fachliche Zulassungsvoraussetzungen für das Abschlussmodul**

Fachliche Zulassungsvoraussetzungen für die Bachelorarbeit und die mündliche Prüfung im Abschlussmodul sind neben den in der KRPO genannten Voraussetzungen:

- Fachliche Voraussetzung für die Zulassung zum Abschlussmodul (Prüfungsmodul Bachelorarbeit) ist der erfolgreiche Abschluss aller Grundmodule sowie des Aufbaumoduls aus der Epoche, dem das Thema der Bachelorarbeit entstammt.
- Die Bachelorarbeit darf thematisch nicht aus einer früheren Hausarbeit stammen.

## **C. Fachgesamtnote, Zeugnis und weitere Nachweise**

### **§ 15 Bildung der Fachgesamtnote**

Die Fachgesamtnote im Teilstudiengang ergibt sich zu 20% Prozent aus der Note des Abschlussmoduls (Bachelorarbeit) und zu 80% Prozent aus dem Durchschnitt der nach CP der jeweiligen Module gewichteten Noten aller übrigen benoteten Module, wobei von diesen 80% jeweils 10% auf die vier Grundmodule (Gesch\_BA\_GM1, Gesch\_BA\_GM2, Gesch\_BA\_GM3, Gesch\_BA\_GM4) und jeweils 20% auf die beiden gewählten Aufbaumodule (Gesch\_BA\_AM1 und/oder Gesch\_BA\_AM2 und/oder Gesch\_BA\_AM3) entfallen.

## **D. Schlussbestimmungen**

### **§ 16 Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen**

<sup>1</sup>Diese Studien- und Prüfungsordnung tritt am Tag nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Tübingen in Kraft. <sup>2</sup>Sie gilt erstmals für das Wintersemester 2024/25. <sup>3</sup>Studierende, die den Teilstudiengang an der Universität Tübingen vor dem in

Satz 2 genannten Semester aufgenommen haben, sind vorbehaltlich der folgenden Bestimmungen berechtigt, die Modulleistungen in diesem Teilstudiengang an der Universität Tübingen bis zum 31.03.2029 nach den bislang geltenden Regelungen zu absolvieren; hinsichtlich des Prüfungsausschusses gilt jedoch § 6 KRPO. <sup>4</sup>Studierende, die den Teilstudiengang an der Universität Tübingen vor dem in Satz 2 genannten Semester aufgenommen haben, sind auf schriftlichen Antrag, der bis spätestens 31.03.2025 beim für den Teilstudiengang zuständigen Prüfungsamt eingegangen sein muss, berechtigt, in die durch diese Satzung erfolgende Neuregelung zu wechseln und die Modulleistungen im Teilstudiengang nach den Regelungen dieser Satzung zu absolvieren. <sup>5</sup>Wird ein Antrag nach Satz 4 nicht gestellt, sind nach Ablauf der in Satz 3 genannten Frist die Modulleistungen im Teilstudiengang nach den Regelungen dieser Satzung zu absolvieren. <sup>6</sup>Bisher absolvierte Modulleistungen werden in den Fällen der Sätze 4 und 5 vorbehaltlich der folgenden Bestimmungen nach der aufgrund dieser Satzung und dem dazugehörigen Modulhandbuch geltenden Neuregelung angerechnet. <sup>7</sup>Ein zusätzlicher oder neuer Prüfungsanspruch oder zusätzliche Prüfungsversuche in ein- und derselben Prüfungsleistung werden durch diese Satzung nicht erworben; Fehlversuche bei der Erbringung ein- und derselben Prüfungsleistung nach der bisher geltenden Regelung werden angerechnet. <sup>8</sup>Darüber hinaus kann der zuständige Prüfungsausschuss als Übergangsbestimmung, insbesondere falls die bisherigen Veranstaltungen nicht mehr wie bislang angeboten werden oder an einzelnen solcher Veranstaltungen bereits teilgenommen wurde, geeignete abweichende Bestimmungen im Einzelfall treffen, insbesondere gegebenenfalls unter teilweiser Anrechnung bzw. Erteilung von Auflagen bzw. im Wege einer Lernvereinbarung (Learning Agreement).

Tübingen, den 28.05.2024

Prof. Dr. Dr. hc. (Dōshisha) Karla Pollmann  
Rektorin

# **Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für den Teilstudiengang Nebenfach Geschichtswissenschaft in den Zwei-Fächer-Bachelorstudiengängen – Besonderer Teil –**

Auf Grund von §§ 19 Abs. 1 Satz 2 Ziffern 7, 9, 32 Abs. 3 des Landeshochschulgesetzes vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1) in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. April 2014 (GBl. S. 99), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 26. Oktober 2021 (BGBl. S. 941) geändert worden ist, hat der Senat der Universität Tübingen in seiner Sitzung am 16.05.2024 den nachstehenden Besonderen Teil der Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für den Teilstudiengang Nebenfach Geschichtswissenschaft in den Zwei-Fächer-Bachelorstudiengängen beschlossen.

Die Rektorin hat ihre Zustimmung am 28.05.2024 erteilt.

## Inhaltsverzeichnis

### **A. Geltung des Allgemeinen Teils**

§ 1 Geltung des Allgemeinen Teils

§ 2 Zugangsvoraussetzungen zum Teilstudiengang

### **B. Ziele, Inhalte und Aufbau des Teilstudiengangs**

§ 3 Studienziele und Studieninhalte, Regelstudienzeit, Studienumfang

§ 4 Aufbau des Bachelorstudiengangs im Nebenfach

§ 5 Modulleistungen

§ 6 Studien- und Prüfungssprachen

§ 7 Voraussetzung für die Teilnahme an Lehrveranstaltungen und darauf bezogene Prüfungsleistungen

### **C. Prüfungsleistungen im Bachelorstudiengang**

§ 8 Verwandte (Teil-)Studiengänge

§ 9 Antwort-Wahl-Verfahren

D. Fristen für Prüfungen im Bachelorstudiengang

§ 10 Frist für den Studienabschluss

### **E. Fachgesamtnote**

§ 11 Bildung der Fachgesamtnote

### **F. Schlussbestimmungen**

§ 12 Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen

## **A. Geltung des Allgemeinen Teils**

### **§ 1 Geltung des Allgemeinen Teils**

Die Allgemeine Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für die Zwei-Fächer-Bachelorstudiengänge mit akademischer Abschlussprüfung Bachelor of Arts (B.A.) / Bachelor of Science (B.Sc.) – Kombirahmenprüfungsordnung (KRPO) – ist in der jeweils geltenden Fassung als Allgemeiner Teil Bestandteil dieser Ordnung, soweit hier keine spezielleren Regelungen getroffen werden.

### **§ 2 Zugangsvoraussetzungen zum Teilstudiengang**

<sup>1</sup>Für das Studium der Geschichtswissenschaft im Nebenfach des B.A.- Studiengangs sind ausreichende Kenntnisse des Lateinischen sowie des Englischen (mindestens Niveau B2 des Gemeinsamen europäischen Referenzrahmens für Sprachen) und einer weiteren Fremdsprache (mindestens B1 des Gemeinsamen europäischen Referenzrahmens für Sprachen) notwendig, die zur Lektüre wissenschaftlicher Texte und zur Bearbeitung von Quellen in diesen

Sprachen befähigen. <sup>2</sup>Der Nachweis ausreichender Lektürefähigkeit im Englischen und einer weiteren Fremdsprache erfolgt in der Regel durch das Abiturzeugnis oder entsprechende Dokumente und Bescheinigungen. <sup>3</sup>Ausreichende Kenntnisse des Lateinischen werden durch das erfolgreiche Absolvieren der Grundmodule 2 und 3 nachgewiesen.

## **B. Ziele, Inhalte und Aufbau des Teilstudiengangs**

### **§ 3 Studienziele und Studieninhalte, Regelstudienzeit, Studienumfang**

(1) <sup>1</sup>Das Studium des Kombinationsstudiengangs gemäß § 2 Abs. 3 KRPO in einer Kombination mit dem Nebenfach Geschichtswissenschaft (im Folgenden: Teilstudiengang) dient der Aneignung der nach § 7 Abs. 1 KRPO durch erfolgreichen Abschluss des Kombinationsstudiengangs nachzuweisenden Qualifikationen, Kompetenzen, Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten. <sup>2</sup>Die von den Studierenden zu erreichenden Qualifikationsziele im Teilstudiengang sind im Modulhandbuch ausgewiesen.

(2) <sup>1</sup>Die Regelstudienzeit des Teilstudiengangs beträgt 6 Semester; in einer Kombination mit einem Hauptfach, dessen Regelstudienzeit 7 oder 8 Semester beträgt, verlängert sich die Regelstudienzeit im Teilstudiengang entsprechend auf 7 bzw. 8 Semester. <sup>2</sup>Der Studienumfang entspricht 60 Leistungspunkten (ECTS-Credits; im Folgenden: CP, für Credit Points).

(3) <sup>1</sup>Über die nach Abs. 2 für den Teilstudiengang vorgeschriebene Anzahl von CP hinaus ist der Erwerb von insgesamt höchstens 30 zusätzlichen CP aus den in Abs. 1 genannten Modulen des Teilstudiengangs zulässig; im Übrigen gilt § 2 Abs. 5 KRPO.

### **§ 4 Aufbau des Bachelorstudiengangs im Nebenfach**

(1) <sup>1</sup>Die Studierenden absolvieren ein Programm zur Erzielung der in § 3 Abs. 2 genannten CP, welches aus den folgenden Modulen besteht:

<b>Modulnummer</b>	<b>Pflicht/ Wahl- pflicht</b>	<b>Modultitel</b>	<b>Fach- semester</b>	<b>Prüfungs- leistung</b>	<b>CP</b>
Gesch_BA_GM_1	P	Einführung in die methodischen, theoretischen und historiographischen Grundlagen der Geschichtswissenschaft	1-2	Schriftliche Prüfungsleistung	6
Gesch_BA_GM_2	P	Einführung in die Geschichte der Antike	1-4	Schriftliche Prüfungsleistung	12
Gesch_BA_GM_3	P	Einführung in die Geschichte des Mittelalters	1-4	Schriftliche Prüfungsleistung	12
Gesch_BA_GM_4	P	Einführung in die Geschichte der Neuzeit	1-4	Schriftliche Prüfungsleistung	12
Von den drei zur Auswahl stehenden Wahlpflichtmodulen Gesch_BA_AM_1, _AM_2 und _AM_3 sind zwei nach Wahl der Studierenden zu absolvieren					
Gesch_BA_AM_1 _N	WP	Vertiefung und Spezialisierung Geschichte der Antike (Teilmodul)	4-6	Schriftliche Prüfungsleistung	9

Gesch_BA_AM_2 _N	WP	Vertiefung und Spezialisierung Geschichte des Mittelalters (Teilmodul)	4-6	Schriftliche Prüfungsleistung	9
Gesch_BA_AM_3 _N	WP	Vertiefung und Spezialisierung Geschichte der Neuzeit (Teilmodul)	4-6	Schriftliche Prüfungsleistung	9

Erläuterungen: FS = empfohlenes Fachsemester (vorbehaltlich Angebot und etwaiger Änderungen, siehe Modulhandbuch); Modul-Nr. = laufende Modulnummer oder Modulkürzel (vorbehaltlich etwaiger Änderungen, siehe Modulhandbuch); P = Pflicht, WP = Wahlpflicht; CP = Leistungspunkte; K = Klausur, H = Hausarbeit; mP = mündliche Prüfung; foP = formative Prüfungsleistung; R = Referat/Präsentation.

## § 5 Modulleistungen

<sup>1</sup>Die in den einzelnen Modulen geforderten Modulleistungen sind neben der Modultabelle dieser Ordnung (§ 4) auch im Modulhandbuch angegeben. <sup>2</sup>Soweit noch nicht in der Modultabelle geschehen, sind bei Prüfungen dort Art und Umfang der Prüfung genau zu spezifizieren.

## § 6 Studien- und Prüfungssprachen

(1) <sup>1</sup>Die Studien- und Prüfungssprache im Teilstudiengang ist deutsch. <sup>2</sup>Lehrveranstaltungen können auch in folgenden Sprachen abgehalten werden:

- Englisch
- Französisch

<sup>3</sup>Nach Maßgabe der Lehrenden können die Modulleistungen in denjenigen Sprachen gefordert und erbracht werden, in denen die Lehrveranstaltungen des Moduls abgehalten werden. <sup>4</sup>Prüfungsleistungen werden in der Regel in denjenigen Sprachen abgehalten, in denen auch die dazugehörige Lehrveranstaltung stattfindet; Studienleistungen sind in der Regel in denjenigen Sprachen zu erbringen, in denen auch die dazugehörige Lehrveranstaltung stattfindet. <sup>5</sup>Dem Stand von Forschung und Lehre angemessen können auch fremdsprachige Lehrinhalte Gegenstand von Lehrveranstaltungen sein. <sup>6</sup>Es wird insoweit vorausgesetzt, dass die Studierenden über ausreichende Fremdsprachkenntnisse verfügen.

(2) Darüber hinaus können nach Maßgabe der Lehrenden bzw. Prüferinnen und Prüfer in Veranstaltungen zur Vermittlung von Fremdsprachenkenntnissen Lehrveranstaltungen sowie Modulleistungen auch in der jeweiligen Fremdsprache gefordert bzw. durchgeführt werden.

## § 7 Voraussetzung für die Teilnahme an Lehrveranstaltungen und darauf bezogene Prüfungsleistungen

Voraussetzungen für die Teilnahme an den folgenden Lehrveranstaltungen (einschließlich der auf die jeweilige Lehrveranstaltung bezogenen Prüfungsleistungen) sind:

- Voraussetzung für die Teilnahme an den Seminaren und Übungen der Grundmodule 2 und 3 sind Lateinkenntnisse, nachgewiesen durch das Latinum oder die mindestens mit der Note 4,0 bestandene Klausur „Nachweis Lateinkenntnisse Geschichte“ in den Grundmodulen 2 oder 3.
- Voraussetzung für die Teilnahme an den Aufbaumodulen ist der Nachweis ausreichender Lektürefähigkeit im Englischen und einer weiteren Fremdsprache, in der Regel nachgewiesen durch das Abiturzeugnis oder entsprechende Dokumente (z.B. Bescheinigungen über erfolgreich besuchte Sprachkurse in der Regel bis mindestens Niveau B1).

## C. Prüfungsleistungen im Bachelorstudiengang

## **§ 8 Verwandte (Teil-)Studiengänge**

Über verwandte (Teil)-Studiengänge bzw. (Teil)-Studiengänge mit im Wesentlichen gleichem Inhalt entscheidet der für den Teilstudiengang zuständige Prüfungsausschuss.

## **§ 9 Antwort-Wahl-Verfahren**

(1) <sup>1</sup>Schriftliche Prüfungsleistungen in Form von Klausuren können unter den nachfolgenden Voraussetzungen ganz oder teilweise auch in der Weise abgenommen werden, dass die Kandidatin oder der Kandidat anzugeben hat, welche der mit den Prüfungsfragen vorgelegten Antworten sie oder er für zutreffend hält (Aufgaben im Antwort-Wahl-Verfahren). <sup>2</sup>Voraussetzungen für die Abnahme von Klausuren unter Einbeziehung von Aufgaben im Antwort-Wahl-Verfahren sind, dass

- die Prüfungsaufgaben durch die als Prüferin bzw. Prüfer fungierende Person bzw. Personen gestellt werden und
- die Klausuren, nachdem sie erbracht wurden, in ihrer Gesamtheit von der als Prüferin bzw. Prüfer fungierenden Person bzw. Personen korrigiert werden und
- die Klausuren von der als Prüferin bzw. Prüfer fungierenden Person bzw. Personen nach deren jeweiligem individuellen Bewertungsschema gemäß § 19 KRPO bewertet werden.

<sup>3</sup>Vor der Korrektur der Klausuren darf keine Festlegung auf bestimmte Bewertungen, etwa auf die Festsetzung bestimmter Noten bei zutreffender Beantwortung eines bestimmten Anteils der Prüfungsfragen oder Erreichen einer bestimmten Punktzahl, erfolgen.

(2) Für die Erbringung von Prüfungsleistungen als elektronische Präsenzleistungen gemäß § 12 KRPO gilt Absatz 1 entsprechend.

## **D. Fristen für Prüfungen im Bachelorstudiengang**

### **§ 10 Frist für den Studienabschluss**

<sup>1</sup>Sämtliche nach der Studien- und Prüfungsordnung für den Studienabschluss erforderlichen Studien- und Prüfungsleistungen im Teilstudiengang müssen bis zum Ablauf des 12. Fachsemesters erbracht sein; in einer Kombination mit einem Hauptfach, dessen Regelstudienzeit 7 oder 8 Semester beträgt, verlängert sich diese Frist entsprechend um 1 bzw. 2 Semester. <sup>2</sup>Wird diese Frist überschritten, geht der Prüfungsanspruch im Teilstudiengang verloren, es sei denn, die Fristüberschreitung ist von der oder dem Studierenden nicht zu vertreten.

## **E. Fachgesamtnote**

### **§ 11 Bildung der Fachgesamtnote**

<sup>1</sup>Die Note im Nebenfach Geschichtswissenschaft ergibt sich wie folgt: Zu 70% aus dem nach Leistungspunkten gewichteten Durchschnitt der vier Grundmodule und zu 30% aus dem Durchschnitt der beiden gewählten Aufbaumodule.

## **F. Schlussbestimmungen**

### **§ 12 Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen**

<sup>1</sup>Diese Studien- und Prüfungsordnung tritt am Tag nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Tübingen in Kraft. <sup>2</sup>Sie gilt erstmals für das Wintersemester 2024/25. <sup>3</sup>Studierende, die den Teilstudiengang an der Universität Tübingen vor dem in Satz 2 genannten Semester aufgenommen haben, sind vorbehaltlich der folgenden Bestim-



mungen berechtigt, die Modulleistungen in diesem Teilstudiengang an der Universität Tübingen bis zum 31.03.2029 nach den bislang geltenden Regelungen zu absolvieren; hinsichtlich des Prüfungsausschusses gilt jedoch § 6 KRPO. <sup>4</sup>Studierende, die den Teilstudiengang an der Universität Tübingen vor dem in Satz 2 genannten Semester aufgenommen haben, sind auf schriftlichen Antrag, der bis spätestens 31.03.2025 beim für den Teilstudiengang zuständigen Prüfungsamt eingegangen sein muss, berechtigt, in die durch diese Satzung erfolgende Neuregelung zu wechseln und die Modulleistungen im Teilstudiengang nach den Regelungen dieser Satzung zu absolvieren. <sup>5</sup>Wird ein Antrag nach Satz 4 nicht gestellt, sind nach Ablauf der in Satz 3 genannten Frist die Modulleistungen im Teilstudiengang nach den Regelungen dieser Satzung zu absolvieren. <sup>6</sup>Bisher absolvierte Modulleistungen werden in den Fällen der Sätze 4 und 5 vorbehaltlich der folgenden Bestimmungen nach der aufgrund dieser Satzung und dem dazugehörigen Modulhandbuch geltenden Neuregelung angerechnet. <sup>7</sup>Ein zusätzlicher oder neuer Prüfungsanspruch oder zusätzliche Prüfungsversuche in ein- und derselben Prüfungsleistung werden durch diese Satzung nicht erworben; Fehlversuche bei der Erbringung ein- und derselben Prüfungsleistung nach der bisher geltenden Regelung werden angerechnet.

<sup>8</sup>Darüber hinaus kann der zuständige Prüfungsausschuss als Übergangsbestimmung, insbesondere falls die bisherigen Veranstaltungen nicht mehr wie bislang angeboten werden oder an einzelnen solcher Veranstaltungen bereits teilgenommen wurde, geeignete abweichende Bestimmungen im Einzelfall treffen, insbesondere gegebenenfalls unter teilweiser Anrechnung bzw. Erteilung von Auflagen bzw. im Wege einer Lernvereinbarung (Learning Agreement).

Tübingen, den 28.05.2024

Prof. Dr. Dr. hc. (Dōshisha) Karla Pollmann  
Rektorin

# **Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für den Teilstudiengang Nebenfach African Literary and Cultural Studies in den Zwei-Fächer-Bachelorstudiengängen – Besonderer Teil –**

Auf Grund von §§ 19 Abs. 1 Satz 2 Ziffern 7, 9, 32 Abs. 3 des Landeshochschulgesetzes vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1) in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. April 2014 (GBl. S. 99), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 26. Oktober 2021 (BGBl. S. 941) geändert worden ist, hat der Senat der Universität Tübingen in seiner Sitzung am 16.05.2024 den nachstehenden Besonderen Teil der Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für den Teilstudiengang Nebenfach African Literary and Cultural in den Zwei-Fächer-Bachelorstudiengängen beschlossen.

Die Rektorin hat ihre Zustimmung am 28.05.2024 erteilt.

## Inhaltsverzeichnis

### **A. Geltung des Allgemeinen Teils**

§ 1 Geltung des Allgemeinen Teils

§ 2 Zugangsvoraussetzungen zum Studium

### **B. Ziele, Inhalte und Aufbau des Teilstudiengangs**

§ 3 Studienziele und Studieninhalte, Regelstudienzeit, Studienumfang

§ 4 Aufbau des Bachelorstudiengangs im Nebenfach

§ 5 Modulleistungen

§ 6 Studien- und Prüfungssprachen

§ 7 Voraussetzung für die Teilnahme an Lehrveranstaltungen und darauf bezogene Prüfungsleistungen

### **C. Prüfungsleistungen im Bachelorstudiengang**

§ 8 Verwandte (Teil-)Studiengänge

§ 9 Antwort-Wahl-Verfahren

### **D. Fristen für Prüfungen im Bachelorstudiengang**

§ 10 Frist für den Studienabschluss

### **E. Fachgesamtnote**

§ 11 Bildung der Fachgesamtnote

### **F. Schlussbestimmungen**

§ 12 Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen

## **A. Geltung des Allgemeinen Teils**

### **§ 1 Geltung des Allgemeinen Teils**

Die Allgemeine Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für die Zwei-Fächer-Bachelorstudiengänge mit akademischer Abschlussprüfung Bachelor of Arts (B.A.) / Bachelor of Science (B.Sc.) – Kombirahmenprüfungsordnung (KRPO) – ist in der jeweils geltenden Fassung als Allgemeiner Teil Bestandteil dieser Ordnung, soweit hier keine spezielleren Regelungen getroffen werden.

### **§ 2 Zugangsvoraussetzungen zum Studium**

Voraussetzung für das Studium des Kombinationsstudiengangs sind der Nachweis über Englischkenntnisse auf dem Niveau B2 des Gemeinsamen europäischen Referenzrahmens, in der Regel nachgewiesen durch das Abiturzeugnis oder äquivalenter Bescheinigungen.

## B. Ziele, Inhalte und Aufbau des Teilstudiengangs

### § 3 Studienziele und Studieninhalte, Regelstudienzeit, Studienumfang

(1) <sup>1</sup>Das Studium des Kombinationsstudiengangs gemäß § 2 Abs. 3 KRPO in einer Kombination mit dem Nebenfach African Literary and Cultural Studies (im Folgenden: Teilstudiengang) dient der Aneignung der nach § 7 Abs. 1 KRPO durch erfolgreichen Abschluss des Kombinationsstudiengangs nachzuweisenden Qualifikationen, Kompetenzen, Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten. <sup>2</sup>Die von den Studierenden zu erreichenden Qualifikationsziele im Teilstudiengang sind im Modulhandbuch ausgewiesen.

(2) <sup>1</sup>Die Regelstudienzeit des Teilstudiengangs beträgt 6 Semester; in einer Kombination mit einem Hauptfach, dessen Regelstudienzeit 7 oder 8 Semester beträgt, verlängert sich die Regelstudienzeit im Teilstudiengang entsprechend auf 7 bzw. 8 Semester. <sup>2</sup>Der Studienumfang entspricht 60 Leistungspunkten (ECTS-Credits; im Folgenden: CP, für Credit Points).

(3) <sup>1</sup>Über die nach Abs. 2 für den Teilstudiengang vorgeschriebene Anzahl von CP hinaus ist der Erwerb von insgesamt höchstens 30 zusätzlichen CP aus den in Abs. 1 genannten Modulen des Teilstudiengangs zulässig; im Übrigen gilt § 2 Abs. 5 KRPO.

### § 4 Aufbau des Bachelorstudiengangs im Nebenfach

(1) <sup>1</sup>Die Studierenden absolvieren ein Programm zur Erzielung der in § 3 Abs. 2 genannten CP, welches aus den folgenden Modulen besteht:

Modulnummer	Pflicht/Wahlpflicht	Modultitel	Semester	Prüfungsleistung	CP
01	P	Basic Module: Introduction to African Literatures and Cultures	1	Schriftliche oder mündliche Prüfungsleistung	12
02	P	Basic Module Academic Writing/African Languages	1-4	Schriftliche oder mündliche Prüfungsleistung	12
03A	WP	Advanced Module: African Literatures and Cultures	2-4	Schriftliche oder mündliche Prüfungsleistung	9
03B	WP	Advanced Module: Littératures et cultures d'Afrique	2-4	Schriftliche oder mündliche Prüfungsleistung	9
04	P	Advanced Module: Interdisciplinary Electives	2-4	Schriftliche oder mündliche Prüfungsleistung	9
05A	WP	Focus Module: African Literatures and Cultures	4-6	Schriftliche oder mündliche Prüfungsleistung	9
05B	WP	Focus Module: Littératures et cultures d'Afrique	4-6	Schriftliche oder mündliche Prüfungsleistung	9
06	P	Focus Module: African Diasporas	4-6	Schriftliche oder mündliche Prüfungsleistung	9

Erläuterungen: FS = empfohlenes Fachsemester (vorbehaltlich Angebot und etwaiger Änderungen, siehe Modul-

handbuch); Modul-Nr. = laufende Modulnummer oder Modulkürzel (vorbehaltlich etwaiger Änderungen, siehe Modulhandbuch); P = Pflicht, WP = Wahlpflicht; CP = Leistungspunkte; K = Klausur, H = Hausarbeit; mP = mündliche Prüfung; foP = formative Prüfungsleistung; R = Referat/Präsentation.

## **§ 5 Modulleistungen**

<sup>1</sup>Die in den einzelnen Modulen geforderten Modulleistungen sind neben der Modultabelle dieser Ordnung (§ 4) auch im Modulhandbuch angegeben. <sup>2</sup>Soweit noch nicht in der Modultabelle geschehen, sind bei Prüfungen dort Art und Umfang der Prüfung genau zu spezifizieren.

## **§ 6 Studien- und Prüfungssprachen**

<sup>1</sup>Die Studien- und Prüfungssprache im Studiengang ist Englisch. <sup>2</sup>Lehrveranstaltungen sowie Modulleistungen können auch in Folgenden Sprachen abgehalten bzw. gefordert und erbracht werden:

- Französisch
- Deutsch;

<sup>3</sup>Darüber hinaus können nach Maßgabe der Lehrenden bzw. Prüferinnen und Prüfer in Veranstaltungen zur Vermittlung von Fremdsprachenkenntnissen Lehrveranstaltungen sowie Modulleistungen auch in der jeweiligen Fremdsprache gefordert bzw. durchgeführt werden.<sup>4</sup>Prüfungen werden in der Regel in denjenigen Sprachen abgehalten, in denen auch die dazugehörige Lehrveranstaltung stattfindet; Studienleistungen sind in der Regel in denjenigen Sprachen zu erbringen, in denen auch die dazugehörige Lehrveranstaltung stattfindet. <sup>5</sup>Es wird insoweit vorausgesetzt, dass die Studierenden über ausreichende Fremdsprachkenntnisse verfügen.

## **§ 7 Voraussetzung für die Teilnahme an Lehrveranstaltungen und darauf bezogene Prüfungsleistungen**

Voraussetzungen für die Teilnahme an den folgenden Lehrveranstaltungen (einschließlich der auf die jeweilige Lehrveranstaltung bezogenen Prüfungsleistungen) sind:

- Voraussetzung für die Teilnahme an den Lehrveranstaltungen der Module 01, 02, 3A, 04, 05A und 06 ist der Nachweis ausreichender Englischkenntnisse (Niveau B2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens), in der Regel nachgewiesen durch das Abiturzeugnis oder entsprechende Bescheinigungen.
- Voraussetzung für die Teilnahme an den Lehrveranstaltungen der Module 3B und 5B sind Französischkenntnisse auf dem Niveau B2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens, in der Regel nachgewiesen durch das Abiturzeugnis, entsprechende Bescheinigungen oder der erfolgreichen Absolvierung eines entsprechenden Grundkurses im Rahmen eines Studiums am Romanistischen Seminar

## **C. Prüfungsleistungen im Bachelorstudiengang**

### **§ 8 Verwandte (Teil-)Studiengänge**

Über verwandte (Teil-)Studiengänge bzw. (Teil-)Studiengänge mit im Wesentlichen gleichem Inhalt entscheidet der für den Teilstudiengang zuständige Prüfungsausschuss.

### **§ 9 Antwort-Wahl-Verfahren**

(1) <sup>1</sup>Schriftliche Prüfungsleistungen in Form von Klausuren können unter den nachfolgenden Voraussetzungen ganz oder teilweise auch in der Weise abgenommen werden, dass die Kandidatin oder der Kandidat anzugeben hat, welche der mit den Prüfungsfragen vorgelegten

Antworten sie oder er für zutreffend hält (Aufgaben im Antwort-Wahl-Verfahren).  
<sup>2</sup>Voraussetzungen für die Abnahme von Klausuren unter Einbeziehung von Aufgaben im Antwort-Wahl-Verfahren sind, dass

- die Prüfungsaufgaben durch die als Prüferin bzw. Prüfer fungierende Person bzw. Personen gestellt werden und
- die Klausuren, nachdem sie erbracht wurden, in ihrer Gesamtheit von der als Prüferin bzw. Prüfer fungierenden Person bzw. Personen korrigiert werden und
- die Klausuren von der als Prüferin bzw. Prüfer fungierenden Person bzw. Personen nach deren jeweiligem individuellen Bewertungsschema gemäß § 19 KRPO bewertet werden.

<sup>3</sup>Vor der Korrektur der Klausuren darf keine Festlegung auf bestimmte Bewertungen, etwa auf die Festsetzung bestimmter Noten bei zutreffender Beantwortung eines bestimmten Anteils der Prüfungsfragen oder Erreichen einer bestimmten Punktzahl, erfolgen.

(2) Für die Erbringung von Prüfungsleistungen als elektronische Präsenzleistungen gemäß § 12 KRPO gilt Absatz 1 entsprechend.

## **D. Fristen für Prüfungen im Bachelorstudiengang**

### **§ 10 Frist für den Studienabschluss**

<sup>1</sup>Sämtliche nach der Studien- und Prüfungsordnung für den Studienabschluss erforderlichen Studien- und Prüfungsleistungen im Teilstudiengang müssen bis zum Ablauf des 12. Fachsemesters erbracht sein; in einer Kombination mit einem Hauptfach, dessen Regelstudienzeit 7 oder 8 Semester beträgt, verlängert sich diese Frist entsprechend um 1 bzw. 2 Semester.  
<sup>2</sup>Wird diese Frist überschritten, geht der Prüfungsanspruch im Teilstudiengang verloren, es sei denn, die Fristüberschreitung ist von der oder dem Studierenden nicht zu vertreten.

## **E. Fachgesamtnote**

### **§ 11 Bildung der Fachgesamtnote**

<sup>1</sup>Die Fachgesamtnote im Teilstudiengang ergibt sich aus dem Durchschnitt der nach CP der jeweiligen Module gewichteten Noten der Module 01, 03A oder 03B, 04, 05A oder 05B, 06.

## **F. Schlussbestimmungen**

### **§ 12 Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen**

<sup>1</sup>Diese Studien- und Prüfungsordnung tritt am Tag nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Tübingen in Kraft. <sup>2</sup>Sie gilt erstmals für das Wintersemester 2024/25.

Tübingen, den 28.05.2024

Professorin Dr. Dr. hc. (Dōshisha) Karla Pollmann  
Rektorin

## **Dritte Satzung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für die Studiengänge Erweiterungsfach Lehramt Gymnasium mit akademischer Abschlussprüfung Master of Education (M. Ed.) – Allgemeiner Teil**

Auf Grund von §§ 19 Abs. 1 Satz 2 Ziffer 9, 32 Abs. 3 des Landeshochschulgesetzes vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1) in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. April 2014 (GBl. S. 99), das zuletzt durch Artikel 8 des Gesetzes vom 7. Februar 2023 (GBl. S. 26, 43) geändert worden ist, hat der Senat der Universität Tübingen in seiner Sitzung am 16.05.2024 die nachstehenden Änderungen am Allgemeinen Teil der Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für die Studiengänge Erweiterungsfach Lehramt Gymnasium mit akademischer Abschlussprüfung Master of Education (M. Ed.) beschlossen.

Die Rektorin hat ihre Zustimmung am 23.05.24 erteilt.

### **Artikel 1**

1. <sup>1</sup>§ 23a ist in seiner bestehenden Fassung gegenstandslos. <sup>2</sup>Er wird unter Anpassung des Inhaltsverzeichnisses durch folgenden neuen § 23a ersetzt:

#### **„§ 23a Zertifikatsoption**

(1) Der Masterstudiengang Erweiterungsfach Gymnasium kann unter Verzicht auf die abschließende Masterarbeit und unter Wegfall der auf die Masterarbeit entfallenden CP beendet werden und es kann auf Antrag der oder des Studierenden ein Zertifikat über die erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen ausgestellt werden, sofern dies in der RahmenVO-KM in ihrer jeweils gültigen Fassung vorgesehen ist (im Folgenden kurz: Zertifikatsoption).

(2) <sup>1</sup>Im Fall der Zertifikatsoption entspricht der Studienumfang § 1 Abs. 4 Satz 1, jedoch ohne die Masterarbeit und ohne die ihr zugeordneten CP, welche ersatzlos entfallen. <sup>2</sup>Der Masterstudiengang Erweiterungsfach Gymnasium wird in diesem Fall beendet, ohne dass die Masterprüfung nach § 8 Abs. 1 Sätze 1-2 abgeschlossen wurde. <sup>3</sup>Die übrigen Regelungen für die Masterprüfung gelten im Fall der Zertifikatsoption entsprechend, soweit im Folgenden nichts Abweichendes geregelt wird; dies gilt insbesondere für die Fristen nach § 8a. <sup>4</sup>Der akademische Grad nach § 2 wird in diesem Fall nicht erworben.

(3) Abweichend von § 7 bildet die Beendigung des Masterstudiengangs Erweiterungsfach Gymnasium mit der Zertifikatsoption eine weitere, über einen ersten Abschluss hinausgehende berufsqualifizierende Qualifikation auf dem Gebiet der Bildung und Wissensvermittlung, mit der die Studierenden nachweisen, dass sie über einen solchen ersten Abschluss hinaus in der Fachrichtung des jeweiligen Masterstudiengangs Erweiterungsfach Gymnasium (jeweils Fachwissenschaften und Fachdidaktiken) über vertiefte Kenntnisse und Kompetenzen, ein vertieftes Grundwissen und eine systematische Orientierung auf dem Gebiet der Bildung und Wissensvermittlung sowie schulpraktische Erfahrungen entsprechend dem Profil des Studiengangs verfügen.

(4) <sup>1</sup>Wird ein Antrag nach Abs. 1 gestellt, besteht im jeweiligen Masterstudiengang Erweiterungsfach Gymnasium noch ein Prüfungsanspruch i.S.d. § 11 Abs. 2 und wurde der Studienumfang nach Abs. 2 Satz 1 erbracht, erhält die bzw. der Studierende ein Zertifikat; § 22 Abs. 1 Satz 1 2. Halbsatz gilt entsprechend. <sup>2</sup>Auf Grund der vorliegenden Studien- und Prüfungsleistungen, d.h. ohne Berücksichtigung der Masterarbeit und der auf sie entfallenden CP, wird eine Gesamtnote gebildet; für deren Berechnung gilt § 21 entsprechend. <sup>3</sup>In das Zertifikat werden neben der Gesamtnote nach Satz 2 der Bezug zum Lehramtstyp 4 gemäß § 1 Abs. 4

RahmenVO-KM (Lehramt Gymnasium) und, soweit in der RahmenVO-KM in der jeweils gültigen Fassung für den jeweiligen Masterstudiengang Erweiterungsfach Gymnasium vorgesehen, die jeweiligen Abschlussnoten für die lehramtsbezogenen Studienbereiche im Sinne des § 8 Satz 2 RahmenVO-KM sowie für die in anderen Studienangeboten der Hochschule erbrachten Studienleistungen, eingetragen. <sup>4</sup>Das Zertifikat lässt ferner erkennen, dass kein Studienabschluss erfolgt ist und kein akademischer Grad erworben wurde, jedoch der Prüfungsanspruch im jeweiligen Masterstudiengang Erweiterungsfach Gymnasium nicht verloren worden ist. <sup>5</sup>§ 22 Abs. 1 Sätze 3-5 gelten entsprechend. <sup>6</sup>Das Zertifikat wird ausschließlich in deutscher Sprache ausgestellt.

(5) <sup>1</sup>Der Allgemeine Prüfungsausschuss stellt eine Leistungsübersicht (Transcript of Records) in deutscher Sprache aus; eine Übersetzung in englischer Sprache wird ausgehändigt. <sup>2</sup>§ 22 Abs. 2 Sätze 2-4 gelten entsprechend. <sup>3</sup>Ein Diploma Supplement wird nicht ausgehändigt; § 22 Abs. 3 sowie § 23 finden keine Anwendung.

(6) <sup>1</sup>Nach Beendigung des Masterstudiengangs Erweiterungsfach Gymnasium durch die Zertifikatsoption kann der Masterstudiengang Erweiterungsfach Gymnasium innerhalb von fünf Jahren, gerechnet vom Datum des Zertifikats, fortgeführt und durch Anfertigen und Bestehen der Masterarbeit abgeschlossen werden; die Fristen nach § 8a werden in diesem Fall fortgezählt. <sup>2</sup>Soll das Studium zu einem späteren Zeitpunkt erneut aufgenommen werden, erfolgt eine Neueinschreibung; diese erfolgt in die zum Zeitpunkt der Neueinschreibung jeweils geltende Studien- und Prüfungsordnung. <sup>3</sup>Dabei werden die im Rahmen der Zertifikatsoption erbrachten Studienzeiten sowie Studien- und Prüfungsleistungen nach § 6 angerechnet.“

2. In § 27 wird nach Abs. 5 folgender neuer Abs. 6 eingefügt:

„(6) Für das Zertifikat und das Transcript of Records nach § 23a gelten die Absätze 1-4 entsprechend.“

## Artikel 2

<sup>1</sup>Diese Satzung tritt am Tag nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Tübingen in Kraft. <sup>2</sup>Sie gilt erstmals für das Wintersemester 2023/2024.

Tübingen, den 23.05.2024

Professorin Dr. Dr. h.c. (Dōshisha) Karla Pollmann  
Rektorin